

19 JULI 2024

BERATUNGSGUTACHTEN

RECHTLICHE FOLGEN AUS DER POLITIK UND DEN PRAKTIKEN ISRAELS IN DEN BESETZTEN
PALÄSTINENSISCHEN GEBIETEN, EINSCHLIESSLICH OST-JERUSALEM

JURISTISCHE FOLGEN DER POLITIK UND PRAKTIKEN ISRAELS IM BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN
GEBIET, EINSCHLIESSLICH JÉRUSALEM-EST

19 JUILLET 2024

BERATENDE STELLUNGNAHME

INHALTSVERZEICHNIS

Paragraphen

CHRONOLOGIE DES VERFAHRENS 1-21

I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ERMESSENSSPIELRAUM 22-50

A. Zuständigkeit 23-29

B. Ermessensspielraum 30-49

1. Bezieht sich das Ersuchen auf einen Rechtsstreit zwischen zwei Parteien, von denen sich eine nicht mit der Zuständigkeit des Gerichts einverstanden erklärt hat 33-35

2. Ob die Stellungnahme des Gerichtshofs die Generalversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen würde 36-37

3. Ob das Gutachten des Gerichtshofs den Verhandlungsprozess zwischen Israel und Palästina beeinträchtigen könnte 38-40

4. Ob ein Gutachten der Arbeit des Sicherheitsrates abträglich wäre 41-43

5. Ob der Gerichtshof über ausreichende Informationen verfügt, um ein Gutachten abgeben zu können 44-47

6. Ob die Fragen in einer parteiischen Weise formuliert sind 48-49

II. ALLGEMEINER KONTEXT 51-71

III. UMFANG UND BEDEUTUNG DER VON DER GENERALVERSAMMLUNG GESTELLTEN FRAGEN 72-83

IV. ANWENDBARES RECHT 84-102

V. ISRAELS POLITIK UND PRAKTIKEN IN DEN BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIETEN 103-243

A. Die Frage der verlängerten Besatzung 104-110

B. Die Siedlungspolitik 111-156

1. Überblick 111-114

2. Transfer der Zivilbevölkerung 115-119

3. Beschlagnahmung oder Requirierung von Land 120-123

4. Ausbeutung der natürlichen Ressourcen 124-133
5. Ausweitung des israelischen Rechts 134-141
6. Zwangsweise Vertreibung der palästinensischen Bevölkerung 142-147
7. Gewalt gegen Palästinenser 148-154
8. Schlussfolgerung zur israelischen Siedlungspolitik 155-156

- ii -

C. Die Frage der Annexion der besetzten palästinensischen Gebiete 157-179

1. Der Begriff der Annexion 158-161
2. Israelische Handlungen, die einer Annexion gleichkommen 162-173
3. Das Verbot der gewaltsamen Aneignung von Gebieten 174-179

D. Die Frage der diskriminierenden Gesetzgebung und Maßnahmen 180-229

1. Der Anwendungsbereich der Frage a) 180-184
2. Der Begriff der Diskriminierung 185-191
3. Die Politik der Aufenthaltsgenehmigung 192-197

4. Beschränkungen der Freizügigkeit 198-206

5. Abriss von Eigentum 207-222

(a) Strafrechtliche Abrisse 208-213

(b) Abrisse wegen fehlender Baugenehmigung 214-222

6. Schlussfolgerung zu Israels diskriminierenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen 223-229

E. Die Frage des Selbstbestimmungsrechts 230-243

VI. AUSWIRKUNGEN DER ISRAELISCHEN POLITIK UND PRAXIS AUF DEN RECHTLICHEN STATUS DER BESATZUNG 244-264

A. Der Anwendungsbereich des ersten Teils der Frage (b) und das anwendbare Recht 244-251

B. Die Art und Weise, in der die israelische Politik und Praxis den Rechtsstatus der Besatzung beeinflussen 252-258

C. Die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten 259-264

VII. RECHTLICHE FOLGEN, DIE SICH AUS DER POLITIK UND PRAXIS ISRAELS UND AUS DER RECHTSWIDRIGKEIT DER FORTDAUERNDEN PRÄSENZ ISRAELS IN DEN BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIETEN ERGEBEN 265-283

A. Rechtliche Konsequenzen für Israel 267-272

B. Rechtliche Konsequenzen für andere Staaten 273-279

C. Rechtliche Konsequenzen für die Vereinten Nationen 280-283

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

JAHR 2024

2024

19. Juli

Allgemeine Liste

Nr. 186

19. Juli 2024

RECHTSFOLGEN AUS DER POLITIK UND DEN PRAKTIKEN ISRAELS IN DEN BESETZTEN
PALÄSTINENSISCHEN GEBIETEN, EINSCHLIESSLICH OST-JERUSALEM

Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Abgabe des beantragten Gutachtens.

Artikel 65 Absatz 1 der Satzung - Artikel 96 Absatz 1 der Charta - Zuständigkeit der
Generalversammlung für die Einholung von Gutachten - Antrag gemäß der Charta - Die dem
Gerichtshof vorgelegten Fragen sind rechtlicher Natur.

Der Gerichtshof ist für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig.

* *

Ermessensspielraum des Gerichtshofs bei der Entscheidung, ob er ein Gutachten abgeben soll.

Artikel 65 Absatz 1 der Satzung - Nur „zwingende Gründe“ können den Gerichtshof veranlassen, die
Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion zu verweigern.

Argument, dass das Ersuchen eine Streitigkeit zwischen zwei Parteien betrifft, von denen eine der
Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht zugestimmt hat - Gegenstand des Ersuchens der
Generalversammlung ist nicht nur eine bilaterale Angelegenheit zwischen Israel und Palästina - Die
Angelegenheit ist von besonderem Interesse und Anliegen der Vereinten Nationen - Die Abgabe des
beantragten Gutachtens hat nicht zur Folge, dass der Grundsatz der Zustimmung zur gerichtlichen
Beilegung umgangen wird.

Argument, dass die Antwort des Gerichtshofs die Generalversammlung bei der Wahrnehmung ihrer
Aufgaben nicht unterstützen würde - Entscheidung über die Nützlichkeit der Stellungnahme bleibt
dem ersuchenden Organ überlassen.

- 2 -

Argument, dass die Stellungnahme des Gerichtshofs den Verhandlungsprozess zwischen Israel und
Palästina untergraben könnte - Die Frage möglicher negativer Auswirkungen ist eine Frage von
Vermutungen - Der Gerichtshof kann nicht über die Auswirkungen seiner Stellungnahme spekulieren.

Argument, dass ein Gutachten die Arbeit des Sicherheitsrats beeinträchtigen würde - Die primäre
Verantwortung des Sicherheitsrats für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der
internationalen Sicherheit ist nicht notwendigerweise exklusiv - Die Generalversammlung ist befugt,
sich mit Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu befassen, wie sie in den
Fragen aufgeworfen werden.

Argument, der Gerichtshof verfüge nicht über ausreichende Informationen, um ein Gutachten abgeben zu können - Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass er über ausreichende Informationen zu den ihm vorliegenden Fakten verfügt.

Argument, die Fragen seien voreingetragen formuliert - Es ist Sache des Gerichtshofs, die Angemessenheit der Formulierung der Fragen zu beurteilen und zu bewerten - Der Gerichtshof ist auch befugt, Umfang und Bedeutung der Fragen selbst zu bestimmen.

Keine zwingenden Gründe für den Gerichtshof, die von der Generalversammlung angeforderte Stellungnahme abzulehnen.

* *

Umfang und Bedeutung der von der Generalversammlung gestellten Fragen.

Materielle Tragweite - Frage (a) identifiziert drei Arten von Verhaltensweisen, die in Frage (b) als Politiken und Praktiken Israels beschrieben werden - Annahme im Sinne von Frage (a), dass diese Politiken und Praktiken gegen das Völkerrecht verstoßen - Es ist jedoch Sache des Gerichtshofs, die Rechtmäßigkeit der von der Generalversammlung identifizierten Politiken und Praktiken zu bestimmen - Vom Gerichtshof angewandte Beweismethoden - Keine Notwendigkeit für den Gerichtshof, Tatsachenfeststellungen in Bezug auf bestimmte Vorfälle zu treffen.

Räumlicher Geltungsbereich - Das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, das das Westjordanland, Ostjerusalem und den Gazastreifen umfasst - Das „besetzte palästinensische Gebiet“ stellt aus rechtlicher Sicht eine einzige Gebietseinheit dar.

Zeitlicher Anwendungsbereich - Es ist dem Gerichtshof nicht verwehrt, Tatsachen aus der Zeit vor der Besetzung zu berücksichtigen - Die im Antrag angesprochenen Politiken und Praktiken umfassen nicht das Verhalten Israels im Gazastreifen als Reaktion auf den Angriff vom 7. Oktober 2023.

Der erste Teil der Frage (b) fordert den Gerichtshof auf, die Art und Weise festzustellen, in der die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten beeinflussen.

* *

Anwendbares Recht.

- 3 -

Status der besetzten palästinensischen Gebiete - Das Westjordanland und Ostjerusalem sind besetzte Gebiete, in denen Israel den Status einer Besatzungsmacht hat - Prüfung des Status des Gaza-Streifens - Israels Verpflichtungen im Gaza-Streifen entsprechen dem Grad seiner tatsächlichen Kontrolle.

Bedeutung des Verbots der Aneignung von Gebieten durch Androhung oder Anwendung von Gewalt und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung - Besondere Bedeutung des humanitären Völkerrechts - Die Vierte Genfer Konvention ist in den besetzten palästinensischen Gebieten anwendbar - Die Haager Regeln sind für Israel verbindlich - Internationale Menschenrechtsnormen - Israel ist an den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) gebunden - Israel ist verpflichtet, die CERD einzuhalten - Frage der Osloer Abkommen - Die Osloer Abkommen können nicht so verstanden werden, dass sie Israels Verpflichtungen aus den einschlägigen Regeln des internationalen Rechts, die in den besetzten palästinensischen Gebieten gelten, beeinträchtigen.

* *

Israels Politik und Praktiken in den besetzten palästinensischen Gebieten.

Frage (a) betrifft zum Teil die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus Israels „verlängerter Besetzung“ des besetzten palästinensischen Gebietes ergeben ☐ Pflicht der Besatzungsmacht, das Gebiet zum Wohle der lokalen Bevölkerung zu verwalten ☐ Art und Umfang der Befugnisse und Pflichten der Besatzungsmacht gehen immer von der Annahme aus, dass die Besetzung eine vorübergehende Situation ist, um auf eine militärische Notwendigkeit zu reagieren ☐ Die Besetzung kann nicht den Titel der Souveränität auf die Besatzungsmacht übertragen ☐ Die Tatsache, dass eine Besetzung verlängert wird, kann einen Einfluss auf die völkerrechtliche Rechtfertigung der fortgesetzten Anwesenheit der Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet haben ☐ Der Gerichtshof soll Israels Politik und Praktiken untersuchen, sowie seine fortgesetzte Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten vor diesem Hintergrund zu prüfen.

Siedlungspolitik.

Seit dem Abzug der israelischen Siedlungen aus dem Gazastreifen im Jahr 2005 hat Israel seine Siedlungspolitik im Westjordanland und in Ostjerusalem fortgesetzt ☐ Der Gerichtshof soll seine Analyse auf Israels fortgesetzte Siedlungspolitik im Westjordanland und in Ostjerusalem beschränken.

Die Verlegung von Siedlern in das Westjordanland und nach Ostjerusalem durch Israel sowie die Aufrechterhaltung ihrer Präsenz verstößt gegen Artikel 49 Absatz 6 der Vierten Genfer Konvention ☐ Ausweitung der israelischen Siedlungen im Westjordanland und in Ostjerusalem auf der Grundlage der Beschlagnahmung oder Requirierung großer Landflächen ☐ Die Landpolitik Israels steht nicht im Einklang mit den Artikeln 46, 52 und 55 der Haager Bestimmungen.

Ausbeutung natürlicher Ressourcen ☐ Die Besatzungsmacht ist nur Verwalter und Nutznießer der natürlichen Ressourcen in den besetzten Gebieten und muss das Kapital dieser Ressourcen schützen ☐ Die Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Besatzungsmacht darf nicht über das hinausgehen, was für die Zwecke der Besetzung notwendig ist ☐ Fortgesetzte Pflicht der Besatzungsmacht, eine angemessene Versorgung der lokalen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sicherzustellen, ☐ Die Nutzung der natürlichen Ressourcen in den besetzten Gebieten muss nachhaltig sein ☐ Beweise dafür, dass Israel die natürlichen Ressourcen im Gebiet C zum Nutzen der eigenen Bevölkerung und zum Nachteil der lokalen palästinensischen Bevölkerung ausbeutet ☐ Israels Nutzung der natürlichen Ressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten ist unvereinbar mit seinen Verpflichtungen nach internationalem Recht.

- 4 -

Ausdehnung des israelischen Rechts auf das Westjordanland und Ostjerusalem ☐ Gemäß Artikel 43 der Haager Bestimmungen muss die Besatzungsmacht grundsätzlich das im besetzten Gebiet geltende Recht respektieren, es sei denn, sie ist absolut daran gehindert ☐ Ausnahmen gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Vierten Genfer Konvention ☐ Ausdehnung des israelischen Rechts auf das Westjordanland und Ostjerusalem nicht durch die einschlägigen Bestimmungen der Vierten Genfer Konvention gerechtfertigt ☐ Die von Israel ausgeübte Regelungsbefugnis ist unvereinbar mit den Bestimmungen von Artikel 43 der Haager Bestimmungen und Artikel 64 der Vierten Genfer Konvention.

Zwangsumsiedlung der palästinensischen Bevölkerung ☐ Großflächige Beschlagnahmung von Land und Entzug des Zugangs zu natürlichen Ressourcen sowie Maßnahmen der israelischen Streitkräfte, die die palästinensische Bevölkerung im Gebiet C zum Verlassen veranlassen ☐ Israels Politik und

Praktiken verstoßen gegen das Verbot des gewaltsamen Transfers geschützter Bevölkerung gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Vierten Genfer Konvention.

Gewalt gegen Palästinenser ☐ Israels systematisches Versäumnis, Angriffe von Siedlern auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Palästinensern zu verhindern oder zu bestrafen, sowie Israels exzessive Gewaltanwendung gegen Palästinenser stehen im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 46 der Haager Bestimmungen, Artikel 27 Absatz 1 der Vierten Genfer Konvention, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Die israelischen Siedlungen im Westjordanland und in Ostjerusalem und das mit ihnen verbundene Regime wurden unter Verletzung des Völkerrechts errichtet und werden aufrechterhalten.

Die Frage der Annexion der besetzten palästinensischen Gebiete.

Das Verhalten der Besatzungsmacht, das die Absicht zeigt, permanente Kontrolle über das besetzte Gebiet auszuüben, kann auf einen Akt der Annexion hindeuten ☐ Israels Politik und Praktiken, insbesondere in Ost-Jerusalem und im Gebiet C des Westjordanlandes, sind darauf ausgerichtet, auf unbestimmte Zeit bestehen zu bleiben und unumkehrbare Auswirkungen vor Ort zu schaffen ☐ Israels Politik und Praktiken kommen einer Annexion großer Teile des besetzten palästinensischen Gebietes gleich ☐ Verbot der Gewaltanwendung und daraus abgeleitetes Prinzip des Nichterwerbs von Territorium durch Gewalt.

Frage der diskriminierenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen.

Begriff der Diskriminierung ☐ Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob die von Israel erlassenen Rechtsvorschriften und ergriffenen Maßnahmen unter anderem aus Gründen der Rasse, der Religion oder der ethnischen Zugehörigkeit zwischen Palästinensern und Angehörigen anderer Gruppen in Bezug auf den Genuss der Menschenrechte unterscheiden ☐ Ob die unterschiedliche Behandlung dennoch gerechtfertigt ist, da sie angemessen und objektiv ist und einem legitimen öffentlichen Ziel dient.

Israels Aufenthaltsgenehmigungspolitik stellt eine verbotene Diskriminierung gemäß Artikel 2, Absatz 2, 23 und 26 ICCPR sowie Artikel 2, Absatz 2 und 10, Absatz 1 des ICESCR dar ☐ Die von Israel auferlegten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Palästinensern in den besetzten palästinensischen Gebieten stellen eine verbotene Diskriminierung dar ☐ Israels Praxis des Abrisses palästinensischer Grundstücke im Westjordanland und in Ost-Jerusalem, ☐ Israels Gesetzgebung und Maßnahmen erzwingen und dienen der Aufrechterhaltung einer nahezu vollständigen Trennung zwischen Siedlern und palästinensischen Gemeinschaften im Westjordanland und in Ostjerusalem ☐ Israels Gesetzgebung und Maßnahmen stellen einen Verstoß gegen Artikel 3 des CERD dar.

- 5 -

Die Frage der Selbstbestimmung.

Auswirkungen der israelischen Politik und Praxis auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes ☐ Im Falle einer ausländischen Besatzung stellt das Selbstbestimmungsrecht eine zwingende Norm des Völkerrechts dar ☐ Verpflichtung Israels als Besatzungsmacht, das palästinensische Volk nicht an der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung zu hindern ☐ Israels Siedlungspolitik und seine Annexion großer Teile der besetzten palästinensischen Gebiete verletzt deren Integrität ☐ Israels Politik und Praktiken behindern das Recht des palästinensischen Volkes, seinen politischen Status frei zu bestimmen und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung voranzutreiben ☐ Der anhaltende Charakter der rechtswidrigen Politik und Praktiken Israels verschlimmert die Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.

* *

Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels auf den rechtlichen Status der Besetzung.

Umfang des ersten Teils der Frage (b) und anwendbares Recht.

Der Anwendungsbereich des ersten Teils der Frage b) betrifft die Art und Weise, in der die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten beeinflussen - Bedeutung des jus ad bellum und des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung.

Art und Weise, in der Israels Politik und Praxis den rechtlichen Status der Besetzung beeinflussen.

Israels Behauptung der Souveränität über bestimmte Teile der besetzten palästinensischen Gebiete und deren Annexion stellen einen Verstoß gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs dar - Israel hat kein Recht auf Souveränität über einen Teil der besetzten palästinensischen Gebiete oder auf die Ausübung souveräner Befugnisse in diesem Gebiet - Israels Sicherheitsinteressen können den Grundsatz des Verbots des gewaltsamen Gebietserwerbs nicht außer Kraft setzen - Israels Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes - Verletzung grundlegender Prinzipien des Völkerrechts - Unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels, als Besatzungsmacht - Israels Anwesenheit in den besetzten palästinensischen Gebieten ist rechtswidrig - Die Rechtswidrigkeit bezieht sich auf das gesamte palästinensische Gebiet, das 1967 von Israel besetzt wurde - Keine Ausnahme aufgrund der Osloer Abkommen - Die Rechtswidrigkeit der Anwesenheit entbindet Israel nicht von seinen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach dem Völkerrecht.

* *

Rechtliche Konsequenzen, die sich aus der Politik und den Praktiken Israels sowie aus der Rechtswidrigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten ergeben.

Rechtliche Konsequenzen für Israel.

Israel ist verpflichtet, seine Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden. ☐ Verpflichtung zur sofortigen Einstellung aller neuen Siedlungsaktivitäten.

- 6 -

Verpflichtung zur Aufhebung aller Gesetze und Maßnahmen, die die rechtswidrige Situation schaffen oder aufrechterhalten, einschließlich derjenigen, die das palästinensische Volk in den besetzten palästinensischen Gebieten diskriminieren, sowie aller Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung von Teilen des Gebiets zu verändern ☐ Verpflichtung zur vollständigen Wiedergutmachung des durch Israels völkerrechtswidrige Handlungen verursachten Schadens für alle betroffenen natürlichen oder juristischen Personen ☐ Israel ist weiterhin verpflichtet, seiner Verpflichtung zur Achtung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und seinen Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen.

Rechtsfolgen für andere Staaten.

Alle Staaten müssen mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um die Modalitäten umzusetzen, die erforderlich sind, um ein Ende der illegalen Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten und die volle Verwirklichung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung zu gewährleisten. ☐ Alle Staaten sind verpflichtet, die durch die rechtswidrige

Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten entstandene Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen. ☐ Verpflichtung, keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der durch die rechtswidrige Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten geschaffenen Situation zu leisten. ☐ Verpflichtung, im Umgang mit Israel zwischen dem Gebiet Israels und dem besetzten palästinensischen Gebiet zu unterscheiden.

Rechtliche Konsequenzen für die Vereinten Nationen.

Verpflichtung, die durch die rechtswidrige Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten entstandene Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen ☐ Verpflichtung, im Umgang mit Israel zwischen dem Gebiet Israels und dem besetzten palästinensischen Gebiet zu unterscheiden ☐ Genaue Modalitäten zur Beendigung der rechtswidrigen Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, die von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zu behandeln sind.

BERATENDE STELLUNGNAHME

Anwesend: Präsident SALAM; Vizepräsident SEBUTINDE; Richter TOMKA, ABRAHAM, YUSUF, XUE, BHANDARI, IWASAWA, NOLTE, CHARLESWORTH, BRANT, GÓMEZ ROBLEDO, CLEVELAND, AURESCU, TLADI; Kanzler GAUTIER.

Zu den rechtlichen Folgen der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem,

DER RICHTSHOF,

in der oben genannten Zusammensetzung,

gibt das folgende Gutachten ab:

- 7 -

1. Die Fragen, zu denen das Gutachten des Gerichtshofs eingeholt wurde, sind in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (im Folgenden „Generalversammlung“) am 30. Dezember 2022 angenommenen Resolution 77/247 dargelegt. Mit Schreiben vom 17. Januar 2023, das in der Kanzlei am 19. Januar 2023 eingegangen ist, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Gerichtshof offiziell den Beschluss der Generalversammlung mitgeteilt, diese Fragen zur Begutachtung vorzulegen. Dem Schreiben waren beglaubigte Kopien des englischen und französischen Textes der Resolution beigelegt. Absatz 18 der Resolution lautet wie folgt:

"Die Generalversammlung ,
.....

18. beschließt gemäß Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 der Satzung des Gerichtshofs um ein Gutachten zu folgenden Fragen zu ersuchen, wobei die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen, der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats sowie des Gutachtens des Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 zu berücksichtigen sind

(a) Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der andauernden Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung durch Israel, aus seiner anhaltenden Besetzung, Besiedlung und Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebietes, einschließlich der Maßnahmen, die darauf abzielen, die demographische Zusammensetzung, den Charakter und den

Status der Heiligen Stadt Jerusalem zu verändern, und aus der Verabschiedung entsprechender diskriminierender Gesetze und Maßnahmen?

(b) Wie wirken sich die in Absatz 18 (a) genannten Politiken und Praktiken Israels auf den rechtlichen Status der Besatzung aus, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für alle Staaten und die Vereinten Nationen aus diesem Status?"

2. Mit Schreiben vom 19. Januar 2023 hat der Kanzler allen Staaten, die berechtigt sind, vor dem Gerichtshof aufzutreten, das Ersuchen um ein Gutachten gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofs mitgeteilt.

3. Mit Beschluss vom 3. Februar 2023 entschied der Gerichtshof gemäß Artikel 66 Absatz 2 seiner Satzung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten sowie der Beobachterstaat Palästina voraussichtlich in der Lage sind, Informationen zu den ihm zur Begutachtung vorgelegten Fragen zu liefern, und setzte den 25. Juli 2023 als Frist für die Einreichung schriftlicher Erklärungen zu den Fragen und den 25. Oktober 2023 als Frist für die Einreichung schriftlicher Stellungnahmen von Staaten und Organisationen, die schriftliche Erklärungen eingereicht haben, zu den anderen schriftlichen Erklärungen fest.

4. Mit Schreiben vom 6. Februar 2023 hat der Kanzler die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten sowie den Beobachterstaat Palästina von den Entscheidungen des Gerichtshofs unterrichtet und ihnen eine Abschrift des Beschlusses übermittelt.

5. Auf spätere Anträge der Liga der Arabischen Staaten, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und der Afrikanischen Union hat der Gerichtshof gemäß Artikel 66 seiner Satzung entschieden, dass diese drei internationalen Organisationen wahrscheinlich in der Lage sind, Informationen zu den ihm vorgelegten Fragen zu liefern, und dass sie dies daher innerhalb der vom Gerichtshof gesetzten Fristen tun können.

- 8 -

6. Gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Satzung hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit einem Schreiben des Rechtsberaters der Vereinten Nationen vom 31. Mai 2023, das in der Kanzlei am 1. Juni 2023 eingegangen ist, dem Gerichtshof den ersten Teil eines Dossiers mit Dokumenten übermittelt, die geeignet sind, die von der Generalversammlung formulierten Fragen zu erhellen. Der zweite Teil dieses Dossiers ging am 23. Juni 2023 mit einem Schreiben des Rechtsberaters der Vereinten Nationen vom 22. Juni 2023 bei der Kanzlei ein. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, der Beobachterstaat Palästina, die Liga der Arabischen Staaten, die Organisation für Islamische Zusammenarbeit und die Afrikanische Union wurden am 2. bzw. 26. Juni 2023 über diese beiden Mitteilungen informiert.

7. Innerhalb der vom Gerichtshof in seinem Beschluss vom 3. Februar 2023 gesetzten Frist sind bei der Kanzlei in der Reihenfolge ihres Eingangs Schriftsätze von Türkiye, Namibia, Luxemburg, Kanada, Bangladesch, Jordanien, Chile, Liechtenstein, Libanon, Norwegen, Israel, Algerien, der Liga der Arabischen Staaten, der Arabischen Republik Syrien, Palästina, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit, Ägypten, Guyana, Japan, Saudi-Arabien, Katar, Schweiz, Spanien, Russische Föderation, Italien, Jemen, Malediven, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Afrikanische Union, Pakistan, Südafrika, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Ungarn, Brasilien, Frankreich, Kuwait, Vereinigte Staaten von Amerika, China, Gambia, Irland, Belize, Bolivien, Kuba, Mauritius, Marokko, Tschechische Republik, Malaysia, Kolumbien, Indonesien, Guatemala, Nauru, Dschibuti, Togo und Fidschi.

8. Mit einer Mitteilung vom 28. Juli 2023 informierte die Kanzlei die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die schriftliche Erklärungen abgegeben haben, den Beobachterstaat Palästina sowie die Liga der Arabischen Staaten, die Organisation für Islamische Zusammenarbeit und die Afrikanische Union über die Liste der Teilnehmer, die schriftliche Erklärungen im Rahmen des Verfahrens eingereicht haben, und erläuterte, dass diese Erklärungen von einem von der Kanzlei verwalteten speziellen Webportal heruntergeladen werden können.

9. Der Präsident des Gerichtshofs hat ausnahmsweise die Einreichung des Schriftsatzes von Senegal am 1. August 2023 und des Schriftsatzes von Sambia am 4. August 2023, also nach Ablauf der entsprechenden Frist, genehmigt.

10. Mit Schreiben vom 7. August 2023 teilte der Kanzler den Vereinten Nationen und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, die keine Schriftsätze eingereicht hatten, mit, dass die Schriftsätze bei der Kanzlei eingereicht worden waren.

11. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 teilte der Kanzler den Vereinten Nationen, ihren Mitgliedstaaten und dem Beobachterstaat Palästina sowie der Liga der Arabischen Staaten, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und der Afrikanischen Union mit, dass der Gerichtshof beschlossen habe, eine mündliche Verhandlung über das Ersuchen um ein Gutachten abzuhalten, die am 19. Februar 2024 beginnen werde. Es wurde präzisiert, dass während der mündlichen Verhandlung mündliche Erklärungen und Stellungnahmen von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten (unabhängig davon, ob sie schriftliche Erklärungen und ggf. schriftliche Stellungnahmen eingereicht haben), dem Beobachterstaat Palästina sowie der Liga der Arabischen Staaten, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und der Afrikanischen Union abgegeben werden können. Der Kanzler forderte sie außerdem auf, der Kanzlei bis spätestens 15. Dezember 2023 mitzuteilen, ob sie an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen beabsichtigen.

12. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 teilte der Kanzler den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, dem Beobachterstaat Palästina, der Liga der Arabischen Staaten, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und der Afrikanischen Union mit, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen

- 9 -

dem Gerichtshof neue Dokumente und einige Übersetzungen von bereits eingereichten Dokumenten als Ergänzung zu dem gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Satzung vorgelegten Dossier übermittelt hat.

13. Innerhalb der vom Gerichtshof in seinem Beschluss vom 3. Februar 2023 gesetzten Frist haben Jordanien, die Organisation für Islamische Zusammenarbeit, Katar, Belize, Bangladesch, Palästina, die Vereinigten Staaten von Amerika, Indonesien, Chile, die Liga der Arabischen Staaten, Ägypten, Algerien, Guatemala und Namibia in der Reihenfolge ihres Eingangs schriftliche Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle eingereicht.

14. Nach Eingang dieser schriftlichen Stellungnahmen teilte der Kanzler den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, dem Beobachterstaat Palästina und den internationalen Organisationen, die schriftliche Erklärungen abgegeben hatten, mit Mitteilungen vom 30. Oktober 2023 mit, dass schriftliche Stellungnahmen eingereicht worden waren und dass diese Stellungnahmen von einem von der Kanzlei verwalteten speziellen Webportal heruntergeladen werden konnten.

15. Am 2. November 2023 genehmigte der Präsident des Gerichtshofs ausnahmsweise die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen Pakistans nach Ablauf der entsprechenden Frist. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, die schriftliche

Stellungnahmen eingereicht haben, sowie der Beobachterstaat Palästina wurden mit einer Mitteilung vom selben Tag davon in Kenntnis gesetzt.

16. Mit Mitteilungen vom 2. November 2023 teilte der Kanzler den Vereinten Nationen und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, die sich nicht am schriftlichen Verfahren beteiligt hatten, mit, dass die im vorliegenden Verfahren eingereichten Schriftsätze und schriftlichen Stellungnahmen von einem von der Kanzlei verwalteten speziellen Webportal heruntergeladen werden können.

17. Mit Mitteilungen vom 20. November 2023 teilte der Kanzler den Vereinten Nationen, ihren Mitgliedstaaten und dem Beobachterstaat Palästina sowie der Liga der Arabischen Staaten, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und der Afrikanischen Union mit, dass Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des vorliegenden Beratungsverfahrens von sich aus schriftliche Erklärungen gemäß der Verfahrensanweisung XII eingereicht hätten und dass diese Erklärungen ihnen auf einem von der Kanzlei verwalteten Webportal zugänglich gemacht worden seien.

18. Mit Schreiben vom 9. Januar 2024 übermittelte der Kanzler den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und dem Beobachterstaat Palästina sowie der Liga der Arabischen Staaten, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und der Afrikanischen Union die Liste der Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung und fügte einen detaillierten Zeitplan der mündlichen Verhandlung bei. Mit denselben Schreiben informierte er sie auch über bestimmte praktische Vorkehrungen für die Organisation der mündlichen Verhandlungen.

19. Mit Schreiben vom 15. Januar 2024 übermittelte der Kanzler den Vereinten Nationen und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, die nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, die Liste der Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung und fügte einen detaillierten Zeitplan für diese Verhandlung bei.

20. Der Gerichtshof hat gemäß Artikel 106 seiner Verfahrensordnung beschlossen, die bei ihm eingereichten Schriftsätze und schriftlichen Erklärungen nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- 10 -

Die schriftlichen Erklärungen und schriftlichen Stellungnahmen der Staaten, die nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, werden am ersten Tag der mündlichen Verhandlung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die schriftlichen Erklärungen und schriftlichen Stellungnahmen der Staaten und Organisationen, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, werden am Ende des Tages, an dem sie ihre mündlichen Erklärungen abgegeben haben, zugänglich gemacht.

21. In der mündlichen Verhandlung vom 19., 20., 21., 22., 23. und 26. Februar 2024 hörte der Gerichtshof mündliche Erklärungen in der folgenden Reihenfolge von

für den Staat Palästina:

S.E. Herr Riad Malki, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer des Staates Palästina,

Herrn Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard), Professor an der Universität Potsdam, Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs,

Herr Paul S. Reichler, Rechtsanwalt, 11 King's Bench Walk, Mitglied der Anwaltskammer des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten,

S.E. Frau Namira Negm, PhD, Botschafterin,

Herr Philippe Sands, KC, Professor für Recht, University College London, Rechtsanwalt, 11 King's Bench Walk,

Herr Alain Pellet, emeritierter Professor, Universität Paris Nanterre, ehemaliger Vorsitzender der Völkerrechtskommission, Mitglied und ehemaliger Präsident des Institut de droit international,

S.E. Herr Riyad Mansour, Minister, Ständiger Vertreter des Staates Palästina bei den Vereinten Nationen, New York;

für die Republik Südafrika:

S.E. Herr Vusimuzi Madonsela, Botschafter der Republik Südafrika im Königreich der Niederlande,

Herr Pieter Andreas Stemmet, amtierender leitender Staatsrechtsberater (Völkerrecht), Abteilung für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit;

für die Demokratische Volksrepublik Algerien:

Herr Ahmed Laraba, Jurist, Mitglied der Völkerrechtskommission;

für das Königreich Saudi-Arabien:

S.E. Herr Ziad Al Atiyah, Botschafter des Königreichs Saudi-Arabien im Königreich der Niederlande;

für das Königreich der Niederlande:

Herr René Lefeber, Rechtsberater, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, Vertreter der Regierung des Königreichs der Niederlande;

für die Volksrepublik Bangladesch:

S.E. Herr Riaz Hamidullah, Botschafter der Volksrepublik Bangladesch im Königreich der Niederlande;

- 11 -

für das Königreich Belgien:

Herr Piet Heirbaut, Jurist, Generaldirektor für Rechtsangelegenheiten, Föderaler Öffentlicher Dienst für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit des Königreichs Belgien,

Herr Vaios Koutroulis, Professor für internationales Recht, Université Libre de Bruxelles;

für Belize:

S.E. Herr Assad Shoman, Botschafter, Sondergesandter des Premierministers von Belize, zuständig für Souveränitätsfragen,

Frau Philippa Webb, Professorin für Völkerrecht, King's College London, Mitglied der Anwaltskammern von Belize, England und Wales sowie des Staates New York, Twenty Essex,

Herr Ben Juratowitch, KC, Mitglied der Anwaltskammern von Belize, Paris und England und Wales, Essex Court Chambers;

für den Plurinationalen Staat Bolivien:

S.E. Herr Roberto Calzadilla Sarmiento, Botschafter des Plurinationalen Staates Bolivien im Königreich der Niederlande;

für die Föderative Republik Brasilien:

Frau Maria Clara de Paula Tusco, Botschaftsrätin;

für die Republik Chile:

Frau Ximena Fuentes Torrijo, Sonderbeauftragte der Republik Chile;

für die Republik Kolumbien:

Frau Andrea Jiménez Herrera, Ministerialrätin, Leiterin der Gruppe für Angelegenheiten vor dem Internationalen Gerichtshof im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Kolumbien;

für die Republik Kuba:

S.E. Frau Anayansi Rodríguez Camejo, Stellvertretende Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten;

für die Arabische Republik Ägypten:

Frau Jasmine Moussa, Rechtsberaterin, Kabinett des Außenministers, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Arabischen Republik Ägypten;

für die Vereinigten Arabischen Emirate:

S.E. Frau Lana Nusseibeh, Assistenzministerin für politische Angelegenheiten, Ständige Vertreterin der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen;

für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Herr Richard C. Visek, amtierender Rechtsberater, Außenministerium der Vereinigten Staaten;

für die Russische Föderation:

S.E. Herr Vladimir Tarabrin, Botschafter der Russischen Föderation im Königreich der Niederlande;

für die Französische Republik:

Herr Diégo Colas, Rechtsberater, Direktor der Rechtsabteilung im Ministerium für Europa und Auswärtige Angelegenheiten;

für die Republik Gambia:

Hon. Dawda A. Jallow, Generalstaatsanwalt und Justizminister;

- 12 -

für die Kooperative Republik Guyana:

Herr Edward Craven, Barrister, Matrix Chambers, London;

für Ungarn:

Herr Attila Hidegh, Stellvertretender Staatssekretär für internationale Zusammenarbeit, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns,

Herr Gergő Kocsis, Leiter der Abteilung der Vereinten Nationen;

für die Volksrepublik China:

S.E. Herr Ma Xinmin, Rechtsberater des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Generaldirektor, Abteilung für Verträge und Recht, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

für die Islamische Republik Iran:

S.E. Reza Najafi, Stellvertretender Außenminister für rechtliche und internationale Angelegenheiten, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten;

für die Republik Irak:

S.E. Herr Hayder Albarrak, Leiter der Rechtsabteilung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten;

für Irland:

Herr Rossa Fanning, SC, Generalstaatsanwalt;

für Japan:

Herr Tomohiro Mikanagi, Rechtsberater, Generaldirektor, Büro für internationale Rechtsangelegenheiten, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Japan,

Herr Dapo Akande, Chichele-Professor für öffentliches internationales Recht, Universität Oxford, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales, Essex Court Chambers;

für das Haschemitische Königreich Jordanien:

S.E. Ayman Safadi, stellvertretender Premierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten und ausländische Staatsangehörige des Haschemitischen Königreichs Jordanien,

S.E. Herr Ahmad Ziadat, Justizminister des Haschemitischen Königreichs Jordanien,

Sir Michael Wood, KCMG, KC, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales, Twenty Essex, London;

für den Staat Kuwait:

S.E. Herr Ali Ahmad Ebraheem S. Al-Dafiri, Botschafter des Staates Kuwait im Königreich der Niederlande, Bevollmächtigter des Staates Kuwait,

S.E. Herr Tareq M. A. M. Al-Banai, Ständiger Vertreter des Staates Kuwait bei den Vereinten Nationen,

S.E. Frau Tahani R. F. Al-Nasser, Beigeordnete Außenministerin für Rechtsangelegenheiten, Staat Kuwait;

für die Libanesische Republik:

S.E. Herr Abdel Sattar Issa, Botschafter der Libanesischen Republik im Königreich der Niederlande;

- 13 -

für den Staat Libyen:

Herr Ahmed El Gehani, libyscher Vertreter beim Internationalen Strafgerichtshof,

Herr Nasser F. O. Algehitta, Rechtsberater an der Ständigen Vertretung des Staates Libyen beim Büro der Vereinten Nationen in Genf;

für das Großherzogtum Luxemburg:

Herr Alain Germeaux, Direktor für Rechtsangelegenheiten, Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg;

für Malaysia:

S.E. Dato' Seri Utama Haji Mohamad Haji Hasan, Minister für auswärtige Angelegenheiten von Malaysia;

für die Republik Mauritius:

S.E. Herr Jagdish D. Koonjul, Ständiger Vertreter der Republik Mauritius bei den Vereinten Nationen, New York,

Herr Pierre Klein, Professor für internationales Recht an der Université Libre de Bruxelles;

für die Republik Namibia:

Hon. Yvonne Dausab, Justizministerin,

Frau Phoebe Okowa, Professorin für Völkerrecht an der Universität London, Rechtsberaterin von Namibia;

für das Königreich Norwegen:

Herr Kristian Jervell, Generaldirektor, Rechtsabteilung, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten,

S.E. Herr Rolf Einar Fife, ambassadeur en mission spéciale, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

für das Sultanat Oman:

S.E. Sheikh Abdullah bin Salim bin Hamed Al Harthi, Botschafter des Sultanats Oman im Königreich der Niederlande;

für die Islamische Republik Pakistan:

S.E. Herr Ahmed Irfan Aslam, Bundesminister für Recht und Justiz der Islamischen Republik Pakistan;

für die Republik Indonesien:

S.E. Frau Retno L. P. Marsudi, Ministerin für auswärtige Angelegenheiten der Republik Indonesien;

für den Staat Katar:

S.E. Herr Mutlaq Bin Majed Al-Qahtani, Botschafter des Staates Katar im Königreich der Niederlande;

für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Frau Sally Langrish, Vertreterin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vor dem Internationalen Gerichtshof, Rechtsberaterin und Generaldirektorin, Rechtsabteilung, Foreign, Commonwealth & Development Office,

Herr Dan Sarooshi, KC, Professor für Völkerrecht, Universität Oxford, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales, Essex Court Chambers;

für die Republik Slowenien:

Herr Helmut Hartman, Rechtsberater, Botschaft der Republik Slowenien im Königreich der Niederlande,

Herr Daniel Müller, Gründungspartner von FAR Avocats, Mitglied der Pariser Anwaltskammer;

- 14 -

für die Republik Sudan:

Herr Marwan A. M. Khier, Chargé d'affaires, Botschaft der Republik Sudan im Königreich der Niederlande,

Herr Fabián Raimondo, außerordentlicher Professor für Völkerrecht, Universität Maastricht, Mitglied der Anwaltskammer der Stadt La Plata, Argentinien;

für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

S.E. Herr Franz Perrez, Generaldirektor, Direktion für Völkerrecht, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten;

für die Arabische Republik Syrien:

Herr Ammar Al Arsan, Leiter der Ständigen Vertretung der Arabischen Republik Syrien bei der Europäischen Union in Brüssel;

für die Republik Tunesien:

Herr Slim Laghmani, Professor für Völkerrecht (im Ruhestand);

für die Republik Türkei:

S.E. Herr Ahmet Yıldız, Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei;

für die Republik Sambia:

Herr Marshal Mubambe Muchende, State Counsel und Solicitor-General der Republik Sambia

für die Liga der Arabischen Staaten:

Herr Abdel Hakim El Rifai, Chargé d'affaires a.i., Ständige Vertretung der Liga der Arabischen Staaten in Brüssel,

Herr Ralph Wilde, Senior Counsel und Rechtsanwalt;

für die Organisation für Islamische Zusammenarbeit:

S.E. Herr Hissein Brahim Taha, Generalsekretär der Organisation für Islamische Zusammenarbeit,

Frau Monique Chemillier-Gendreau, emeritierte Professorin für öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Universität Paris Diderot, Rechtsberaterin;

für die Afrikanische Union:

Frau Hajer Gueldich, Rechtsberaterin der Afrikanischen Union,

Herr Mohamed Helal, Professor für Recht, Moritz College of Law, The Ohio State University, Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs, Mitglied der Völkerrechtskommission der Afrikanischen Union;

für das Königreich Spanien:

Frau Andrea Gavela Llopis, Leitende Staatsanwältin, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien,

Herr Emilio Pin Godos, stellvertretender Leiter des Internationalen Rechtsbüros, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien,

Herrn Santiago Ripol Carulla, Leiter des Internationalen Rechtsbüros, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien;

für die Republik Fidschi:

S.E. Herr Filipino Tarakinikini, Ständiger Vertreter der Republik Fidschi bei den Vereinten Nationen, New York;

- 15 -

für die Republik der Malediven:

S.E. Frau Aishath Shaan Shakir, Botschafterin der Republik Malediven in der Bundesrepublik Deutschland,

Frau Amy Sander, Essex Court Chambers, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales,

Frau Naomi Hart, Essex Court Chambers, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales.

I. ZUSTÄNDIGKEIT UND ERMESSENSSPIELRAUM

22. Wenn der Gerichtshof mit einem Ersuchen um ein Gutachten befasst wird, muss er zunächst prüfen, ob er für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist und, falls dies der Fall ist, ob es einen Grund gibt, warum der Gerichtshof in Ausübung seines Ermessens die Beantwortung des Ersuchens ablehnen sollte (vgl. Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion (im Folgenden das „Mauer-Gutachten“), I.C.J. Reports 2004 (I), S. 144, para. 13; Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 111, para. 54).

A. Gerichtliche Zuständigkeit

23. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Abgabe eines Gutachtens beruht auf Artikel 65 Absatz 1 seiner Satzung, in dem es heißt: „Der Gerichtshof kann auf Ersuchen eines Organs, das durch die Charta der Vereinten Nationen oder in Übereinstimmung mit ihr zu einem solchen Ersuchen ermächtigt ist, zu jeder Rechtsfrage ein Gutachten abgeben“.

24. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Generalversammlung nach Artikel 96 Absatz 1 der Charta „den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten zu jeder Rechtsfrage ersuchen kann“.

25. Der Gerichtshof muss sich gemäß Artikel 96 der Charta und Artikel 65 seines Statuts vergewissern, dass die Frage, zu der er um ein Gutachten ersucht wird, eine „Rechtsfrage“ ist.

26. Alle Teilnehmer, die sich mit dieser Frage befasst haben, haben die Auffassung vertreten, dass der Gerichtshof für die Abgabe des Gutachtens zuständig ist und dass die in Ziffer 18 der Resolution 77/247 enthaltenen Fragen Rechtsfragen sind.

27. Im vorliegenden Verfahren hat die Generalversammlung dem Gerichtshof zwei Fragen gestellt (siehe Ziffer 1 oben). Diese Fragen beziehen sich erstens auf die Rechtsfolgen, die sich aus bestimmten Politiken und Praktiken Israels als Besatzungsmacht in einer Situation der kriegerischen Besetzung seit 1967 ergeben. Zweitens betreffen sie die Frage, wie sich diese Politiken und Praktiken auf den rechtlichen Status der Besetzung im Lichte bestimmter Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auswirken und welche rechtlichen Folgen sich aus diesem Status ergeben. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass es sich dabei um Rechtsfragen handelt.

- 16 -

28. In Anbetracht des Vorstehenden kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das Ersuchen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta und der Satzung des Gerichtshofs gestellt wurde und dass er daher für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist.

29. Im Laufe des Verfahrens wurden jedoch unterschiedliche Ansichten darüber geäußert, ob die gestellten Fragen klar und präzise formuliert sind. Während einige Teilnehmer der Auffassung sind, dass die Fragen klar und präzise formuliert sind, sind andere der Ansicht, dass nicht alle Aspekte der Fragen klar dargestellt sind. Der Gerichtshof stellt fest, dass „eine unklare Formulierung einer Frage den Gerichtshof nicht seiner Zuständigkeit beraubt. Vielmehr erfordert eine solche Unklarheit eine Klärung im Wege der Auslegung, und solche notwendigen Klärungen der Auslegung sind vom Gerichtshof häufig vorgenommen worden“. (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), pp. 153-154, para. 38.) Im vorliegenden Fall sieht der Gerichtshof keinen Anlass, die Fragen neu zu formulieren. Der Gerichtshof wird jedoch die ihm vorgelegten Fragen auslegen, wenn eine Klärung erforderlich ist.

B. Ermessensspielraum

30. Die Tatsache, daß der Gerichtshof für die Abgabe eines Gutachtens zuständig ist, bedeutet nicht, daß er dazu verpflichtet ist, dieses Gutachten abzugeben. In Artikel 65 Absatz 1 der Satzung heißt es: „Der Gerichtshof kann auf Ersuchen eines Organs, das durch die Charta der Vereinten Nationen oder in Übereinstimmung mit ihr zu einem solchen Ersuchen ermächtigt ist, zu jeder Rechtsfrage ein Gutachten abgeben“. Wie der Gerichtshof wiederholt betont hat, ist dies „so auszulegen, dass der Gerichtshof über einen Ermessensspielraum verfügt, die Abgabe eines Gutachtens abzulehnen, selbst wenn die Voraussetzungen für die Zuständigkeit erfüllt sind“ (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 156, para. 44; Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2010 (II), pp. 415-416, para. 29). In Anbetracht seiner Funktion als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist der Gerichtshof jedoch der Auffassung, dass seine Antwort auf ein Ersuchen um ein Gutachten „seine Beteiligung an den Tätigkeiten der Organisation darstellt und grundsätzlich nicht verweigert werden sollte“ (Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 113, para. 65).

31. Nach seiner Rechtsprechung können nur zwingende Gründe den Gerichtshof dazu veranlassen, die Abgabe einer Stellungnahme zu einem in seine Zuständigkeit fallenden Ersuchen abzulehnen (Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 113, para. 65). In Anbetracht der Tatsache, dass einige Teilnehmer des vorliegenden Verfahrens geltend gemacht haben, dass es zwingende Gründe für den Gerichtshof gibt, seine Stellungnahme abzulehnen, wird der Gerichtshof im Folgenden auf diese Argumente eingehen.

32. Die von diesen Beteiligten vorgebrachten Argumente lassen sich wie folgt kategorisieren: (1) Das Ersuchen um ein Gutachten bezieht sich auf einen Streit zwischen zwei Parteien, von denen eine der Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht zugestimmt hat; (2) das Gutachten würde die Generalversammlung nicht unterstützen; (3) das Gutachten könnte den israelisch-palästinensischen Verhandlungsprozess untergraben; (4) ein Gutachten wäre der Arbeit des Sicherheitsrats abträglich; (5) der Gerichtshof verfügt nicht über ausreichende Informationen, um ein Gutachten abgeben zu können; und (6) die Fragen sind voreingetragen formuliert. Der Gerichtshof wird jedes dieser Argumente nacheinander prüfen.

- 17 -

1. Betrifft das Ersuchen einen Rechtsstreit zwischen zwei Parteien, von denen sich eine nicht mit der Zuständigkeit des Gerichtshofes einverstanden erklärt hat?

33. Einige Teilnehmer haben argumentiert, dass der Gerichtshof die Abgabe eines Gutachtens ablehnen sollte, weil das Ersuchen eine bilaterale Streitigkeit zwischen Palaestina und Israel betrifft und letzteres der Zuständigkeit des Gerichtshofs fuer die Beilegung dieser Streitigkeit nicht zugestimmt hat, wie aus dem Votum Israels gegen die Resolution 77/247 und seiner schriftlichen Erklärung im vorliegenden Verfahren hervorgeht. Die Mehrheit der Teilnehmer hat jedoch vorgebracht, dass die Abgabe eines Gutachtens den Grundsatz der Zustimmung nicht umgehen würde, da die dem Gerichtshof gestellten Fragen nicht in erster Linie eine bilaterale Streitigkeit betreffen. Nach Ansicht der meisten dieser Teilnehmer betrifft der Gegenstand des Ersuchens der Generalversammlung, auch wenn er Israel und Palästina betrifft, die Zuständigkeiten der Vereinten Nationen und allgemeinere Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie bestimmte Verpflichtungen erga omnes der Staaten.

34. Der Gerichtshof erinnert daran, dass es für ihn einen zwingenden Grund gäbe, die Abgabe eines Gutachtens abzulehnen, wenn ein solches Gutachten „zur Folge hätte, dass der Grundsatz umgangen würde, dass ein Staat nicht verpflichtet ist, zuzulassen, dass seine Streitigkeiten ohne seine Zustimmung einer gerichtlichen Regelung unterworfen werden“ (Western Sahara, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1975, S. 25, para. 33; siehe auch Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 117, para. 85). Der Umstand, dass sich der Gerichtshof im Rahmen seiner Erwägungen und zur Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen möglicherweise zu Rechtsfragen äußern muss, zu denen Palästina und Israel unterschiedliche Auffassungen vertreten haben, macht den vorliegenden Fall jedoch nicht zu einem bilateralen Streitfall (siehe Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 24, para. 34).

35. Der Gerichtshof ist nicht der Ansicht, dass der Gegenstand des Ersuchens der Generalversammlung im vorliegenden Fall nur eine bilaterale Angelegenheit zwischen Israel und Palästina ist. Die Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und davor des Völkerbundes an Fragen, die Palästina betreffen, geht auf das Mandatssystem zurück (siehe Ziffern 51-52). Seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) über die Teilung Palästinas durch die Generalversammlung im Jahr 1947 ist die palästinensische Frage Gegenstand der Generalversammlung, die fast jährlich darüber berät, debattiert und Resolutionen dazu verabschiedet. Somit ist diese Frage für die Vereinten Nationen von besonderem Interesse und Anliegen. Sie wurde von der Generalversammlung als „eine ständige Verantwortung gegenüber der Palästina-Frage, bis diese in all ihren Aspekten in befriedigender Weise im Einklang mit der internationalen Legitimität gelöst ist“ bezeichnet (Resolution 57/107 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2002). Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass die in dem Antrag aufgeworfenen Fragen Teil der Palästinafrage sind, einschließlich der Rolle der Generalversammlung in diesem Zusammenhang (siehe Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 159, para. 50; Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), p. 118, para. 88). Folglich kann der Gerichtshof bei der Ausübung seines Ermessens die Abgabe des beantragten Gutachtens nicht mit der Begründung ablehnen, dass der Grundsatz der Zustimmung zu einer gerichtlichen Regelung umgangen wird.

2. Die Frage, ob die Stellungnahme des Gerichtshofs die Generalversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen würde

36. Einer der Teilnehmer vertrat die Auffassung, dass der Gerichtshof die Beantwortung der ihm gestellten Fragen ablehnen sollte, da die Generalversammlung den Gerichtshof nicht um eine Stellungnahme zu einer Frage ersuche, bei der sie Unterstützung benötige, sondern vielmehr um die Bestätigung bestimmter rechtlicher Schlussfolgerungen durch den Gerichtshof

die für die Beilegung eines bilateralen Streits zwischen Palästina und Israel relevant sind. Andere Teilnehmer, die sich zu dieser Frage geäußert haben, vertraten die Auffassung, dass der Gerichtshof die Abgabe seines Gutachtens aus diesem Grund nicht ablehnen sollte, da der Zweck des vorliegenden Ersuchens darin bestehe, ein Gutachten einzuholen, das der Generalversammlung bei der Ausübung ihrer Aufgaben behilflich sein soll. Diese Teilnehmer haben argumentiert, dass die zu prüfenden Angelegenheiten seit langem von Bedeutung für die Arbeit der Generalversammlung sind, die daher Wert auf die Stellungnahme des Gerichtshofs zu bestimmten Rechtsfragen legen wird.

37. Wie der Gerichtshof in der Vergangenheit festgestellt hat,

"Es ist nicht Sache des Gerichtshofs, selbst darüber zu entscheiden, ob die Versammlung ein Gutachten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt oder nicht. Die Generalversammlung hat das Recht, selbst über die Nützlichkeit eines Gutachtens im Hinblick auf ihre eigenen Bedürfnisse zu entscheiden". (Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, I.C.J. Reports 1996 (I), S. 237, para. 16.)

Der Gerichtshof kann seine eigene Einschätzung der Notwendigkeit eines solchen Gutachtens nicht an die Stelle derjenigen des ersuchenden Organs setzen (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 163, para. 62). Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung immer wieder festgestellt, dass „Gutachten den Zweck haben, den ersuchenden Organen die Rechtselemente zu liefern, die sie für ihr Handeln benötigen“ (ebd., S. 162, Rn. 60). Im vorliegenden Fall wird das Ersuchen von der Generalversammlung unter Bezugnahme auf ihre eigenen Zuständigkeiten und Aufgaben in der Frage der besetzten palästinensischen Gebiete gestellt (siehe A/RES/77/247). Der Gerichtshof ist daher nicht der Ansicht, dass es einen zwingenden Grund gibt, der ihn veranlassen sollte, seine Stellungnahme mit der Begründung abzulehnen, dass eine solche Stellungnahme die Generalversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht unterstützen würde.

3. Ob die Stellungnahme des Hofes den Verhandlungsprozess zwischen Israel und Palästina untergraben könnte

38. Einige Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass der Gerichtshof die Beantwortung der ihm gestellten Fragen ablehnen sollte, weil eine beratende Stellungnahme des Gerichtshofs den israelisch-palästinensischen Verhandlungsprozess beeinträchtigen würde, der durch den in der Grundsatzklärung über Interims-Selbstverwaltungsregelungen von 1993 (nachstehend „Oslo-I-Abkommen“ genannt) und das Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995 (nachstehend „Oslo-II-Abkommen“ genannt) abgesteckt wurde, und die israelisch-palästinensischen Meinungsverschiedenheiten verschärfen und dadurch das Verhandlungsergebnis gefährden könnte.

39. Nach Ansicht anderer Teilnehmer würde ein Gutachten des Gerichtshofs den Verhandlungsprozess nicht beeinträchtigen, und der Gerichtshof sollte es nicht aus diesem Grund ablehnen. Vielmehr sei ein Gutachten des Gerichtshofs umso notwendiger, als die israelisch-palästinensischen Verhandlungen seit vielen Jahren ins Stocken geraten seien.

40. Unter den gegebenen Umständen ist die Frage, ob die Stellungnahme des Gerichtshofs negative Auswirkungen auf einen Verhandlungsprozess haben würde, eine Frage der Spekulation. Der Hof kann nicht über die Auswirkungen seiner Stellungnahme spekulieren. Als Antwort auf ein ähnliches Argument in einer anderen Rechtssache erklärte der Gerichtshof:

"Es wurde ... vorgebracht, dass eine Antwort des Gerichtshofs in dieser Rechtssache die Abrüstungsverhandlungen beeinträchtigen könnte und daher dem Interesse der Vereinten Nationen zuwiderlaufen würde. Der Gerichtshof ist sich dessen bewusst, dass er ungeachtet der Schlussfolgerungen, die er in jeder

- 19 -

Der Gerichtshof ist sich bewusst, dass die Schlussfolgerungen, die er in einem etwaigen Gutachten ziehen wird, unabhängig davon, wie sie ausfallen werden, für die laufende Debatte in der Generalversammlung von Bedeutung sind und ein zusätzliches Element in den Verhandlungen zu diesem Thema darstellen werden. Darüber hinaus ist die Wirkung der Stellungnahme eine Frage der Bewertung. Der Gerichtshof hat gegenteilige Standpunkte gehört, und es gibt keine offensichtlichen Kriterien, nach denen er eine Bewertung der anderen vorziehen könnte." (Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten, I.C.J. Reports 1996 (I), S. 237, para. 17.)

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kann der Gerichtshof diesen Faktor nicht als zwingenden Grund für eine Ablehnung des Ersuchens der Generalversammlung ansehen.

4. Beeinträchtigung der Arbeit des Sicherheitsrates durch ein Gutachten

41. Einige Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass der Gerichtshof von seinem Ermessen Gebrauch machen und die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ablehnen sollte, während andere argumentierten, dass der Gerichtshof, selbst wenn er diese Fragen beantworten würde, darauf achten sollte, dass seine Antwort den bestehenden Verhandlungsrahmen nicht beeinträchtigt, da die Hauptverantwortung für Fragen im Zusammenhang mit dem israelisch-palästinensischen Konflikt beim Sicherheitsrat und nicht bei der Generalversammlung liegt. Diesen Teilnehmern zufolge könnte ein Gutachten des Gerichtshofs den Verhandlungsrahmen, den der Sicherheitsrat für die Beilegung des Konflikts geschaffen hat, negativ beeinflussen oder beeinträchtigen. Andere Teilnehmer, die sich mit dieser Frage befassten, vertraten die Auffassung, dass das Gutachten des Gerichtshofs die Arbeit des Sicherheitsrats nicht beeinträchtigen würde. Ihrer Ansicht nach hat der Sicherheitsrat nach der Charta keine ausschließliche Zuständigkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, da sich neben dem Sicherheitsrat auch die Generalversammlung mit Fragen dieser Art befassen kann.

42. Dieses Argument ähnelt dem in Abschnitt 3 untersuchten, soweit es den Verhandlungsrahmen betrifft, betrifft aber auch die jeweiligen Zuständigkeiten des Sicherheitsrats und der Generalversammlung bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Gerichtshof hat die letztgenannte Frage in seinem Wall-Gutachten wie folgt behandelt: „Nach Artikel 24 der Charta hat der Sicherheitsrat die ‚Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‘“ (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 148, Rn. 26). Der Gerichtshof betonte jedoch, dass „Artikel 24 sich auf eine vorrangige, aber nicht unbedingt ausschließliche Zuständigkeit bezieht“ (ebd.). Die Generalversammlung ist unter anderem gemäß Artikel 14 der Charta befugt, „Maßnahmen zur friedlichen Regelung jeder Lage zu empfehlen“. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass „die Generalversammlung und der Sicherheitsrat im Laufe der Zeit zunehmend die Tendenz hatten, sich parallel mit ein und derselben Angelegenheit zu befassen, die die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betrifft“, und dass diese „anerkannte Praxis der Generalversammlung, so wie sie sich entwickelt hat, mit Artikel 12 Absatz 1 der Charta im Einklang steht“ (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 149-150, paras. 27-28). Dies ist in Bezug auf bestimmte Aspekte der Palästina-Frage tatsächlich der Fall.

43. Der Gerichtshof erinnert ferner daran, dass Artikel 10 der Charta der Generalversammlung eine Zuständigkeit für „alle Fragen oder Angelegenheiten“ im Geltungsbereich der Charta verleiht und dass Artikel 11 Absatz 2 ihr insbesondere die Zuständigkeit verleiht, „alle Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erörtern, die ihr von einem Mitglied der Vereinten Nationen vorgelegt werden“. Dies ist in Bezug auf die von der Generalversammlung im vorliegenden Verfahren gestellten Fragen der Fall. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat,

- 20 -

„[w]ie hier hat die Generalversammlung ein berechtigtes Interesse an der Beantwortung einer Frage, und der Umstand, dass diese Antwort teilweise von einer Entscheidung des Sicherheitsrats abhängen kann, reicht nicht aus, um es zu rechtfertigen, dass der Gerichtshof es ablehnt, der Generalversammlung seine Stellungnahme zu geben“ (Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2010 (II), S. 423, para. 47).

Wie in Randnr. 40 ausgeführt, ist die Frage, ob sich das Gutachten des Gerichtshofs nachteilig auf den Verhandlungsrahmen auswirken würde, eine Frage der Vermutung, über die der Gerichtshof nicht spekulieren sollte. In Anbetracht der Tatsache, dass die Generalversammlung befugt ist, sich mit Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu befassen, wie sie in den von ihr gestellten Fragen aufgeworfen werden, gibt es für den Gerichtshof keinen zwingenden Grund, die Abgabe der erbetenen Stellungnahme abzulehnen.

5. Verfügt der Gerichtshof über ausreichende Informationen, um ein Gutachten abgeben zu können?

44. Einige Teilnehmer haben das Argument vorgebracht, dass der Gerichtshof die Abgabe eines Gutachtens ablehnen sollte, weil er nicht über ausreichende Informationen verfüge und sich auf eine jahrzehntelange Erkundungsmission begeben müsste, um die ihm von der Generalversammlung gestellten Fragen zu beantworten.

45. Von anderen Teilnehmern wurde jedoch vorgebracht, dass der Gerichtshof über ausreichende Informationen und Beweise in den ihm vorliegenden Akten und öffentlich zugänglichen Unterlagen verfüge, um die Tatsachenfragen, die für die Beantwortung der ihm gestellten Rechtsfragen relevant und notwendig sind, angemessen zu beurteilen. Diesbezüglich haben sie auf das dem Gericht vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegte Dossier sowie auf die schriftlichen und mündlichen Erklärungen der Teilnehmer des vorliegenden Verfahrens verwiesen.

46. In seinem Gutachten über die Auslegung der Friedensverträge mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien (Erste Phase, Gutachten, I.C.J. Reports 1950, S. 72) und in seinem Gutachten zur Westsahara hat der Gerichtshof klargestellt, dass es unter diesen Umständen entscheidend darauf ankommt, ob der Gerichtshof über ausreichende Informationen verfügt, „um zu einer gerichtlichen Entscheidung über strittige Tatsachenfragen zu gelangen, deren Feststellung erforderlich ist, damit er sich unter Bedingungen äußern kann, die mit seinem gerichtlichen Charakter vereinbar sind“ (Westsahara, Gutachten, I.C.J. Reports 1975, S. 28-29, Rn. 46). Das Ermessen des Gerichtshofs wird ausgeübt, um die Integrität seiner richterlichen Funktion zu schützen, und es ist Sache des Gerichtshofs, in jedem Einzelfall die Art und den Umfang der Informationen zu beurteilen, die er benötigt, um seine richterliche Funktion auszuüben.

47. Im vorliegenden Fall haben über 50 Staaten und internationale Organisationen Informationen vorgelegt, die für die Beantwortung der von der Generalversammlung an den Gerichtshof gerichteten Fragen relevant sind. Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass die schriftliche Erklärung Israels,

obwohl sie sich hauptsächlich auf Fragen der Zuständigkeit und der richterlichen Korrektheit bezog, auch Informationen zu anderen Fragen, einschließlich der Sicherheitsbedenken Israels, enthielt. Der Gerichtshof hat auch ein umfangreiches, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegtes Dossier geprüft, das ausführliche Informationen über die Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten enthält. Es ist Sache des Gerichtshofes, zu beurteilen, ob die ihm zur Verfügung stehenden Informationen ausreichend sind. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof der Ansicht, dass er über ausreichende Informationen verfügt, um die Rechtsfragen im Einklang mit seiner richterlichen Funktion zu entscheiden. Folglich gibt es für ihn keinen zwingenden Grund, die erbetene Stellungnahme aus diesem Grund abzulehnen.

- 21 -

6. Voreingenommenheit bei der Formulierung der Fragen

48. Von einigen Teilnehmern wurde vorgebracht, dass die dem Gerichtshof gestellten Fragen in voreingenommener Weise formuliert wurden, da sie das Vorhandensein von Verstößen gegen das Völkerrecht durch Israel unterstellen. Diese Teilnehmer sind daher der Meinung, dass der Gerichtshof die Beantwortung der Fragen ablehnen sollte. Andere Teilnehmer haben die Charakterisierung der Fragen als parteiisch oder unausgewogen angefochten.

49. Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass er befugt ist, die ihm gestellten Fragen auszulegen und gegebenenfalls neu zu formulieren (siehe Ziffer 29 oben). Es ist daher Sache des Gerichtshofes, die Angemessenheit der Formulierung der Fragen zu würdigen und zu beurteilen. Der Gerichtshof kann gegebenenfalls auch selbst die Tragweite und die Bedeutung der ihm gestellten Fragen bestimmen. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof nicht der Ansicht, dass die Generalversammlung beabsichtigte, die Freiheit des Gerichtshofs bei der Bestimmung dieser Fragen einzuschränken. Der Gerichtshof wird selbst feststellen, ob die Politik und die Praktiken Israels gegen die geltenden Regeln und Grundsätze des Völkerrechts verstoßen, bevor er die rechtlichen Folgen solcher Verstöße bestimmt. Folglich kann der Gerichtshof bei der Ausübung seines Ermessens die Abgabe seines Gutachtens nicht mit der Begründung ablehnen, dass die ihm gestellten Fragen voreingenommen oder unausgewogen sind.

*

50. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe gibt, die Abgabe des von der Generalversammlung beantragten Gutachtens abzulehnen.

II. ALLGEMEINER KONTEXT

51. Nachdem Palästina Teil des Osmanischen Reiches gewesen war, wurde es am Ende des Ersten Weltkrieges unter ein Mandat der Klasse „A“ gestellt, das Großbritannien vom Völkerbund gemäß Artikel 22, Absatz 4 des Völkerbundsvertrages übertragen wurde. In dieser Bestimmung heißt es, „haben bestimmte Gemeinschaften, die früher zum Türkischen Reich gehörten, ein Entwicklungsstadium erreicht, in dem ihre Existenz als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden kann, vorbehaltlich administrativer Beratung und Unterstützung durch ein Mandat, bis sie in der Lage sind, allein zu bestehen“.

Die territorialen Grenzen des Mandatsgebiets Palästina wurden durch verschiedene Instrumente festgelegt, insbesondere an der Ostgrenze durch ein britisches Memorandum vom 16. September 1922 und den anglo-transjordanischen Vertrag vom 20. Februar 1928.

52. 1947 kündigte das Vereinigte Königreich seine Absicht an, die Evakuierung des Mandatsgebiets bis zum 1. August 1948 abzuschließen, und verschob diesen Termin später auf den 15. Mai 1948. In der Zwischenzeit hatte die Generalversammlung am 29. November 1947 die Resolution 181 (II) über die künftige Regierung Palästinas verabschiedet, die „dem Vereinigten Königreich ... und allen anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen die Annahme und Durchführung ... des Teilungsplans“ des Gebiets, wie in der Resolution dargelegt, zwischen zwei unabhängigen Staaten, einem arabischen und einem jüdischen, sowie die Schaffung eines besonderen internationalen Regimes für die Stadt Jerusalem empfahl. Die Resolution sah vor, dass „[i]n Palästina unabhängige arabische und jüdische Staaten . . . in Palästina zwei unabhängige Staaten entstehen sollen

- 22 -

Monate nach der Evakuierung der ... Zwangsmacht“. Während die jüdische Bevölkerung den Teilungsplan akzeptierte, lehnten die arabische Bevölkerung Palästinas und die arabischen Staaten diesen Plan ab, unter anderem mit der Begründung, er sei unausgewogen.

53. Am 14. Mai 1948 erklärte Israel unter Berufung auf die Resolution 181 (II) der Generalversammlung seine Unabhängigkeit; daraufhin brach ein bewaffneter Konflikt zwischen Israel und einer Reihe von arabischen Staaten aus, und der Teilungsplan wurde nicht umgesetzt.

54. Mit der Resolution 62 (1948) vom 16. November 1948 beschloss der Sicherheitsrat, dass „in allen Sektoren Palästinas ein Waffenstillstand geschlossen werden soll“, und forderte die unmittelbar am Konflikt beteiligten Parteien auf, sich um eine entsprechende Vereinbarung zu bemühen. Im Einklang mit diesem Beschluss wurden 1949 auf Rhodos unter Vermittlung der Vereinten Nationen allgemeine Waffenstillstandsvereinbarungen zwischen Israel und seinen Nachbarstaaten geschlossen, in denen die Waffenstillstandslinien zwischen den israelischen und den arabischen Streitkräften festgelegt wurden (die später wegen der für sie auf Karten verwendeten Farbe oft als „Grüne Linie“ bezeichnet wurden und im Folgenden als solche bezeichnet werden). Die Demarkationslinien wurden vorbehaltlich der von den Parteien zu vereinbarenden Korrekturen festgelegt.

55. Am 29. November 1948 beantragte Israel unter Bezugnahme auf die Resolution 181 (II) die Aufnahme in die Vereinten Nationen. Als die Generalversammlung am 11. Mai 1949 Israel als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen aufnahm, erinnerte sie an die Resolution 181 (II) und nahm die Erklärungen Israels „in Bezug auf die Durchführung der genannten Resolution[]“ zur Kenntnis (Resolution 273 (III) der Generalversammlung).

56. Im Jahr 1964 wurde die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) als Vertretung des palästinensischen Volkes gegründet.

57. Im Jahr 1967 brach ein bewaffneter Konflikt (auch als „Sechstagekrieg“ bekannt) zwischen Israel und den Nachbarländern Ägypten, Syrien und Jordanien aus. Nach Beendigung der Feindseligkeiten besetzten die israelischen Streitkräfte alle unter britischem Mandat stehenden Gebiete Palästinas jenseits der Grünen Linie (siehe Ziffer 54).

58. Am 22. November 1967 verabschiedete der Sicherheitsrat einstimmig die Resolution 242 (1967), die „die Unzulässigkeit des Erwerbs von Gebieten durch Krieg“ betonte und den „Rückzug der israelischen Streitkräfte aus den während des jüngsten Konflikts besetzten Gebieten“ und die „Beendigung der

„die Beendigung aller Ansprüche oder Kriegszustände und die Achtung und Anerkennung der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit jedes Staates in der Region und ihres Rechts, in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen oder Gewaltakten zu leben“.

Er bekräftigte ferner „die Notwendigkeit ... [um eine gerechte Lösung des Flüchtlingsproblems zu erreichen“ und ‚die territoriale Unverletzlichkeit und politische Unabhängigkeit jedes Staates in der Region durch Maßnahmen, einschließlich der Einrichtung entmilitarisierter Zonen, zu gewährleisten‘.

59. Ab 1967 begann Israel, in den von ihm besetzten Gebieten Siedlungen zu errichten oder zu unterstützen, und ergriff eine Reihe von Maßnahmen, um den Status der Stadt Jerusalem zu ändern. Der Sicherheitsrat hat diese Maßnahmen verurteilt, nachdem er mehrfach „den Grundsatz, dass der Erwerb von Gebieten durch militärische Eroberung unzulässig ist“, in Erinnerung gerufen hatte, und mit der Resolution 298 (1971) vom 25. September 1971 bestätigt, dass

- 23 -

„alle legislativen und administrativen Maßnahmen Israels, die darauf abzielen, den Status der Stadt Jerusalem zu ändern, einschließlich der Enteignung von Grund und Boden, der Umsiedlung der Bevölkerung und der Gesetzgebung zur Eingliederung des besetzten Teils, völlig ungültig sind und diesen Status nicht ändern können“.

60. Im Oktober 1973 brach ein weiterer bewaffneter Konflikt zwischen Ägypten, Syrien und Israel aus.

61. Mit der Resolution 338 vom 22. Oktober 1973 fordert der Sicherheitsrat die Konfliktparteien auf, alle militärischen Aktivitäten einzustellen und unmittelbar nach dem Waffenstillstand mit der Umsetzung der Resolution 242 (1967) des Sicherheitsrates in allen ihren Teilen zu beginnen; er beschließt außerdem, dass „unmittelbar und gleichzeitig mit dem Waffenstillstand Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien aufgenommen werden“.

62. Am 14. Oktober 1974 erkennt die Generalversammlung mit der Resolution 3210 (XXIX) die PLO als Vertreterin des palästinensischen Volkes an. Mit der Resolution 3236 (XXIX) vom 22. November 1974 erkennt sie an, „dass das palästinensische Volk in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen das Recht auf Selbstbestimmung hat“.

63. Am 17. September 1978 unterzeichneten Israel und Ägypten das „Camp-David-Abkommen“, das im folgenden Jahr zu einem Friedensvertrag zwischen den beiden Ländern führte. Später, am 26. Oktober 1994, wurde ein Friedensvertrag zwischen Israel und Jordanien unterzeichnet. In diesem Vertrag wurde die Grenze zwischen den beiden Staaten entsprechend den im Rahmen des Mandats für Palästina festgelegten Linien festgelegt (siehe Randnummer 51), wobei jedoch vorgesehen war, dass die Grenze zu Jordanien in Bezug auf das „Gebiet, das 1967 unter die Kontrolle der israelischen Militärregierung kam“, als „Verwaltungsgrenze“ betrachtet wird.

64. Am 15. November 1988 verkündete die PLO unter Bezugnahme auf die Resolution 181 (II), „die Palästina in einen arabischen und einen jüdischen Staat aufteilt“, „die Gründung des Staates Palästina“.

65. In den Jahren 1993 und 1995 unterzeichneten Israel und die PLO die Abkommen von Oslo I und Oslo II. In einem Briefwechsel am 9. September 1993 erkannte die PLO das Recht Israels an, in Frieden und Sicherheit zu existieren, und Israel erkannte die PLO als rechtmäßigen Vertreter des palästinensischen Volkes an. Das Oslo-I-Abkommen legte allgemeine Leitlinien für die Verhandlungen zwischen Israel und Palästina fest. Das Oslo-II-Abkommen teilte unter anderem das von Israel besetzte Westjordanland in drei Verwaltungsgebiete (A, B und C) auf, wobei das Gebiet C, das mehr als 60 Prozent des Westjordanlandes umfasst, ausschließlich von Israel verwaltet wird.

66. Die Osloer Abkommen verpflichteten Israel unter anderem dazu, bestimmte Befugnisse und Zuständigkeiten, die in den Gebieten A und B des Westjordanlandes von seinen Militärbehörden und der Zivilverwaltung ausgeübt werden, an palästinensische Behörden zu übertragen. Dort, wo solche

Übertragungen, die begrenzt und teilweise geblieben sind, stattgefunden haben, hat Israel eine bedeutende Kontrolle in Bezug auf Sicherheitsfragen behalten.

67. Nach einer Zunahme von Gewalttaten aus dem Westjordanland begann Israel Anfang der 2000er Jahre mit dem Bau eines „durchgehenden Zauns“ (im Folgenden „Mauer“) weitgehend im Westjordanland und im Osten

- 24 -

Jerusalem. In einem Bericht des Generalsekretärs heißt es, dass „die israelische Regierung seit 1996 Pläne in Betracht gezogen hat, um die Infiltration nach Israel aus dem zentralen und nördlichen Westjordanland zu stoppen“ (Bericht des Generalsekretärs vom 24. November 2003, UN-Dokument A/ES-10/248). Ein solcher Plan wurde von der israelischen Regierung zum ersten Mal im Juli 2001 genehmigt. In der Folgezeit hat die Regierung mehrere Beschlüsse zum Bau der Mauer gefasst, und der erste Teil der entsprechenden Arbeiten wurde am 31. Juli 2003 für abgeschlossen erklärt. Ungeachtet des Gutachtens des Gerichtshofs aus dem Jahr 2004, in dem er feststellte, dass „der Bau der Mauer, die von der Besatzungsmacht Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich in und um Ost-Jerusalem, errichtet wird, und das damit verbundene Regime gegen das Völkerrecht verstoßen“ (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 201, para. 163), wurde der Bau der Mauer und der Ausbau der Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten fortgesetzt.

68. Berichten zufolge wurden bis 2005 Siedler, die in 21 Siedlungen im Gazastreifen und in vier Siedlungen im nördlichen Westjordanland wohnten, im Rahmen eines israelischen „Rückzugsplans“ geräumt (siehe „Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem“, UN-Dok. A/HRC/22/63 (7. Februar 2013) und Absatz 88 unten). Im Jahr 2013 lebten etwa 465.000 Siedler im Westjordanland, verteilt auf rund 300 Siedlungen und Außenposten, während etwa 230.000 Siedler in Ostjerusalem wohnten (siehe „Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan“, Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, UN doc. A/HRC/55/72 (1. Februar 2014), Para. 9). Die Bewohner der Siedlungen und „Außenposten“ in den besetzten palästinensischen Gebieten („Siedler“) sind überwiegend Israelis sowie nicht-israelische Juden, die nach israelischem Recht die israelische Staatsangehörigkeit besitzen.

69. Am 19. November 2003 verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution 1515 (2003), mit der er den „leistungsbezogenen Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zweistaatenlösung des israelisch-palästinensischen Konflikts“ unterstützte. Das Quartett besteht aus Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinten Nationen. In dieser Resolution werden die Parteien aufgefordert, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Fahrplans in Zusammenarbeit mit dem Quartett zu erfüllen und die Vision von zwei Staaten zu verwirklichen, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben“.

70. Am 29. November 2012 gewährte die Generalversammlung unter anderem unter Hinweis auf die Resolution 181 (II) Palästina den Status eines Nichtmitgliedstaats mit Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen (Resolution 67/19).

71. Im Jahr 2016 verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution 2334 (2016), in der er dazu aufrief „die Intensivierung und Beschleunigung der internationalen und regionalen diplomatischen Bemühungen und Unterstützung mit dem Ziel, unverzüglich einen umfassenden, gerechten und

dauerhaften Frieden im Nahen Osten auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Madrider Mandats, einschließlich des Grundsatzes ‚Land für Frieden‘, der arabischen Friedensinitiative und des Fahrplans des Nahost-Quartetts, sowie ein Ende der 1967 begonnenen israelischen Besetzung zu erreichen“.

- 25 -

Am 10. Mai 2024 nahm die Generalversammlung die Resolution ES-10/23 an, in der sie „feststellt, dass der Staat Palästina gemäß Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen für die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen qualifiziert ist und daher zur Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zugelassen werden sollte“.

Am 10. Juni 2024 verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution 2735 (2024), in der er bekräftigte „sein unerschütterliches Engagement für die Vision einer Zweistaatenlösung, in der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen UN-Resolutionen, und betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Vereinigung des Gazastreifens mit dem Westjordanland unter der Palästinensischen Autonomiebehörde“.

III. UMFANG UND BEDEUTUNG DER VON DER GENERALVERSAMMLUNG GESTELLTEN FRAGEN

72. Der Gerichtshof wendet sich nun der Tragweite und Bedeutung der beiden von der Generalversammlung gestellten Fragen zu und erinnert daran, dass sie wie folgt formuliert sind:

"a) Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der fortdauernden Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung durch Israel, aus seiner anhaltenden Besetzung, Besiedlung und Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebietes, einschließlich der Maßnahmen, die darauf abzielen, die demographische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem zu verändern, und aus der Verabschiedung der damit zusammenhängenden diskriminierenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen?

(b) Wie wirken sich die in Absatz 18 (a) genannten Politiken und Praktiken Israels auf den rechtlichen Status der Besetzung aus, und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für alle Staaten und die Vereinten Nationen aus diesem Status?"

73. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Fragen den sachlichen, territorialen und zeitlichen Umfang der Untersuchung des Gerichtshofs festlegen.

74. Was den materiellen Geltungsbereich betrifft, so werden in Frage (a) drei Arten von Verhaltensweisen genannt, die in Frage (b) als „Politiken und Praktiken Israels“ beschrieben werden: erstens „die fortwährende Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung durch Israel“; zweitens Israels „anhaltende Besetzung, Besiedlung und Annexion des seit 1967 besetzten palästinensischen Gebietes, einschließlich Maßnahmen, die darauf abzielen, die demographische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem zu verändern“; drittens Israels „Verabschiedung damit verbundener diskriminierender Gesetze und Maßnahmen“. Die spezifische Tragweite jeder dieser Politiken und Praktiken wird im Folgenden bestimmt, wenn der Gerichtshof sie der Reihe nach untersucht. Im Moment beschränkt sich der Gerichtshof darauf, ein gemeinsames Merkmal festzustellen, nämlich dass die Begriffe der Frage (a) davon ausgehen, dass diese Politiken und Praktiken gegen das Völkerrecht verstoßen. So wird das Verhalten Israels als Verstoß bezeichnet, und die von ihm erlassenen Rechtsvorschriften und Maßnahmen werden als diskriminierend bezeichnet. Aufgrund seiner richterlichen Funktion muss der Gerichtshof jedoch selbst die Rechtmäßigkeit der von der Generalversammlung festgestellten

Politiken und Praktiken feststellen (siehe *Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2010 (II), S. 424, paras. 52-53). In seinem Wall-Gutachten vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die Bestimmung der Rechtsfolgen einer Handlung mit

- 26 -

eine Beurteilung, ob diese Handlung „gegen bestimmte Regeln und Grundsätze des Völkerrechts verstößt oder nicht“ (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 154, Rn. 39). Auch im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof, wie oben erwähnt, der Auffassung, dass die Frage (a) eine Beurteilung der Vereinbarkeit der im Antrag genannten Politiken und Praktiken Israels mit dem Völkerrecht erfordert (siehe Randnummer 49).

75. Um diese Aufgabe zu erfüllen, muss der Gerichtshof die Hauptmerkmale der Politiken und Praktiken Israels, wie sie in dem Antrag genannt werden, prüfen. Dabei hat der Gerichtshof die Informationen berücksichtigt, die in dem vom Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelten Dossier enthalten sind (siehe Ziffer 6 oben). Der Gerichtshof hat auch andere Informationen berücksichtigt, die ihm von den an der Rechtssache Beteiligten übermittelt wurden.

76. Was die Beweismethoden anbelangt, so erinnert der Gerichtshof daran, dass er in seiner streitigen Rechtsprechung in Dokumenten der Vereinten Nationen enthaltene Beweise berücksichtigt hat, „soweit sie Beweiskraft haben und gegebenenfalls durch andere glaubwürdige Quellen bestätigt werden“ (*Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda)*, Urteil, I.C.J. Reports 2005, S. 239, Rn. 205). Der Gerichtshof beurteilt die Beweiskraft von Berichten offizieller oder unabhängiger Stellen nach Kriterien wie

„(1) die Quelle des Beweismittels (z. B. parteiisch oder neutral), (2) das Verfahren, in dem es erstellt wurde (z. B. ein anonymer Pressebericht oder das Ergebnis eines sorgfältigen gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Verfahrens) und (3) die Qualität oder der Charakter des Beweismittels (z. B. Aussagen gegen das Interesse und vereinbarte oder unbestrittene Tatsachen)“ (Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (*Bosnien und Herzegowina v. Serbien und Montenegro*), Urteil, I.C.J. Reports 2007 (I), S. 135, Rn. 227; Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung der Finanzierung des Terrorismus und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (*Ukraine gegen Russische Föderation*), Urteil vom 31. Januar 2024, Rn. 175).

Bei der Prüfung der Beweiskraft solcher Berichte hat der Gerichtshof die Sorgfalt, mit der ein Bericht erstellt wurde, den Umfang seiner Quellen und die Unabhängigkeit der für seine Erstellung Verantwortlichen berücksichtigt (siehe Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (*Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro*), Urteil, I.C.J. Reports 2007 (I), S. 137, Rn. 230). Der Gerichtshof wird diese Kriterien bei seiner Beurteilung der Beweiskraft der in dieser Rechtssache vorgelegten Berichte anwenden.

77. In diesem Beratungsverfahren ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Generalversammlung in ihrem Antrag keine detaillierte faktische Feststellung der Politik und der Praktiken Israels durch den Gerichtshof verlangt hat. Der Gegenstand der von der Generalversammlung an den Gerichtshof gestellten Fragen ist die rechtliche Charakterisierung der Politik und der Praktiken Israels durch den Gerichtshof. Daher ist es für die Abgabe eines Gutachtens in diesem Fall nicht erforderlich, dass der Gerichtshof Tatsachenfeststellungen in Bezug auf bestimmte Vorfälle trifft, die angeblich gegen das Völkerrecht verstoßen. Der Gerichtshof muss lediglich die Hauptmerkmale der Politik und Praxis Israels feststellen und auf dieser Grundlage die Vereinbarkeit dieser Politik und Praxis mit dem

Völkerrecht beurteilen. Der Gerichtshof ist bereits zu dem Schluss gekommen, dass er über die notwendigen Informationen verfügt, um diese Aufgabe zu erfüllen (siehe Paragraph 47 oben).

- 27 -

78. Was den territorialen Geltungsbereich betrifft, so bezieht sich Frage (a) auf „das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet“, das das Westjordanland, Ost-Jerusalem und den Gazastreifen umfasst. Der Gerichtshof stellt fest, dass die verschiedenen Organe und Einrichtungen der Vereinten Nationen häufig ausdrücklich auf die verschiedenen Teile des besetzten palästinensischen Gebiets Bezug nehmen. Der Hof wird dies auch im vorliegenden Gutachten tun, soweit es angebracht ist. Der Gerichtshof erinnert jedoch daran, dass das besetzte palästinensische Gebiet rechtlich gesehen eine einzige territoriale Einheit darstellt, deren Einheit, Zusammengehörigkeit und Unversehrtheit zu wahren und zu achten ist (Resolution 77/247 der Generalversammlung, Abs. 12; Art. 12; Artikel XI des Oslo-II-Abkommens; Resolution ES-10/20 (2018) der Generalversammlung, sechzehnter Absatz der Präambel; Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats, zweiter Absatz der Präambel; Resolution 2720 (2023) des Sicherheitsrats, vierter Absatz der Präambel). Daher beziehen sich alle Verweise in dieser Stellungnahme auf das besetzte palästinensische Gebiet auf diese einzige territoriale Einheit.

79. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass in der Anfrage von Maßnahmen die Rede ist, die sich auf die „Heilige Stadt Jerusalem“ beziehen. Die gewöhnliche Bedeutung dieses Begriffs ist mehrdeutig: Er kann sich auf die gesamte Stadt Jerusalem mit den in der Resolution 181 (II) der Generalversammlung vom 29. November 1947 festgelegten Grenzen beziehen, er kann sich auf einen der beiden Teile der Stadt nach dem Waffenstillstandsabkommen zwischen Israel und Jordanien von 1949 beziehen (siehe oben, Randnr. 54), oder er kann sich auf ein größeres geographisches Gebiet beziehen. Obwohl die gewöhnliche Bedeutung des Begriffs mehrere Auslegungen zulässt, bietet der Kontext im vorliegenden Fall eine nützliche Klarstellung. Wie der Gerichtshof bereits erwähnt hat, ist der Anwendungsbereich der Frage bereits geografisch auf das besetzte palästinensische Gebiet beschränkt. Außerdem wird im Titel und im Text der Resolution mehrfach ausdrücklich auf Ost-Jerusalem Bezug genommen. In Anbetracht dieses Zusammenhangs ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die von der Generalversammlung gestellte Frage zur „Heiligen Stadt Jerusalem“ auf Maßnahmen Israels in Ost-Jerusalem beschränkt ist.

80. Was den zeitlichen Anwendungsbereich betrifft, so wird der Gerichtshof mit der Frage a) aufgefordert, die von Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten seit 1967 getroffenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Es ist dem Gerichtshof jedoch nicht verwehrt, Tatsachen aus der Zeit vor der Besetzung zu berücksichtigen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner richterlichen Aufgabe erforderlich ist.

81. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Ersuchen um ein Gutachten von der Generalversammlung am 30. Dezember 2022 angenommen wurde und den Gerichtshof aufforderte, sich mit Israels „andauernden“ oder „fortdauernden“ Politiken und Praktiken zu befassen (siehe Resolution 77/247, achtundzwanzigster und neunundzwanzigster präambulärer Absatz und Absatz 18 (a)). Daher ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Politiken und Praktiken, die in dem Ersuchen der Generalversammlung angesprochen werden, nicht das Verhalten Israels im Gazastreifen als Reaktion auf den Angriff der Hamas und anderer bewaffneter Gruppen vom 7. Oktober 2023 umfassen.

82. Die Frage (b) besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil bittet den Gerichtshof zu beurteilen, wie die von der Generalversammlung identifizierten Politiken und Praktiken Israels „den rechtlichen Status der Besatzung beeinflussen“. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Verwendung des Verbs „beeinflussen“ auf die Möglichkeit hinweist, dass diese Politiken und Praktiken Änderungen des „Rechtsstatus“ bewirken können. Die Tragweite des ersten Teils der Frage hängt jedoch von der Bedeutung des Ausdrucks „Rechtsstellung der Besatzung“ im Gesamtzusammenhang der Frage b) ab.

In seiner gewöhnlichen Bedeutung bezeichnet der Begriff „Rechtsstellung“ den Charakter, der einer Einheit, einer Person oder einem Phänomen durch das Gesetz zugewiesen wird. Im vorliegenden Zusammenhang ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der erste Teil der Frage (b) den Gerichtshof dazu auffordert, die Art und Weise zu ermitteln, in der die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels beeinflussen,

- 28 -

als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Die Frage, ob solche Politiken und Praktiken tatsächlich eine Auswirkung auf den rechtlichen Status der Besetzung haben, wird vom Gerichtshof im einleitenden Abschnitt seiner Antwort auf Frage (b) weiter unten behandelt, wo der Umfang der Frage im Lichte der Antwort auf Frage (a) der Generalversammlung (siehe Ziffern 244-250 unten) weiter ausgeführt wird.

83. Der Gerichtshof stellt fest, dass er sowohl in der Frage (a) als auch im zweiten Teil der Frage (b) aufgefordert wird, die rechtlichen Folgen zu bestimmen, die sich aus der Politik und den Praktiken Israels bzw. aus seiner fortdauernden Präsenz als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten ergeben. Wenn und soweit der Gerichtshof feststellt, dass eine der Politiken und Praktiken Israels oder seine fortgesetzte Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten gegen das Völkerrecht verstößt, wird der Gerichtshof die rechtlichen Konsequenzen prüfen, die sich aus diesen Feststellungen für Israel, für andere Staaten und für die Vereinten Nationen ergeben.

IV. ANWENDBARES RECHT

84. Nachdem der Gerichtshof den Umfang und die Bedeutung der von der Generalversammlung gestellten Fragen definiert hat, muss er das anwendbare Recht bestimmen. In ihrem Ersuchen an den Gerichtshof verweist die Generalversammlung auf:

„die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen, der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats sowie des Gutachtens des Gerichtshofs vom 9. Juli 2004.“

85. Die Anwendbarkeit bestimmter Regeln des Völkerrechts in dem betreffenden Gebiet hängt vom völkerrechtlichen Status dieses Gebiets ab. Der Gerichtshof wird zunächst den völkerrechtlichen Status des besetzten palästinensischen Gebietes feststellen. Dann wird der Gerichtshof bestimmen, welche Regeln des Völkerrechts für die Beantwortung der ihm von der Generalversammlung gestellten Fragen relevant sind.

*

86. Die von der Generalversammlung gestellten Fragen gehen von der Annahme aus, dass das besetzte palästinensische Gebiet von Israel besetzt ist. In seinem Mauer-Gutachten hat der Gerichtshof die Umstände dargelegt, unter denen ein Besatzungszustand festgestellt wird:

„Nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es in Artikel 42 der Ordnung über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges im Anhang zum Vierten Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 zum Ausdruck kommt, gilt ein Gebiet als besetzt, wenn es tatsächlich unter die Befehlsgewalt der feindlichen Armee gestellt ist, und die Besetzung erstreckt sich nur auf das Gebiet, in dem eine solche Befehlsgewalt errichtet wurde und ausgeübt werden kann.“ (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 167, para. 78; siehe auch Bewaffnete Aktivitäten auf dem Territorium des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda), Urteil, I.C.J. Reports 2005, S. 229, para. 172.)

87. In demselben Gutachten stellte der Gerichtshof fest, dass Israel im bewaffneten Konflikt von 1967 die Gebiete zwischen der Grünen Linie und der ehemaligen Ostgrenze Palästinas unter dem britischen Mandat besetzte, nämlich das Westjordanland und Ostjerusalem (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 167, Rn. 78). Der Gerichtshof bestätigte, dass spätere Ereignisse weder den Status der fraglichen Gebiete als besetzte Gebiete noch den Status Israels als Besatzungsmacht geändert haben (ebd.).

88. In seinem Gutachten zur Mauer äußerte sich der Gerichtshof nicht zum rechtlichen Status des Gazastreifens, da der Bau der Mauer den Gazastreifen nicht berührte. Der Gaza-Streifen ist integraler Bestandteil des 1967 von Israel besetzten Gebiets (siehe Ziffer 78). Nach dem bewaffneten Konflikt von 1967 unterstellte Israel als Besatzungsmacht den Gaza-Streifen seiner tatsächlichen Kontrolle. Im Jahr 2004 kündigte Israel jedoch einen „Disengagement-Plan“ an. Diesem Plan zufolge sollte Israel seine militärische Präsenz aus dem Gazastreifen und aus mehreren Gebieten im nördlichen Teil des Westjordanlandes abziehen (Israelisches Außenministerium, „The Cabinet Resolution Regarding the Disengagement Plan“ (6. Juni 2004); siehe auch „Prime Minister Ariel Sharon's Address to the Knesset - The Vote on the Disengagement Plan“ (25. Oktober 2004)). Bis 2005 hatte Israel den Rückzug seiner Armee und die Räumung der Siedlungen im Gazastreifen abgeschlossen.

89. Die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission für die besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich Ost-Jerusalem, und Israel (im Folgenden die „Unabhängige Internationale Untersuchungskommission“) berichtet jedoch, dass Israel die Kontrolle behält

„unter anderem über den Luftraum und die Hoheitsgewässer des Gazastreifens sowie über seine Landübergänge an den Grenzen, die Versorgung mit ziviler Infrastruktur, einschließlich Wasser und Strom, und über wichtige Regierungsfunktionen wie die Verwaltung des palästinensischen Bevölkerungsregisters“ („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), para. 19).

Dies wird durch die früheren Feststellungen der unabhängigen Untersuchungskommission, die gemäß der Resolution S-21/1 des Menschenrechtsrates eingesetzt wurde, bestätigt, in der es heißt

"Die Tatsachen seit dem Rückzug 2005, darunter die ständige Patrouille der israelischen Marine in den an den Gazastreifen angrenzenden Hoheitsgewässern und die ständigen Überwachungsflüge von Flugzeugen der IDF [Israelische Verteidigungsstreitkräfte], insbesondere von ferngesteuerten Flugzeugen, zeigen, dass Israel weiterhin die ausschließliche Kontrolle über den Luftraum und die Seegebiete des Gazastreifens ausübt, die die Palästinenser - mit Ausnahme begrenzter Fischereitätigkeiten - nicht nutzen dürfen. Seit dem Jahr 2000 hat die IDF außerdem kontinuierlich eine No-Go-Zone unterschiedlicher Breite innerhalb des Gazastreifens entlang des Zauns der Grünen Linie durchgesetzt. Selbst in Zeiten, in denen keine aktiven Feindseligkeiten stattfinden, führen die IDF regelmäßig Operationen in dieser Zone durch, wie z. B. die Einebnung von Land. Israel reguliert den lokalen Geldmarkt, der auf der israelischen Währung basiert, und kontrolliert die Zollabgaben. Im Rahmen des Gaza-Wiederaufbaumechanismus übt Israel weiterhin ein hohes Maß an Kontrolle über die Bauindustrie im Gazastreifen aus. Die Pläne für große öffentliche und private Projekte sowie die geplanten Mengen an Baumaterial müssen von der israelischen Regierung genehmigt werden. Israel kontrolliert auch das palästinensische Bevölkerungsregister, das sowohl für das Westjordanland als auch für den Gazastreifen gilt, und palästinensische Personalausweise können nur mit israelischer Genehmigung ausgestellt oder geändert werden. Israel regelt auch alle Grenzübergänge, die den Zugang zu

und von Gaza. Zwar wird der Grenzübergang Rafah von Ägypten verwaltet, doch übt Israel nach wie vor ein hohes Maß an Kontrolle aus, da nur Palästinenser, die im Besitz von Pässen sind, den Grenzübergang passieren dürfen, und Pässe können nur an Personen ausgestellt werden, die in dem von Israel erstellten Bevölkerungsregister eingetragen sind." („Report of the detailed findings of the independent commission of inquiry established pursuant to Human Rights Council resolution S-21/1“, UN doc. A/HRC/29/CRP.4 (24. Juni 2015), Abs. 29.)

90. Unter diesen Umständen muss der Gerichtshof feststellen, ob und wie Israels Rückzug seiner physischen militärischen Präsenz vor Ort aus dem Gazastreifen in den Jahren 2004-2005 seine besatzungsrechtlichen Verpflichtungen in diesem Gebiet beeinflusst hat. Wie der Gerichtshof oben festgestellt hat (vgl. Rdnr. 86), ist ein Gebiet besetzt, wenn es tatsächlich unter die Befehlsgewalt der feindlichen Armee gestellt ist. Ein Staat besetzt ein fremdes Gebiet, wenn und soweit er die tatsächliche Kontrolle über dieses Gebiet ausübt. Ein Staat kann daher nur dann als Besatzungsmacht angesehen werden, wenn er ein Gebiet, das ihm nicht gehört, tatsächlich unter seine Kontrolle gebracht hat (siehe *Bewaffnete Aktivitäten auf dem Territorium des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda)*, Urteil, I.C.J. Reports 2005, S. 230, Rn. 173).

91. Wenn ein Staat ein Gebiet unter seine tatsächliche Kontrolle gestellt hat, kann er in der Lage sein, diese Kontrolle aufrechtzuerhalten und seine Autorität trotz des Fehlens einer physischen Militärpräsenz vor Ort weiterhin auszuüben. Eine physische Militärpräsenz in dem besetzten Gebiet ist für die Ausübung der tatsächlichen Kontrolle durch einen Staat nicht unerlässlich, solange der betreffende Staat in der Lage ist, seine Autorität durchzusetzen, auch indem er seine physische Präsenz innerhalb eines angemessenen Zeitraums spürbar macht (siehe zum Beispiel *United States Military Tribunal, USA v. Wilhelm List und andere (Geiselfall)* (19. Februar 1948), Prozesse gegen Kriegsverbrecher vor den Nürnberger Militärtribunalen gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10, Band XI, S. 1243; *Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Ankläger gegen Mladen Naletilić und Vinko Martinović*, IT-98-34-T, Strafkammer, Urteil, 31. März 2003, Rn. 217).

92. Die vorstehende Analyse zeigt, dass das entscheidende Kriterium für die Feststellung, ob ein Gebiet nach dem Völkerrecht besetzt bleibt, nicht darin besteht, ob die Besatzungsmacht jederzeit ihre physische militärische Präsenz in dem Gebiet beibehält, sondern vielmehr darin, ob ihre Autorität „errichtet worden ist und ausgeübt werden kann“ (Artikel 42 der Ordnung über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, die dem Vierten Haager Übereinkommen vom 18. Oktober 1907 beigefügt ist; im Folgenden die „Haager Ordnung“). Wenn eine Besatzungsmacht, die zuvor ihre Autorität in dem besetzten Gebiet errichtet hat, später ihre physische Präsenz ganz oder teilweise zurückzieht, kann sie dennoch Verpflichtungen nach dem Besatzungsrecht haben, soweit sie weiterhin in der Lage ist, Elemente ihrer Autorität anstelle der örtlichen Regierung auszuüben, und dies auch weiterhin tut.

93. Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass Israel trotz des Rückzugs seiner Militärpräsenz im Jahr 2005 weiterhin in der Lage war, bestimmte Schlüsselemente seiner Autorität über den Gazastreifen auszuüben und diese auch weiterhin ausübte, einschließlich der Kontrolle der Land-, See- und Luftgrenzen, der Beschränkung des Personen- und Warenverkehrs, der Erhebung von Einfuhr- und Ausfuhrsteuern und der militärischen Kontrolle über die Pufferzone. Dies gilt umso mehr seit dem 7. Oktober 2023.

- 31 -

94. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der Rückzug Israels aus dem Gazastreifen es nicht vollständig von seinen besatzungsrechtlichen Verpflichtungen entbunden hat. Die Verpflichtungen Israels sind entsprechend dem Grad seiner tatsächlichen Kontrolle über den Gazastreifen bestehen geblieben.

*

95. Der Gerichtshof wendet sich nun den Regeln und Grundsätzen zu, die für die Beantwortung der ihm gestellten Fragen von Bedeutung sind. Dazu gehören das Verbot der Aneignung von Gebieten durch Androhung oder Anwendung von Gewalt und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind und auch Teil des Völkergewohnheitsrechts sind. Der Gerichtshof wird diese Regeln und Grundsätze nachstehend im Rahmen der Erörterung der verschiedenen Aspekte der ihm vorgelegten Fragen näher erläutern.

96. Darüber hinaus ist das humanitäre Völkerrecht von besonderer Bedeutung. Die Befugnisse und Pflichten Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten werden durch die Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (im Folgenden die „Vierte Genfer Konvention“) und durch das Völkergewohnheitsrecht geregelt. Wie der Gerichtshof in seinem Wall-Gutachten feststellte, „ist die Vierte Genfer Konvention in jedem besetzten Gebiet im Falle eines bewaffneten Konflikts zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien anwendbar“ (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 177, para. 101). Ägypten, Israel und Jordanien waren zum Zeitpunkt des Ausbruchs des bewaffneten Konflikts von 1967 alle Vertragsparteien dieser Konvention. Daher ist die Vierte Genfer Konvention in den besetzten palästinensischen Gebieten anwendbar. Viele Regeln dieser Konvention sind so grundlegend für die Achtung der menschlichen Person und elementare Erwägungen der Menschlichkeit, dass sie „von allen Staaten beachtet werden müssen, unabhängig davon, ob sie die Konventionen, in denen sie enthalten sind, ratifiziert haben oder nicht, da sie unumstößliche Grundsätze des internationalen Gewohnheitsrechts darstellen“ (siehe ebd., S. 199, Rn. 157; zitiert nach *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996 (I), S. 257, para. 79). Diese Regeln enthalten Verpflichtungen, die im Wesentlichen erga omnes-Charakter haben (*Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 199, para. 157). Gemäß Artikel 154 der Vierten Genfer Konvention ergänzt diese Konvention die in den Abschnitten II und III der Haager Konvention enthaltenen Vorschriften. Wie der Gerichtshof festgestellt hat, sind die Haager Regeln Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden (ebd., S. 172, Rn. 89), und sie sind daher für Israel verbindlich.

97. In Bezug auf das internationale Menschenrechtsgesetz stellt der Gerichtshof fest, dass Israel Vertragspartei mehrerer Rechtsinstrumente ist, die Menschenrechtsverpflichtungen enthalten, einschließlich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (im Folgenden „CERD“), des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (im Folgenden „ICESCR“) und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (im Folgenden „ICCPR“).

98. Viele Teilnehmer vertreten die Auffassung, dass sowohl die internationalen Menschenrechtsnormen als auch das humanitäre Völkerrecht im Falle eines bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung Anwendung finden. Sie argumentieren ferner, dass der Anwendungsbereich der internationalen Menschenrechtsnormen nicht allein von den territorialen Grenzen eines Staates abhängt und dass die internationalen Menschenrechtsnormen auf Handlungen anwendbar sind, die ein Staat in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit außerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets vornimmt. Nach Ansicht dieser Teilnehmer ergänzen die Menschenrechtsverpflichtungen die Verpflichtungen, die sich aus dem Besatzungsrecht ergeben.

- 32 -

99. Der Gerichtshof erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass „die internationalen Menschenrechtsinstrumente auf Handlungen anwendbar sind, die ein Staat in Ausübung seiner Hoheitsgewalt außerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets vornimmt, insbesondere in besetzten

Gebieten“ (Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Urteil, I.C.J. Reports 2005, S. 243, Rn. 216, unter Berufung auf Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), pp. 178-181, paras. 107-113). Der Gerichtshof erinnert ferner daran, dass der von den Menschenrechtskonventionen gebotene Schutz im Falle eines bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung nicht erlischt (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 178, para. 106). Einige Rechte können ausschließlich Angelegenheiten des humanitären Völkerrechts sein, andere können ausschließlich Angelegenheiten der Menschenrechte sein, wieder andere können diese beiden Bereiche des Völkerrechts betreffen (ebd.).

100. Der Gerichtshof stellt fest, dass Israel in Bezug auf sein Verhalten in den besetzten palästinensischen Gebieten weiterhin an den ICCPR und den ICESCR gebunden ist (siehe Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), pp. 180-181, paras. 111-112).

101. In Bezug auf das CERD stellt der Gerichtshof fest, dass dieses Übereinkommen keine Bestimmung enthält, die seine territoriale Anwendung ausdrücklich einschränkt. Im Gegenteil, mehrere seiner Bestimmungen erlegen den Vertragsstaaten Verpflichtungen auf, die „in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten“ (Artikel 3 CERD) oder in Bezug auf Personen „innerhalb ihrer Hoheitsgewalt“ (Artikel 6 CERD; siehe auch Artikel 14 Absätze 1 und 2 CERD) gelten. Dies bedeutet, dass CERD auch auf Handlungen eines Vertragsstaates anwendbar ist, die Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebietes haben. Insbesondere in Bezug auf das besetzte palästinensische Gebiet hat der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (im Folgenden „CERD-Ausschuss“) die Auffassung vertreten, dass CERD auf Handlungen Israels gegenüber Personen in diesem Gebiet anwendbar ist (CERD-Ausschuss, „Abschließende Beobachtungen zu den kombinierten siebzehnten bis neunzehnten Berichten Israels“, UN-Dok. CERD/C/ISR/CO/17-19 (27. Januar 2020), paras. 9-10; CERD-Ausschuss, „Consideration of reports submitted by States parties under Article 9 of the Convention: Abschließende Beobachtungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung: Israel“, UN doc. CERD/C/304/Add.45 (30. März 1998), para. 12). Nach Ansicht des Gerichtshofs muss Israel seinen Verpflichtungen aus dem CERD in den Fällen nachkommen, in denen es seine Gerichtsbarkeit außerhalb seines Hoheitsgebiets ausübt.

102. Mehrere Teilnehmer des vorliegenden Verfahrens äußerten unterschiedliche Ansichten über die Relevanz der Osloer Abkommen im Allgemeinen (siehe Absatz 65 oben). Die Parteien der Osloer Abkommen vereinbarten, „ihre Befugnisse und Zuständigkeiten gemäß“ den Abkommen „unter gebührender Berücksichtigung der international anerkannten Normen und Grundsätze der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit auszuüben“ (Oslo-II-Abkommen, Art. XIX). Der Gerichtshof erinnert daran, dass die in den Osloer Abkommen anerkannten „legitimen Rechte“ des palästinensischen Volkes das Recht auf Selbstbestimmung einschließen (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 183, para. 118). In den Osloer Verträgen wurde den Parteien ferner untersagt, „Schritte einzuleiten oder zu unternehmen, die den Status des Westjordanlands und des Gazastreifens bis zum Abschluss der Verhandlungen über den endgültigen Status ändern“ (Osloer Vertrag II, Art. XXXI (7)). Der Gerichtshof stellt fest, dass bei der Auslegung der Osloer Abkommen Artikel 47 der Vierten Genfer Konvention zu berücksichtigen ist, wonach der geschützten Bevölkerung die Vorteile der Konvention „durch keine Vereinbarung zwischen den Behörden der besetzten Gebiete und der Besatzungsmacht“ entzogen werden dürfen. Aus all diesen Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Osloer Abkommen nicht so verstanden werden können, dass sie die Verpflichtungen Israels nach den einschlägigen Regeln des Völkerrechts, die in den besetzten Gebieten gelten, beeinträchtigen.

besetzten palästinensischen Gebietes. In Anbetracht dieser Punkte wird der Gerichtshof die Osloer Abkommen in angemessener Weise berücksichtigen.

V. ISRAELS POLITIK UND PRAKTIKEN IN DEN BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIETEN

103. Der Gerichtshof wird nun die Übereinstimmung der Politik und der Praktiken Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, wie in Frage (a) beschrieben, mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen bewerten. Insbesondere wird der Gerichtshof bei seiner Analyse der Reihe nach die Fragen der anhaltenden Besetzung, der israelischen Siedlungspolitik, der Annexion der seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete und der Verabschiedung damit zusammenhängender Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die angeblich diskriminierend sind, untersuchen. Der Gerichtshof wird beurteilen, ob und gegebenenfalls wie die Politik und die Praktiken Israels das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung beeinträchtigen, nachdem diese anderen Fragen geprüft worden sind.

A. Die Frage der andauernden Besetzung

104. Die Frage (a) betrifft zum Teil die Rechtsfolgen, die sich aus der „anhaltenden Besetzung“ der besetzten palästinensischen Gebiete durch Israel ergeben. Diesbezüglich stellt der Gerichtshof fest, dass die israelische Besetzung seit mehr als 57 Jahren andauert. Um diesen Aspekt der Frage zu beantworten, muss sich der Gerichtshof mit dem Verhältnis zwischen Israel als Besatzungsmacht und der geschützten Bevölkerung des besetzten Gebiets befassen, das durch das Besatzungsrecht geregelt wird.

105. Kraft seines Status als Besatzungsmacht übernimmt ein Staat eine Reihe von Befugnissen und Pflichten in Bezug auf das Gebiet, über das er die tatsächliche Kontrolle ausübt. In diesem Zusammenhang hat die Besatzungsmacht die Pflicht, das Gebiet zum Wohle der örtlichen Bevölkerung zu verwalten. Nichts in der Vierten Genfer Konvention oder im Völkergewohnheitsrecht deutet darauf hin, dass die Art und der Umfang der Befugnisse und Pflichten der Besatzungsmacht von den Umständen abhängen, unter denen die Besetzung zustande gekommen ist. Vielmehr beruhen Art und Umfang dieser Befugnisse und Pflichten immer auf der gleichen Annahme: dass die Besetzung eine vorübergehende Situation ist, um auf eine militärische Notwendigkeit zu reagieren, und dass sie der Besatzungsmacht keine Souveränität übertragen kann.

106. Diese Annahme liegt mehreren Regeln des Besatzungsrechts zugrunde. Nach Artikel 64 der Vierten Genfer Konvention und der in Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung verankerten Regel ist die Besatzungsmacht beispielsweise verpflichtet, grundsätzlich die geltenden Gesetze des besetzten Gebiets zu achten. Ebenso darf die Besatzungsmacht nach Artikel 50 Absatz 5 der Vierten Genfer Konvention die Anwendung einer Reihe von vor der Besetzung beschlossenen Vorzugsmaßnahmen nicht behindern; und nach Artikel 54 Absatz 1 darf sie den Status von Beamten oder Richtern im besetzten Gebiet nicht ändern. Darüber hinaus verleiht die Regelung in Artikel 55 der Haager Landkriegsordnung der Besatzungsmacht nur den Status eines Verwalters und Nutznießers von öffentlichen Gebäuden, Grundstücken, Wäldern und landwirtschaftlichen Gütern im besetzten Gebiet. Diese Bestimmungen unterstreichen, dass die Besetzung als ein vorübergehender Zustand verstanden wird, während dessen die Ausübung der Hoheitsgewalt über ein fremdes Gebiet durch die Besatzungsmacht zum Nutzen der einheimischen Bevölkerung geduldet wird.

107. Aus dieser Annahme erklärt sich auch die zeitliche Dimension der Befugnisse und Pflichten, die der Besatzungsmacht nach dem Besatzungsrecht zustehen. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest,

dass Artikel 6 Absatz 3 der Vierten Genfer Konvention den Verpflichtungen eines Staates in seiner Eigenschaft als Besatzungsmacht eine zeitliche Grenze setzt. Diese Begrenzung der Anwendung einiger Bestimmungen der Vierten Genfer Konvention zielte nicht darauf ab, die Staaten von ihren Verpflichtungen aus dieser Konvention in Situationen längerer Besetzung zu entbinden. Aus den vorbereitenden Arbeiten zur Vierten Genfer Konvention geht vielmehr hervor, dass diese Begrenzung auf der Annahme beruhte, dass die örtlichen Behörden in den besetzten Gebieten innerhalb eines Jahres nach Beendigung der militärischen Operationen die Ausübung der Regierungsfunktionen weitgehend wieder aufgenommen haben würden. Auf dieser Grundlage wäre die weitere Ausübung dieser Funktionen durch die Besatzungsmacht nicht erforderlich (Schlussprotokoll der Diplomatischen Konferenz von Genf 1949, Band II, Abschnitt A, Bericht des Ausschusses III an die Vollversammlung der Diplomatischen Konferenz von Genf, S. 815-816). Wenn jedoch die örtlichen Behörden die Regierungsfunktionen nicht wieder aufgenommen haben, ist die Besatzungsmacht nicht von den Verpflichtungen entbunden, die sich aus ihrer fortgesetzten tatsächlichen Kontrolle über das besetzte Gebiet ergeben. Ihre grundsätzliche Pflicht, das Gebiet zum Wohle der örtlichen Bevölkerung zu verwalten, und alle sich daraus ergebenden individuellen Verpflichtungen bleiben bestehen. Eine andere Schlussfolgerung würde dem Ziel und Zweck der Vierten Genfer Konvention zuwiderlaufen und der Bevölkerung, die einer andauernden Besetzung ausgesetzt ist, den Schutz vorenthalten, den sie nach dem humanitären Völkerrecht genießt. Dementsprechend ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Verpflichtungen der Besatzungsmacht aus der Vierten Genfer Konvention ungeachtet des Artikels 6 Absatz 3 in Kraft bleiben, wenn die örtlichen Behörden in dem besetzten Gebiet ein Jahr nach Beendigung der militärischen Operationen die Ausübung der Regierungsfunktionen nicht wieder aufgenommen haben. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass es keine zeitliche Begrenzung für die Anwendung der Verpflichtungen einer Besatzungsmacht nach der Haager Konvention gibt.

108. Außerdem ergibt sich aus Artikel 6 der Vierten Genfer Konvention nicht, dass die Besatzungsmacht im Falle einer länger andauernden Besetzung durch den Zeitablauf zusätzliche Befugnisse erwirbt. Die Tatsache der Besetzung kann unabhängig von der Dauer der Besetzung nicht zu einem Eigentumsübergang führen. Daher entbindet der Zeitablauf die Besatzungsmacht weder von den Verpflichtungen, die sie trägt, einschließlich der Verpflichtung, von der Ausübung von Hoheitsakten abzusehen, noch erweitert er die begrenzten und aufgezählten Befugnisse, die das humanitäre Völkerrecht der Besatzungsmacht verleiht.

109. Die Tatsache, dass eine Besetzung von langer Dauer ist, ändert an sich nichts an ihrem rechtlichen Status nach dem humanitären Völkerrecht. Obwohl das Besatzungsrecht von dem vorübergehenden Charakter der Besetzung ausgeht, setzt es keine zeitlichen Grenzen, die als solche den rechtlichen Status der Besetzung ändern würden. Vielmehr muss die Rechtmäßigkeit der Anwesenheit der Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet im Lichte anderer Regeln beurteilt werden. Eine Besetzung besteht insbesondere darin, dass ein Staat eine tatsächliche Kontrolle über ein fremdes Gebiet ausübt (siehe oben, Randnummern 91-92). Um zulässig zu sein, muss eine solche Ausübung tatsächlicher Kontrolle daher jederzeit mit den Vorschriften über das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt, einschließlich des Verbots des Gebietserwerbs aufgrund der Androhung oder Anwendung von Gewalt, sowie mit dem Recht auf Selbstbestimmung vereinbar sein. Daher kann die Tatsache, dass eine Besetzung länger andauert, einen Einfluss auf die völkerrechtliche Rechtfertigung der fortgesetzten Präsenz der Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet haben. Der Gerichtshof wird diese Fragen im Folgenden prüfen (siehe Ziffern 157-179 und 230-243).

110. Vor diesem Hintergrund müssen die Politik und die Praktiken Israels sowie seine fortgesetzte Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten untersucht werden. Der Gerichtshof wird sich nun diesen Politiken und Praktiken zuwenden und dabei mit der israelischen Siedlungspolitik beginnen.

- 35 -

B. Die Siedlungspolitik

1. Überblick

111. Die von der Generalversammlung gestellte Frage (a) erkundigt sich zum Teil nach den rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der israelischen Siedlungspolitik ergeben. Der Gerichtshof stellt eine gewisse Zweideutigkeit des englischen Begriffs „settlement“ fest, wie er in der Resolution der Generalversammlung und in anderen Texten verwendet wird. Dieser Begriff kann so verstanden werden, dass er sich auf die von Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten errichteten oder unterstützten israelischen Wohngemeinschaften bezieht; er kann auch so verstanden werden, dass er alle physischen und nicht-physischen Strukturen und Prozesse umfasst, die die Errichtung, den Ausbau und die Aufrechterhaltung dieser Gemeinschaften begründen, ermöglichen und unterstützen. Im Französischen werden die beiden Konzepte durch die Verwendung der Begriffe „colonie“ bzw. „colonisation“ unterschieden. In der französischen Fassung der Resolution wird der Begriff „colonisation“ verwendet, was darauf hindeutet, dass der Gerichtshof aufgerufen ist, die israelische Siedlungspolitik umfassend zu prüfen. Die Tatsache, dass die Frage (b), die den Kontext für die Auslegung der Frage (a) bildet, die Besiedlung als eine Politik oder Praxis beschreibt, bestätigt diese Auslegung.

112. Der Gerichtshof ist sich bewusst, dass manchmal zwischen „Siedlungen“ und „Außenposten“ unterschieden wird, wobei letztere unter Verstoß gegen das innerstaatliche israelische Recht errichtet worden sind. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist diese Unterscheidung für die Feststellung, ob die fraglichen Gemeinschaften Teil der israelischen Siedlungspolitik sind, unerheblich. Entscheidend ist, ob sie mit Unterstützung Israels errichtet oder unterhalten werden. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass Israel regelmäßig Schritte unternimmt, um Außenposten nachträglich zu legalisieren, und dass es ihnen die für ihre Unterhaltung erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellt (siehe „Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/78/554 (25. Oktober 2023), Pars. 15-20; „Israelische Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und auf dem besetzten syrischen Golan: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte“, UN-Dok. A/HRC/52/76 (15. März 2023), paras. 14-15).

113. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Israel während der gesamten Dauer seiner Besetzung der besetzten palästinensischen Gebiete eine Siedlungspolitik betrieben hat (siehe Ziffern 59 und 68 oben). Er stellt ferner fest, dass die Frage der israelischen Siedlungen von verschiedenen Organen und Gremien der Vereinten Nationen eingehend geprüft worden ist. So hat der Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 19/17 eine unabhängige internationale Untersuchungskommission eingesetzt, die die Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der palästinensischen Bevölkerung in den gesamten besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, untersuchen soll (nachstehend „unabhängige internationale Untersuchungskommission“). Der Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte veröffentlichen regelmäßig Berichte, die die Fakten im Zusammenhang mit der Errichtung und Ausweitung der israelischen Siedlungen dokumentieren. Die Frage der israelischen Siedlungsaktivitäten und ihrer Auswirkungen wird auch in den Berichten der Unabhängigen Internationalen

Untersuchungskommission sowie in den Berichten der Sonderberichterstatter, einschließlich des Sonderberichterstatters über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, erörtert. Diese Berichte stützen sich auf eine Vielzahl von Quellen, einschließlich Berichten aus erster Hand, um eine detaillierte faktische Analyse der israelischen Siedlungspolitik darzulegen.

114. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die israelische Siedlungspolitik zwischen 1967 und 2005 im Westjordanland, in Ostjerusalem und im Gazastreifen durchgeführt wurde. Seit dem Abzug der israelischen Siedlungen aus dem Gazastreifen im Jahr 2005 (siehe Ziffer 88) hat die israelische Siedlungspolitik

- 36 -

Der Gerichtshof wird daher seine Analyse auf die laufende israelische Siedlungspolitik im Westjordanland und in Ostjerusalem beschränken. Gleichzeitig stellt der Gerichtshof fest, dass sich die israelische Siedlungspolitik im Gazastreifen bis 2005 nicht wesentlich von der Politik unterscheidet, die heute im Westjordanland und in Ostjerusalem fortgesetzt wird.

2. Umsiedlung der Zivilbevölkerung

115. In seinem Gutachten zur Mauer stellte der Gerichtshof fest, dass die israelische Siedlungspolitik gegen Artikel 49 Absatz 6 der Vierten Genfer Konvention verstößt, der besagt, dass „die Besatzungsmacht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung nicht in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder transferieren darf“ (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 183, para. 120). Wie der Gerichtshof in diesem Gutachten feststellte, verbietet diese Bestimmung

„verbietet nicht nur Deportationen oder erzwungene Transfers der Bevölkerung, wie sie während des Zweiten Weltkriegs durchgeführt wurden, sondern auch alle Maßnahmen, die eine Besatzungsmacht ergreift, um den Transfer von Teilen ihrer eigenen Bevölkerung in das besetzte Gebiet zu organisieren oder zu fördern“ (ebd.).

In der Tat deutet weder der Wortlaut noch der Kontext der Bestimmung, noch Ziel und Zweck oder die Entstehungsgeschichte der Vierten Genfer Konvention darauf hin, dass diese Bestimmung nur die gewaltsame Verbringung von Teilen der Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht in das besetzte Gebiet untersagt. Im vorliegenden Fall gibt es umfangreiche Belege für die Politik Israels, Anreize für die Umsiedlung israelischer Einzelpersonen und Unternehmen in das Westjordanland sowie für dessen industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung durch Siedler zu schaffen (siehe z.B. „Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Besatzung auf die Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung im besetzten syrischen Golan“, UN doc. A/53/163-E/1998/79 (14. Juli 1998), Absatz 21; „Datenbank aller Unternehmen, die an den in Absatz 96 des Berichts der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, aufgeführten Aktivitäten beteiligt sind: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte“, UN doc. A/HRC/37/39 (1. Februar 2018), paras. 43-45; „Report on UNCTAD assistance to the Palestinian people: Developments in the economy of the Occupied Palestinian Territory“, UN doc. TD/B/EX(71)/2 (20. September 2021), Pars. 40-41).

116. Wie bereits erwähnt, legalisiert Israel regelmäßig Außenposten, die unter Verstoß gegen die israelische Gesetzgebung errichtet wurden (siehe Ziffer 112). Zum Beispiel gab Israel im Februar 2023 seine Entscheidung bekannt, zehn Außenposten im Gebiet C des Westjordanlandes zu legalisieren

(„Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/78/554 (25. Oktober 2023), para. 17). Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass Israel durch diese Praktiken die Umsiedlung von Teilen seiner Zivilbevölkerung in Außenposten im Westjordanland fördert und damit gegen Artikel 49 Absatz 6 der Vierten Genfer Konvention verstößt.

117. Darüber hinaus wird der israelische Siedlungsbau von einer speziell konzipierten zivilen Infrastruktur im Westjordanland und in Ostjerusalem begleitet, die die Siedlungen in das israelische Staatsgebiet integriert. Das Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) berichtet, dass Israel

- 37 -

„Milliarden von Dollar für den Bau moderner Infrastrukturen ausgegeben hat, um den Ausbau der Siedlungen zu fördern, darunter Straßen, Wasser- und Abwassersysteme, Kommunikations- und Stromversorgungssysteme, Sicherheitssysteme sowie Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen“ („Report on UNCTAD assistance to the Palestinian people: Developments in the economy of the Occupied Palestinian Territory“, UN doc. TD/B/EX(71)/2 (20. September 2021), Para. 40).

Die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission fügt hinzu, dass der kontinuierliche Ausbau der Siedlungen und der damit verbundenen Infrastruktur durch Israel aktiv zur Verfestigung der Besatzung beiträgt („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), Para. 51). Wie der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte festgestellt hat, ist die Bevölkerung der israelischen Siedlungen infolge der Errichtung der israelischen Infrastruktur schnell gewachsen („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“, UN doc. A/HRC/52/76 (15. März 2023), para. 10). Darüber hinaus stellt Israel besondere Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur und des Verkehrsnetzes im Westjordanland auf (siehe Ziffern 198-206 unten).

118. Der Gerichtshof stellt auch fest, dass das Verbot des Transfers der Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht, wie es im sechsten Absatz von Artikel 49 enthalten ist, nicht von der anschließenden gewaltsamen Vertreibung der lokalen Bevölkerung abhängig ist. Die Verbringung von Angehörigen der Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht in das besetzte Gebiet ist unabhängig davon verboten, ob sie zur Vertreibung der örtlichen Bevölkerung führt. In jedem Fall hat, wie der Gerichtshof weiter unten prüfen wird, der Transfer der israelischen Zivilbevölkerung in das Westjordanland und nach Ostjerusalem zur Vertreibung der dort lebenden Palästinenser geführt (siehe Ziffern 142-147).

119. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Verlegung von Siedlern in das Westjordanland und nach Ostjerusalem sowie die Aufrechterhaltung ihrer Anwesenheit durch Israel gegen Artikel 49 Absatz 6 der Vierten Genfer Konvention verstößt.

3. Konfiszierung oder Beschlagnahmung von Land

120. Die Ausdehnung der israelischen Siedlungen im Westjordanland und in Ostjerusalem beruht auf der Beschlagnahme oder Enteignung von großen Landflächen. Nach Angaben der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission wurden seit 1967 allein im Gebiet C über 2 Millionen Dunam (ca. 2.000 qkm) enteignet, was mehr als einem Drittel des Westjordanlandes entspricht („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), para. 39).

Dazu gehören beträchtliche Landflächen, die als Privateigentum zu bezeichnen wären, aber von Israel als Staatsland - und damit für die öffentliche Nutzung bestimmt - erklärt wurden, und zwar unter Berufung auf eine selektive Auslegung des zur Zeit der israelischen Besetzung geltenden Rechts (ebd., Abs. 33; „Report of the independent international fact-finding mission to investigate the implications of the Israeli settlements on the civil, political, economic, social and cultural rights of the Palestinian people throughout the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem“, UN doc. A/HRC/22/63 (7. Februar 2013), para. 63). Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte berichtet, dass fast das gesamte staatliche Land für israelische Siedlungen zugewiesen wurde („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“, UN doc. A/HRC/52/76 (15. März 2023), Abs. 8).

- 38 -

121. In Ost-Jerusalem, wo Israel, wie der Gerichtshof weiter unten erläutern wird (siehe Ziffer 138), sein innerstaatliches Recht umfassend anwendet, wird die Beschlagnahme von palästinensischem Land durch die Anwendung des Gesetzes über abwesendes Eigentum von 1950 ermöglicht. Dieses Gesetz erlaubt die Konfiszierung von Eigentum, wenn der Eigentümer nach dem 27. November 1947 außerhalb des Gebiets war.

122. Gemäß Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung muss Privateigentum respektiert werden und darf nicht beschlagnahmt werden. Der Gerichtshof stellt fest, dass dieses Verbot der Beschlagnahme von Privateigentum uneingeschränkt gilt: Es lässt keine Ausnahmen zu, weder aus militärischen Gründen noch aus anderen Gründen (siehe *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 192, para. 135). Darüber hinaus sieht Artikel 52 der Haager Landkriegsordnung vor, dass von den Einwohnern keine Sachleistungen verlangt werden dürfen, es sei denn für die Bedürfnisse der Besatzungsarmee. Das öffentliche Grundeigentum wiederum ist von der Besatzungsmacht nach den Regeln des Nießbrauchs gemäß Artikel 55 der Haager Landkriegsordnung zu verwalten. Nach Ansicht des Gerichtshofs bedeutet dies, dass die Besatzungsmacht die Pflicht hat, öffentliches Eigentum zugunsten der örtlichen Bevölkerung oder ausnahmsweise für die Bedürfnisse der Besatzungsarmee zu verwalten. Im vorliegenden Fall kommt das für den Ausbau der israelischen Siedlungen konfiszierete oder beschlagnahmte öffentliche Eigentum jedoch der Zivilbevölkerung der Siedler zugute, und zwar zum Nachteil der örtlichen palästinensischen Bevölkerung. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass diese Landpolitik nicht im Einklang mit den Artikeln 46, 52 und 55 der Haager Landkriegsordnung steht.

123. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Schlussfolgerung mit derjenigen übereinstimmt, die er in seinem Gutachten zur Mauer gezogen hat. In dieser Rechtssache prüfte der Gerichtshof die rechtlichen Folgen der israelischen Praxis der Beschlagnahme und Enteignung von palästinensischem Land, soweit sie mit dem Bau der Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten durch Israel verbunden war. Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der Bau der Mauer zur Zerstörung oder Beschlagnahme von Eigentum unter Bedingungen geführt hat, die den Anforderungen der Artikel 46 und 52 der Haager Konvention zuwiderlaufen (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 189, para. 132). Wie der Gerichtshof in diesem Gutachten feststellte, war der gewundene Verlauf der Mauer so gewählt worden, dass sie den größten Teil der israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten einschloss (ebd., S. 183, Rn. 119). Da der Bau der Mauer integraler Bestandteil der israelischen Siedlungspolitik ist, vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass die Schlussfolgerung, zu der er in seinem Mauer-Gutachten in Bezug auf die Beschlagnahme oder Requirierung von Land für den Bau der Mauer gelangt ist, auch für die Entnahme von Land für alle Zwecke gilt, die die weitere Verfolgung der israelischen Siedlungspolitik

unterstützen. Dies schließt Land ein, das für die Errichtung israelischer Siedlungen genutzt wird, sowie „Nahtstellen“-Gebiete (Gebiete, die zwischen der Mauer und der Grünen Linie von 1949 liegen), besondere Sicherheitszonen in der Nähe von Siedlungen und geschlossene militärische Schießzonen.

4. Ausbeutung der natürlichen Ressourcen

124. Der Gerichtshof erinnert daran, dass nach dem Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts, der in Artikel 55 der Haager Landkriegsordnung enthalten ist, die Besatzungsmacht nur als Verwalter und Nutznießer der natürlichen Ressourcen im besetzten Gebiet anzusehen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wälder und landwirtschaftliche Güter, und dass sie „das Kapital“ dieser Ressourcen zu schützen hat. Daher darf die Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Besatzungsmacht nicht über das hinausgehen, was für die Zwecke der Besetzung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Besatzungsmacht die ständige Pflicht hat, für eine ausreichende Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, einschließlich Wasser, zu sorgen (Artikel 55 der Vierten Genfer Konvention). Außerdem muss die Nutzung der natürlichen Ressourcen im besetzten Gebiet nachhaltig sein und Umweltschäden vermeiden. Dies spiegelt sich in Grundsatz 23 der

- 39 -

Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung aus dem Jahr 1992 wider, in der es heißt: „Die Umwelt und die natürlichen Ressourcen der besetzten Gebiete sind zu schützen“ (siehe auch Völkerrechtskommission, „Entwurf von Grundsätzen für den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, mit Erläuterungen“, 2022, UN-Dok. A/77/10, Grundsatz 20).

125. In der Rechtssache betreffend bewaffnete Aktivitäten auf dem Territorium des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda) stellte der Gerichtshof die Bedeutung des Grundsatzes der ständigen Souveränität über natürliche Ressourcen im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts fest (Urteil, I.C.J. Reports 2005, S. 251, Abs. 244). Der Gerichtshof stellte in dieser Rechtssache fest, dass zwar mehrere Offiziere und Soldaten der Uganda Peoples' Defence Forces an der Plünderung, Ausbeutung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo beteiligt waren, es aber keine glaubwürdigen Beweise dafür gab, dass Uganda als Besatzungsmacht eine auf die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo gerichtete Regierungspolitik verfolgte (ebd., Rn. 242). Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass unter diesen Umständen der Grundsatz der ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen nicht anwendbar sei (ebd., Rdnr. 244). Verfolgt eine Besatzungsmacht jedoch eine Politik der Ausbeutung natürlicher Ressourcen im besetzten Gebiet, die gegen das Besatzungsrecht verstößt, könnte diese Politik dem Grundsatz der ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen zuwiderlaufen.

126. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Gebiet C reich an natürlichen Ressourcen ist („Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung auf dem besetzten syrischen Golan“, UN-Dok. A/78/127-E/2023/95 (30. Juni 2023), Para. 61; Weltbank, *Area C and the Future of the Palestinian Economy* (2013), S. 21-25). Es gibt Belege dafür, dass Israel diese natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser, Mineralien und andere natürliche Ressourcen, zum Nutzen seiner eigenen Bevölkerung und zum Nachteil oder sogar unter Ausschluss der lokalen palästinensischen Bevölkerung ausbeutet.

127. Nach den dem Gerichtshof vorliegenden Informationen unterstellte Israel die Wasserressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten nach Beginn der Besetzung im Jahr 1967 seiner

militärischen Kontrolle; 1982 übertrug Israel dann die Zuständigkeit für die Wasserressourcen im Westjordanland und in Ostjerusalem an Mekorot, die israelische nationale Wassergesellschaft ("Allocation of water resources in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte", UN doc. A/HRC/48/43 (15. Oktober 2021), Para. 18).

128. Berichte der Vereinten Nationen bestätigen, dass Israel der Wasserversorgung der Siedlungen Vorrang einräumt, zum Nachteil der palästinensischen Gemeinden, die unter langen und häufigen Wasserausfällen leiden („Report of the independent international fact-finding mission to investigate the implications of the Israeli settlements on the civil, political, economic, social and cultural rights of the Palestinian people throughout the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem“, UN doc. A/HRC/22/63 (7. Februar 2013), paras. 83-85). Israel hat den Palästinensern Beschränkungen für den Bau und die Instandhaltung von Wasseranlagen ohne militärische Genehmigung auferlegt und hindert sie daran, Wasser aus dem Jordan zu entnehmen („Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Besatzung auf die Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung auf dem besetzten syrischen Golan“, UN-Dok. A/78/127-E/2023/95 (30. Juni 2023), Pars. 62-63). In der Praxis haben die Palästinenser also kaum die Möglichkeit, den Zugang zu Wasser in weiten Teilen des Westjordanlandes zu gewährleisten; stattdessen müssen sie

- 40 -

stattdessen müssen sie erhebliche Mengen Wasser von Israel zu einem hohen Preis kaufen ("Allocation of water resources in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte“, UN doc. A/HRC/48/43 (15. Oktober 2021), Absätze. 30 und 43).

129. Infolge der israelischen Kontrolle und Verwaltung der Wasserressourcen im Westjordanland liegen sowohl die Menge als auch die Qualität des Wassers, zu dem die Palästinenser Zugang haben, weit unter den von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Werten ("Allocation of water resources in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte“, UN doc. A/HRC/48/43 (15. Oktober 2021), Abs. 26). Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat mit Besorgnis die Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik auf den Zugang der Palästinenser zu Wasser zur Kenntnis genommen („Abschließende Beobachtungen zum vierten periodischen Bericht Israels“, UN-Dok. E/C.12/ISR/CO/4 (12. November 2019), para. 46).

130. Nach Angaben der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission und der UNCTAD hat die israelische Wasser- und Bodenpolitik dazu geführt, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche von 2,4 Millionen Dunam (ca. 2.400 km²) im Jahr 1980 auf etwa 1 Million Dunam (ca. 1.000 km²) im Jahr 2010 zurückgegangen ist, während der Anteil der Landwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt der besetzten palästinensischen Gebiete von 35 Prozent im Jahr 1972 auf 12 Prozent im Jahr 1995 und auf weniger als 4 Prozent im Jahr 2020 gesunken ist. Darüber hinaus hat die Ausdehnung von Siedlungen und Industriegebieten zur Verschmutzung des Süß- und Grundwassers beigetragen. Die schwindenden Wasservorräte und die damit verbundene Umweltzerstörung haben den palästinensischen Landwirtschaftssektor stark beeinträchtigt und die Beschäftigungsmöglichkeiten verringert („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), Para. 72; „Report on UNCTAD assistance to the Palestinian people: Developments in the economy of the Occupied Palestinian Territory“, UN doc. TD/B/67/5 (5. August 2020), Abs. 31).

131. Die unabhängige internationale Untersuchungskommission stellte fest, dass 86 Prozent des mineralienreichen Jordantals und des Toten Meeres in der Praxis unter die Zuständigkeit der Regionalräte der israelischen Siedlungen fallen und dass die Siedlungen auf Kosten der Palästinenser Mineralien abbauen und fruchtbares Agrarland bewirtschaften („Report of the independent international fact-finding mission to investigate the implications of the Israeli settlements on the civil, political, economic, social and cultural rights of the Palestinian people throughout the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem“, UN doc. A/HRC/22/63 (7. Februar 2013), para. 36). Nach Angaben der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission hat Israel Bergbaukonzessionen für von Israel betriebene Steinbrüche in Gebiet C erteilt; der größte Teil der gewonnenen Rohstoffe wird an Israel weitergeleitet („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), para. 37). Im Gegensatz dazu wurde berichtet, dass Israel seit 1994 keine Abbaugenehmigungen für palästinensische Unternehmen im Gebiet C erteilt hat („Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung auf dem besetzten syrischen Golan“, UN-Dok. A/74/88-E/2019/72 (13. Mai 2019), Abs. 86).

132. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Bedeutung des Schutzes der Wasserressourcen in den besetzten Gebieten hervorgehoben hat (Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats

- 41 -

vom 1. März 1980, Abs. 8). Die Generalversammlung hat Israel wiederholt aufgefordert, „die Ausbeutung, Beschädigung, Verursachung von Verlusten oder Erschöpfung und Gefährdung der natürlichen Ressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, einzustellen“ (siehe z.B. Resolution 78/170 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2023, Abs. 2).

133. Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Nutzung der natürlichen Ressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten durch Israel nicht mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar ist. Indem es einen großen Teil der natürlichen Ressourcen an seine eigene Bevölkerung, einschließlich der Siedler, abzweigt, verstößt Israel gegen seine Verpflichtung, als Verwalter und Nutznießer zu handeln. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass die Umsiedlung der eigenen Bevölkerung in die besetzten palästinensischen Gebiete durch Israel gegen das Völkerrecht verstößt (siehe Ziffer 119 oben). Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass die Nutzung der natürlichen Ressourcen in den besetzten Gebieten nicht mit den Bedürfnissen dieser Bevölkerung gerechtfertigt werden kann. Der Gerichtshof ist ferner der Ansicht, dass Israel, indem es den Zugang der palästinensischen Bevölkerung zu Wasser, das in den besetzten palästinensischen Gebieten zur Verfügung steht, stark einschränkt, gegen seine Verpflichtung verstößt, die Verfügbarkeit von Wasser in ausreichender Menge und Qualität zu gewährleisten (Artikel 55 der Vierten Genfer Konvention). Der Gerichtshof stellt fest, dass das Oslo-II-Abkommen zwar die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung in den besetzten palästinensischen Gebieten regelt (Artikel 40 der Anlage I des Anhangs III des Oslo-II-Abkommens), dass dieses Abkommen aber nicht so verstanden werden kann, dass es die Verpflichtung Israels nach dem humanitären Völkerrecht, Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen, beeinträchtigt (siehe oben, Randnummer 102). In Anbetracht dessen kommt der Gerichtshof auch zu dem Schluss, dass Israels Politik der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten nicht mit seiner Verpflichtung vereinbar ist, das Recht des

palästinensischen Volkes auf dauerhafte Souveränität über die natürlichen Ressourcen zu respektieren.

5. Ausweitung des israelischen Rechts

134. Nach Artikel 43 der Haager Regeln muss die Besatzungsmacht grundsätzlich das in dem besetzten Gebiet geltende Recht respektieren, es sei denn, sie ist absolut daran gehindert, dies zu tun. Diese Regel wird durch den zweiten Absatz von Artikel 64 der Vierten Genfer Konvention ergänzt, der der Besatzungsmacht ausnahmsweise erlaubt

„die Bevölkerung des besetzten Gebietes den Bestimmungen zu unterwerfen, die notwendig sind, um die Besatzungsmacht in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen aus der [Vierten Genfer] Konvention zu erfüllen, die geordnete Verwaltung des Gebietes aufrechtzuerhalten und die Sicherheit der Besatzungsmacht, der Angehörigen und des Vermögens der Besatzungstruppen oder der Verwaltung sowie der von ihnen benutzten Einrichtungen und Verkehrswege zu gewährleisten“.

Das Besatzungsrecht entzieht also den zivilen Einrichtungen der einheimischen Bevölkerung im besetzten Gebiet grundsätzlich nicht die ihnen zustehende Regelungsbefugnis. Vielmehr überträgt es der Besatzungsmacht ausnahmsweise und aus bestimmten, aufgezählten Gründen eine Reihe von Regelungsbefugnissen.

135. Im vorliegenden Fall hat Israel seinen rechtlichen Regelungsbereich im Westjordanland erweitert. Wie die unabhängige internationale Untersuchungskommission erklärt:

"Seit dem Beginn der Besatzung hat Israel seinen Rechtsbereich im Westjordanland erweitert, was zu weitreichenden Änderungen des anwendbaren Rechts und in der Praxis zu zwei Arten von anwendbarem Recht geführt hat: Militärrecht und israelisches innerstaatliches Recht, das

- 42 -

extraterritorial ausgedehnt wurde und nur für israelische Siedler gilt. Dies geschah durch militärische Befehle, Gesetze und Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs und umfasst das Strafrecht, das nationale Krankenversicherungsgesetz, die Steuergesetze und die Gesetze zu Wahlen. Es gibt auch getrennte Rechtssysteme für die Durchsetzung von Verkehrsgesetzen und eine institutionelle und gesetzliche Trennung im Planungs- und Baurecht." („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), para. 46.)

136. Israel hat das zu Beginn der Besetzung 1967 in den besetzten palästinensischen Gebieten geltende lokale Recht weitgehend durch sein Militärrecht ersetzt. Straftaten nach israelischem Militärrecht werden von israelischen Militärgerichten und nicht von örtlichen Zivil- oder Strafgerichten verfolgt. Außerdem wenden die zuständigen israelischen Militärbehörden in der Praxis auf Siedler das Recht an, das für Zivilisten in Israel sowie für nicht-israelische Juden im Westjordanland gilt. Infolgedessen genießen Siedler im Westjordanland die Rechte und Privilegien der israelischen Staatsbürgerschaft sowie den Schutz der israelischen Gesetze und Sozialleistungen. Darüber hinaus unterliegen Siedler nicht den israelischen Militärgerichten, sondern werden vor israelischen Zivilgerichten verurteilt. Palästinenser im Westjordanland unterliegen somit dem Militärrecht und den Militärgerichten, während Siedler von dem für Zivilisten in Israel geltenden Strafrecht und Strafrechtssystem profitieren.

137. Außerdem haben regionale und lokale Siedlerräte de facto die Gerichtsbarkeit über die Siedlungen im Westjordanland übernommen („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report by the Secretary-General“,

UN doc. A/67/375 (18. September 2012), paras. 11-13). Seit Ende 2022 hat Israel die Entscheidungsbefugnis über zivile Angelegenheiten im Gebiet C vom Militär auf einen zivilen Minister im Verteidigungsministerium übertragen (siehe Ziffer 156 unten).

138. In Ost-Jerusalem wird seit Beginn der Besetzung im Jahr 1967 israelisches Recht angewandt. Mit der Verordnung über Regierung und Rechtsverfahren (Nr. 11), 5727-1967, vom 28. Juni 1967 erklärte Israel, dass sein innerstaatliches Recht, seine Gerichtsbarkeit und seine Verwaltung auf Ostjerusalem anwendbar seien, dessen geografische Grenzen erweitert wurden. Im Jahr 1980 verabschiedete Israel ein Grundgesetz, das das „vollständige und vereinigte Jerusalem“ zur Hauptstadt Israels und zum Sitz seiner Regierung erklärte („Grundgesetz: Jerusalem als Hauptstadt Israels“, 5740-1980). Dasselbe Gesetz verbot die Übertragung von Befugnissen in Bezug auf Jerusalem an „eine ausländische politische oder regierende Macht oder an eine andere ähnliche ausländische Behörde, sei es auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum“. Der Gerichtshof wird die Politik Israels in Ostjerusalem sowie ihre Übereinstimmung mit dem Völkerrecht weiter unten erörtern (siehe Ziffern 163-165). An dieser Stelle genügt die Feststellung, dass Israel Ostjerusalem aus der Sicht des innerstaatlichen Rechts wie sein eigenes Staatsgebiet behandelt, in dem das israelische Recht in vollem Umfang und unter Ausschluss jeder anderen innerstaatlichen Rechtsordnung angewendet wird.

139. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass die Ausdehnung des israelischen Rechts auf das Westjordanland und Ostjerusalem durch einen der in Artikel 64 Absatz 2 der Vierten Genfer Konvention genannten Gründe gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass der Transfer der israelischen Zivilbevölkerung in das Westjordanland und nach Ostjerusalem gegen die Vierte Genfer Konvention verstößt (siehe oben, Randnummer 119) und daher nicht als Grund für eine Regelung in diesen Gebieten angeführt werden kann. Außerdem ist die umfassende Anwendung des israelischen Rechts in Ost

- 43 -

Jerusalem sowie die Anwendung des israelischen Rechts auf die Siedler im gesamten Westjordanland nicht als „wesentlich“ für einen der in Artikel 64 Absatz 2 der Vierten Genfer Konvention genannten Zwecke angesehen werden.

140. Die zwischen Israel und der PLO in den Osloer Verträgen getroffenen Vereinbarungen weisen in die gleiche Richtung. Insbesondere stellt der Gerichtshof fest, dass gemäß Artikel X, Absatz 4 des Oslo-II-Abkommens „Israel weiterhin die Verantwortung für die äußere Sicherheit sowie die Verantwortung für die allgemeine Sicherheit der Israelis zum Zwecke des Schutzes ihrer inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung trägt“. Ferner heißt es in Artikel XIII Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens: „Israel trägt die Hauptverantwortung für die Sicherheit zum Schutz der Israelis und zur Bekämpfung der terroristischen Bedrohung“. In Artikel XVII, Absatz 4 (b) desselben Abkommens heißt es, dass in Bezug auf Gebiete, die nicht unter die territoriale Zuständigkeit des durch dieses Abkommen eingerichteten Palästinensischen Rates fallen, „die israelische Militärregierung die erforderlichen gesetzgeberischen, gerichtlichen und exekutiven Befugnisse und Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht behält“. Nichts in diesen Bestimmungen deutet darauf hin, dass sie zu den aufgezählten Befugnissen, die Israel nach dem Besatzungsrecht zustehen, hinzukommen. Im Gegenteil, indem festgelegt wird, dass Israel „weiterhin“ Aufgaben wahrnehmen und einige Befugnisse „behalten“ soll, zielen diese Bestimmungen eindeutig darauf ab, einige der Befugnisse zu erhalten, die Israel im Rahmen des Besatzungsrechts übertragen wurden, und nicht darauf, sie zu erweitern. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass diese Bestimmungen Israels Befugnisse aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung anerkennen, und zwar aus Gründen, die bereits unter dem Besatzungsrecht als zulässige Grundlage für Regelungen durch die Besatzungsmacht anerkannt sind. Schließlich heißt es in Artikel XVII, Absatz 4 (b) des Oslo-II-

Abkommens ausdrücklich, dass Israel nur die Befugnisse behält, die „notwendig“ sind, und zwar in jedem Fall „in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht“, einschließlich des Besatzungsrechts. Daraus folgt, dass Israel sich nicht auf die Osloer Abkommen berufen kann, um seine Gerichtsbarkeit in den besetzten palästinensischen Gebieten in einer Weise auszuüben, die im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen nach dem Besatzungsrecht steht (siehe auch Absatz 102).

141. Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass Israel seine Regelungsbefugnis als Besatzungsmacht in einer Weise ausgeübt hat, die mit der in Artikel 43 der Haager Bestimmungen und Artikel 64 der Vierten Genfer Konvention enthaltenen Regel unvereinbar ist.

6. Zwangsweise Vertreibung der palästinensischen Bevölkerung

142. Der Gerichtshof wendet sich nun den Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik auf den Wegzug der palästinensischen Bevölkerung zu. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof an seine Feststellung im Gutachten zur Mauer, dass die israelische Siedlungspolitik zur Abwanderung der palästinensischen Bevölkerung aus den Gebieten des Westjordanlandes und Ostjerusalems beigetragen hat (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 184, para. 122).

143. Der Gerichtshof stellt fest, dass die großflächige Konfiszierung von Land und der Entzug des Zugangs zu den natürlichen Ressourcen die lokale Bevölkerung ihrer grundlegenden Lebensgrundlage beraubt und sie so zur Abwanderung veranlasst. Darüber hinaus hat eine Reihe von Maßnahmen der israelischen Streitkräfte den Druck auf die palästinensische Bevölkerung verschärft, Teile der besetzten palästinensischen Gebiete gegen ihren Willen zu verlassen (siehe Ziffern 180-229 unten). Aus Berichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderer Gremien der Vereinten Nationen geht hervor, dass Israel jedes Jahr Hunderte von Palästinensern aus den besetzten palästinensischen Gebieten vertreibt oder umgesiedelt werden, in der Regel durch den Abriss ihres Eigentums oder als Folge der Raumordnungs- und Planungspolitik und der damit verbundenen Umsiedlungspläne. Zum Beispiel ist die

- 44 -

Generalsekretär der Vereinten Nationen berichtet, dass zwischen Juni 2022 und Mai 2023 mehr als tausend Palästinenser vertrieben wurden, nachdem die israelischen Behörden ihre Grundstücke abgerissen, beschlagnahmt oder versiegelt hatten („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/78/554 (25. Oktober 2023), Para. 31). Außerdem wurden durch die Zerstörungen zwischen April 2021 und März 2022 über 700 Palästinenser vertrieben („Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Besatzung auf die Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung auf dem besetzten syrischen Golan“, UN-Dok. A/77/90-E/2022/66 (8. Juni 2022), Para. 43). Darüber hinaus wies der Oberste Gerichtshof Israels im Mai 2022 Petitionen gegen Räumungsbefehle ab, die rund 1 150 palästinensischen Bewohnern eines von Israel als Schießzone ausgewiesenen Gebiets erteilt worden waren (HCJ 413/13 Abu 'Aram gegen den Verteidigungsminister, 2022; siehe auch „Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“, UN doc. A/HRC/52/76 (15. März 2023), Pars. 52-53). Durch solche Praktiken sind in Zukunft noch mehr Palästinenser der Gefahr einer Zwangsräumung ausgesetzt.

144. Der Gerichtshof erinnert daran, dass nach Artikel 49 Absatz 1 der Vierten Genfer Konvention „[i]ndividuelle oder massenhafte gewaltsame Verbringungen sowie Deportationen geschützter Personen aus besetztem Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht oder in das Gebiet eines anderen

besetzten oder unbesetzten Landes ohne Rücksicht auf ihre Beweggründe verboten sind“. Der Wortlaut dieser Bestimmung unterscheidet zwischen „Überstellungen“ einerseits und „Deportationen“ aus dem besetzten Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht oder in das eines anderen Landes“. Nach der gewöhnlichen Bedeutung dieser Begriffe sind alle gewaltsamen Verbringungen von geschützten Personen verboten, einschließlich Verbringungen innerhalb des besetzten Gebietes. Diese Auslegung wird zum einen durch den Kontext der Bestimmung, insbesondere durch Artikel 49 Absatz 2, bestätigt. Dieser Absatz sieht eine begrenzte Ausnahme von der in Absatz 1 niedergelegten Regel vor. Nach dieser Ausnahme, auf die der Gerichtshof weiter unten zurückkommen wird (vgl. Randnr. 146), kann die Räumung eines bestimmten Gebietes zwar zulässig sein, sie darf aber „nicht die Umsiedlung geschützter Personen außerhalb der Grenzen des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, dass sich eine solche Umsiedlung aus sachlichen Gründen nicht vermeiden lässt“. Außerdem darf eine Evakuierung nur in zwei Ausnahmefällen angeordnet werden - wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Das Vorhandensein des zweiten Absatzes, in dem die Bedingungen für eine ausnahmsweise zulässige Binnenvertreibung der einheimischen Bevölkerung festgelegt sind, deutet darauf hin, dass eine solche Binnenvertreibung in der Regel von dem Verbot erfasst wird. Wäre es anders, und die Binnenvertreibung wäre unter allen Umständen zulässig, wäre die in Artikel 49 Absatz 2 vorgesehene Ausnahme überflüssig. Diese Lesart wird durch den Zweck des Verbots bestätigt - die familiären und gesellschaftlichen Bindungen der geschützten Personen zu erhalten. Diese Bindungen sind unabhängig vom Bestimmungsort der Überstellung gefährdet.

145. Der Zweck des Verbots weist nach Ansicht des Gerichtshofs auch darauf hin, dass die Bestimmung eine besetzte Bevölkerung vor jeder unfreiwilligen Verbringung schützt. Die vorbereitenden Arbeiten zur Vierten Genfer Konvention bestätigen, dass der Begriff „gewaltsam“ dazu diente, Überstellungen, die mit Zustimmung der geschützten Personen durchgeführt werden können, vom Anwendungsbereich des Verbots auszuschließen (vgl. Schlussprotokoll der Diplomatischen Konferenz von Genf 1949, Band II, Abschnitt A, Bericht des Ausschusses III an die Vollversammlung der Diplomatischen Konferenz von Genf, S. 827). Folglich kann eine Verbringung nicht nur dann „gewaltsam“ - und damit nach Artikel 49 Absatz 1 verboten - sein, wenn sie durch Anwendung physischer Gewalt erfolgt, sondern auch dann, wenn die Betroffenen keine andere Wahl haben, als zu gehen (siehe Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Ankläger gegen Milomir Stakić, Rechtssache Nr. IT-97-24-A, Berufungskammer, Urteil vom 22. März 2006, Randnr. 279). Das Fehlen physischer Gewalt schließt daher nicht aus, dass es sich um eine gewaltsame Verbringung handelt.

- 45 -

146. Wie der Gerichtshof weiter oben festgestellt hat, ist die Evakuierung eines Gebiets ausnahmsweise zulässig, wenn gemäß Artikel 49 Absatz 2 „die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern“. Selbst in solchen Fällen sieht dieser Absatz jedoch vor, dass die evakuierten Personen „in ihre Wohnungen zurückgebracht werden, sobald die Feindseligkeiten in dem betreffenden Gebiet eingestellt worden sind“. Dies deutet darauf hin, dass die Evakuierung als vorübergehende Maßnahme gedacht ist, die wieder rückgängig gemacht wird, sobald die zwingenden militärischen Gründe wegfallen. Dagegen verstoßen dauerhafte oder unbefristete Evakuierungen gegen das Verbot der gewaltsamen Verbringung. Sie fallen daher nicht unter die in Artikel 49 Absatz 2 vorgesehene Ausnahme.

147. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Politik und die Praktiken Israels, auf die er weiter unten näher eingeht (siehe Ziffern 180-229), einschließlich der Zwangsräumungen, der umfangreichen Hauszerstörungen und der Beschränkungen des Wohnsitzes und der Bewegungsfreiheit, den Mitgliedern der palästinensischen Bevölkerung, die im Gebiet C leben, oft

keine andere Wahl lassen, als ihr Wohngebiet zu verlassen. Die Art der israelischen Handlungen, einschließlich der Tatsache, dass Israel nach dem Abriss palästinensischen Eigentums häufig Land beschlagnahmt, um es israelischen Siedlungen zuzuweisen, deutet darauf hin, dass seine Maßnahmen keinen vorübergehenden Charakter haben und daher nicht als zulässige Evakuierungen angesehen werden können. Nach Ansicht des Gerichtshofs verstoßen die Politik und die Praktiken Israels gegen das Verbot der gewaltsamen Umsiedlung der geschützten Bevölkerung gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Vierten Genfer Konvention.

7. Gewalt gegen Palästinenser

148. Der Gerichtshof stellt fest, dass die israelische Siedlungspolitik zu Gewalt durch Siedler und Sicherheitskräfte gegen Palästinenser geführt hat.

149. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass das Recht auf Leben von geschützten Personen in den besetzten Gebieten durch die Regel in Artikel 46 der Haager Regeln garantiert wird. Diese Regel wird durch Artikel 27 Absatz 1 der Vierten Genfer Konvention ergänzt, der vorsieht, dass geschützte Personen menschlich behandelt und vor allen Drohungen oder Gewaltakten geschützt werden müssen. Darüber hinaus wird das Recht auf Leben und auf Schutz vor Gewalt durch Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiert.

150. Verschiedenen Berichten der Vereinten Nationen zufolge setzen Siedler die Palästinenser in den besetzten palästinensischen Gebieten häufig massiver Gewalt aus, die von den israelischen Behörden weder verhindert noch bestraft wird (siehe zum Beispiel „Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/78/554 (25. Oktober 2023), Pars. 45-74; „Israelische Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und auf dem besetzten syrischen Golan: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte“, UN-Dok. A/HRC/55/72 (1. Februar 2024), Pars. 16-33).

151. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat regelmäßig eine Zunahme der Häufigkeit und Schwere der Angriffe von Siedlern auf Palästinenser dokumentiert (zum Beispiel „Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/76/336 (23. September 2021), Para. 17). Israels Versäumnis

- 46 -

auf diese Gewalt zu reagieren, wurde ebenfalls berichtet. Die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission stellt fest, dass Israel zwar seine Pflicht zu bekräftigen scheint, solche Angriffe zu verhindern und zu bestrafen, es aber oft versäumt, bei Siedlergewalt gegen Palästinenser einzugreifen („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), Para. 64). In anderen Berichten der Vereinten Nationen werden Vorfälle dokumentiert, bei denen bewaffnete Siedler Angriffe auf palästinensische Gemeinden verüben, manchmal in der Nähe der israelischen Sicherheitskräfte, die nicht eingreifen oder die Siedler sogar bei ihren Angriffen unterstützen (z. B. „Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“, UN doc. A/HRC/49/85 (28. April 2022), Para. 13). Darüber hinaus wird berichtet, dass Israelis, die Palästinenser im Westjordanland verletzen, mit deutlich geringerer Wahrscheinlichkeit angeklagt werden, als wenn ihr Opfer kein Palästinenser ist („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the Occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/77/493 (3. Oktober 2022), para. 41). Dem Menschenrechtsausschuss zufolge fördert der

fehlende Zugang der Opfer zur Justiz und zu wirksamen Rechtsmitteln ein „allgemeines Klima der Straflosigkeit“ im Falle von Siedlergewalt gegen Palästinenser (siehe Menschenrechtsausschuss, „Abschließende Beobachtungen zum fünften periodischen Bericht Israels“, UN-Dok. CCPR/C/ISR/CO/5 (5. Mai 2022), Abs. 24).

152. Die dem Gerichtshof vorliegenden Beweise deuten darauf hin, dass israelische Sicherheitskräfte nach Angriffen von Siedlern oder im Zusammenhang mit palästinensischen Demonstrationen gegen den Siedlungsausbau mit unnötiger oder unverhältnismäßiger Gewalt gegen Palästinenser eingreifen. Die unabhängige internationale Untersuchungskommission hat über mehrere Vorfälle berichtet, bei denen israelische Sicherheitskräfte scharfe Munition eingesetzt haben, um Demonstrationen von Palästinensern zu unterdrücken, was zu Hunderten von Toten und Verletzten geführt hat („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/78/198 (5. September 2023), Pars. 12-21; „Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), Abs. 68). Einem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2023 zufolge wurden Muster festgestellt

"dass israelische Sicherheitskräfte bei Strafverfolgungsmaßnahmen im Westjordanland militärische Taktiken anwenden ... Die israelischen Sicherheitskräfte haben es offenbar versäumt, Maßnahmen zur Deeskalation von Konfrontationssituationen zu ergreifen oder sicherzustellen, dass potenziell tödliche Gewalt nur als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn dies unbedingt notwendig ist, um Leben zu schützen oder schwere Verletzungen durch eine unmittelbare Bedrohung zu verhindern."

("Israelische Praktiken, die die Menschenrechte der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, beeinträchtigen: Bericht des Generalsekretärs“, UN doc. A/78/502 (2. Oktober 2023), para. 14.)

Demselben Bericht zufolge wurden 2022 im Westjordanland und in Ostjerusalem mehr Palästinenser getötet als in jedem anderen Jahr seit 2005 (ebd., Rdnr. 13).

153. Des Weiteren wird berichtet, dass palästinensische Frauen und Mädchen geschlechtsspezifischer Gewalt in Form von übermäßiger Gewaltanwendung und Missbrauch, einschließlich körperlicher, psychologischer und verbaler Misshandlung und sexueller Belästigung, durch israelische Sicherheitskräfte und Siedler ausgesetzt sind („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), Para. 59).

- 47 -

154. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Gewalt von Siedlern gegen Palästinenser, das Versäumnis Israels, sie zu verhindern oder wirksam zu bestrafen, und die übermäßige Anwendung von Gewalt gegen Palästinenser zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines Zwangsumfelds gegen Palästinenser beitragen. Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise der Ansicht, dass Israels systematisches Versäumnis, Angriffe von Siedlern gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Palästinensern zu verhindern oder zu bestrafen, sowie Israels übermäßiger Einsatz von Gewalt gegen Palästinenser mit den oben in Absatz 149 genannten Verpflichtungen unvereinbar ist.

8. Schlussfolgerung zu Israels Siedlungspolitik

155. In Anbetracht des Vorstehenden bekräftigt der Gerichtshof, dass die israelischen Siedlungen im Westjordanland und in Ostjerusalem und das damit verbundene Regime unter Verletzung des Völkerrechts errichtet wurden und aufrechterhalten werden (siehe Legal Consequences of the

Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 184, para. 120).

156. Der Gerichtshof nimmt mit großer Besorgnis Berichte zur Kenntnis, wonach die israelische Siedlungspolitik seit dem Gutachten des Gerichtshofs zur Mauer ausgeweitet wurde. Insbesondere billigte das israelische Parlament im Dezember 2022 die Einsetzung eines zusätzlichen Ministers innerhalb des Verteidigungsministeriums, der mit Regierungsbefugnissen im Westjordanland, einschließlich der Ausweisung von Land, der Planung und der Koordinierung von Abrissen, ausgestattet ist, was das Genehmigungsverfahren für neue Siedlungen beschleunigen würde. Auch die Größe bestehender israelischer Siedlungen wuchs vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 in erheblichem Maße, wobei etwa 24.300 Wohneinheiten in bestehenden israelischen Siedlungen im Westjordanland vorangetrieben oder genehmigt wurden, darunter etwa 9.670 in Ostjerusalem („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“, UN doc. A/HRC/55/72 (1. Februar 2024), Absätze. 7 und 10).

C. Die Frage der Annexion des besetzten palästinensischen Gebietes

157. Der Gerichtshof stellt fest, dass sich die von der Generalversammlung gestellte Frage zum Teil auf die Rechtsfolgen bezieht, die sich aus der angeblichen Annexion der besetzten palästinensischen Gebiete durch Israel ergeben. Um diesen Aspekt der Frage zu beantworten, muss der Gerichtshof zunächst den Begriff der „Annexion“ analysieren. Zweitens wird der Gerichtshof die Politik und die Praktiken Israels untersuchen, um festzustellen, ob sie einer Annexion gleichkommen. Schließlich wird der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der Politik und der Praktiken Israels erörtern (siehe Ziffer 74 oben).

1. Der Begriff der Annexion

158. Unter dem Begriff „Annexion“ versteht der Gerichtshof im vorliegenden Zusammenhang die gewaltsame Aneignung des von ihm besetzten Gebiets durch die Besatzungsmacht, d. h. seine Eingliederung in das Gebiet der Besatzungsmacht. Die Annexion setzt also die Absicht der Besatzungsmacht voraus, eine ständige Kontrolle über das besetzte Gebiet auszuüben.

159. Der Gerichtshof erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß nach dem Besatzungsrecht die Kontrolle der Besatzungsmacht über das besetzte Gebiet vorübergehender Natur sein muß. Das Gesetz beruht also auf dem Grundsatz, dass die Besatzungsmacht den Status quo ante in dem besetzten Gebiet aufrechterhalten muss. Dies wird unter anderem durch den begrenzten Umfang der der Besatzungsmacht übertragenen Befugnisse unter

- 48 -

des Besatzungsrechts, von denen einige bereits erörtert worden sind (siehe Nummern 104-110 und 134). Unabhängig von den Umständen, unter denen die Besetzung zustande gekommen ist, kann die Tatsache der Besetzung allein der Besatzungsmacht kein Hoheitsrecht verschaffen. Folglich kann ein Verhalten der Besatzungsmacht, das die Absicht erkennen lässt, eine dauerhafte Kontrolle über das besetzte Gebiet auszuüben, auf einen Akt der Annexion hindeuten.

160. Die Behauptung der Besatzungsmacht, eine ständige Kontrolle über das besetzte Gebiet auszuüben, kann sich auf verschiedene Weise äußern. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass gelegentlich, auch von einigen Verfahrensbeteiligten, eine Unterscheidung zwischen „de jure“ und „de facto“ Annexion getroffen wird. Nach dieser Unterscheidung besteht die „de jure“-Annexion in der förmlichen Erklärung der Souveränität über das besetzte Gebiet durch die Besatzungsmacht, während die „de facto“-Annexion Handlungen ohne eine förmliche Erklärung

umfasst, die vor Ort „vollendete Tatsachen“ schaffen und die dauerhafte Kontrolle der Besatzungsmacht über das besetzte Gebiet festigen. Obwohl sie sich in den Mitteln unterscheiden, mit denen die Annexion durchgeführt wird, haben beide Arten der Annexion dasselbe Ziel - die Behauptung einer dauerhaften Kontrolle über das besetzte Gebiet.

161. Vor diesem Hintergrund muss der Gerichtshof prüfen, ob Israel durch sein Verhalten seine ständige Kontrolle über das besetzte palästinensische Gebiet in einer Weise begründet, die einer Annexion gleichkommt.

2. Handlungen Israels, die einer Annexion gleichkommen

162. Die große Mehrheit der Teilnehmer hat argumentiert, dass die Politik und die Praktiken Israels einer Annexion zumindest eines Teils der besetzten palästinensischen Gebiete gleichkommen. In diesem Zusammenhang verwiesen die meisten Teilnehmer auf den fortgesetzten Bau der Mauer im Westjordanland, die Errichtung von Siedlungen und Außenposten sowie den Bau der damit verbundenen Infrastruktur. Einige Teilnehmer vertraten auch die Auffassung, dass die von israelischen Beamten über mehrere Jahrzehnte hinweg abgegebenen Erklärungen zeigen, dass Israel beabsichtigt, die Souveränität über große Teile der besetzten palästinensischen Gebiete dauerhaft auszuüben, und dass es seine Besetzung nicht als vorübergehend betrachtet.

163. Der Gerichtshof prüft zunächst die Politik und Praxis Israels in Bezug auf Ost-Jerusalem. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, wendet Israel seit der Besetzung im Jahr 1967 sein innerstaatliches Recht in Ostjerusalem an. Im Jahr 1980 erließ Israel ein innerstaatliches Gesetz in Form eines Grundgesetzes, in dem Ostjerusalem als Teil seiner Hauptstadt erklärt wurde (siehe Ziffer 138). Ein weiteres Grundgesetz mit dem Titel „Israel - Der Nationalstaat des jüdischen Volkes“, das 2018 verabschiedet wurde, bekräftigt, dass „das vollständige und vereinigte Jerusalem die Hauptstadt Israels ist“. Israel hat behauptet, dass Ost-Jerusalem zu seinem Hoheitsgebiet gehört, wie aus der Mitteilung der israelischen Regierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen hervorgeht, in der es heißt: „Jerusalem ist in keinem Teil ein ‚besetztes Gebiet‘; es ist die souveräne Hauptstadt des Staates Israel“ („Report submitted to the Security Council by the Secretary-General in accordance with resolution 672 (1990)“, UN doc. S/21919 (31. Oktober 1990), Absatz. 3). Das Gesetz über abwesendes Eigentum von 1950 (siehe Absatz 121) hat die Beschlagnahme von „abwesendem Eigentum“ und dessen Verwendung für den Ausbau israelischer Siedlungen in und um die historischen Grenzen der Stadt erleichtert. Die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission berichtet, dass „[o]ber ein Drittel Ostjerusalems für den Bau israelischer Siedlungen enteignet wurde und nur 13 Prozent des annektierten Gebiets derzeit für palästinensische Bauten vorgesehen sind“ („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), para. 14). Er fügt hinzu, dass etwa 230.000 Menschen in 14 Siedlungen in Ost-Jerusalem leben (ebd., Abs. 15).

- 49 -

164. Israel hat Maßnahmen ergriffen, um die Infrastruktur von Ostjerusalem mit der von Westjerusalem zu integrieren, insbesondere durch den Bau eines einheitlichen öffentlichen Verkehrsnetzes. Gleichzeitig dienen andere Maßnahmen dazu, Ostjerusalem vom Westjordanland zu trennen. Dazu gehört vor allem der Bau der Mauer, mit dessen rechtlichen Folgen sich der Gerichtshof bereits befasst hat (siehe *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 184, para. 122). Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission und der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte stimmen darin überein, dass die Mauer und das damit verbundene Siedlungsregime, wie es in Ostjerusalem umgesetzt wird, die

Abtrennung Ostjerusalems vom Westjordanland zur Folge haben (siehe „Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/78/554 (25. Oktober 2023), para. 11; „Report of the independent international fact-finding mission to investigate the implications of the Israeli settlements on the civil, political, economic, social and cultural rights of the Palestinian people throughout the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem“, UN doc. A/HRC/22/63 (7. Februar 2013), para. 34; „Israelische Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und auf dem besetzten syrischen Golan: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte“, UN-Dok. A/HRC/52/76 (15. März 2023), Para. 6).

165. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Maßnahmen Israels in Ostjerusalem ein unwirtliches Umfeld für die palästinensische Bevölkerung schaffen. Da Israel Ostjerusalem als sein eigenes Gebiet behandelt, betrachtet es die dort lebenden Palästinenser als Ausländer und verlangt von ihnen eine gültige Aufenthaltsgenehmigung (siehe Ziffern 192-197). Die israelische Gesetzgebung hat außerdem eine Baugenehmigungsregelung eingeführt, deren Nichteinhaltung zu einem Abriss in einem beschleunigten Verfahren sowie zu hohen Geldstrafen führt (siehe Ziffern 214-217 unten). Im Jahr 2019 stellte der Generalsekretär der Vereinten Nationen fest, dass für mindestens ein Drittel aller palästinensischen Häuser in Ostjerusalem keine von Israel ausgestellte Baugenehmigung vorlag; infolgedessen liefen über 100.000 Bewohner Gefahr, dass ihre Häuser abgerissen und zwangsumgesiedelt wurden („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/74/357 (20. September 2019), para. 31). Darüber hinaus hat Israel 2018 einen Prozess zur Klärung von Landtiteln in Ostjerusalem eingeleitet, bei dem Landbesitzansprüche geprüft und abschließend im israelischen Grundbuch eingetragen werden. Laut dem Generalsekretär der Vereinten Nationen wird Israels Prozess der Landbesitzregistrierung in Gebieten mit israelischer Siedlungserweiterung fortgesetzt, was die israelische Kontrolle über zusätzliches Gebiet in Ostjerusalem erhöhen würde („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/78/554 (25. Oktober 2023), Abs. 22). Alle diese Maßnahmen üben Druck auf die Palästinenser in Ost-Jerusalem aus, die Stadt zu verlassen.

166. Zur israelischen Siedlungspolitik im Westjordanland stellt der Gerichtshof fest, dass der Staat Israel gemäß dem Grundgesetz von 2018 (siehe Ziffer 163 oben) „die Entwicklung jüdischer Siedlungen als einen nationalen Wert ansieht und handelt, um ihre Errichtung und Konsolidierung zu fördern und zu unterstützen“. Wie bereits erwähnt, wurden bereits beträchtliche Flächen zu staatlichem Land erklärt und für israelische Siedlungen zugewiesen (siehe Absatz 120). Palästinensische Bauvorhaben sind in 70 Prozent des Gebiets C gänzlich verboten und in den restlichen 30 Prozent des Gebiets stark eingeschränkt; weniger als 1 Prozent des Gebiets C steht den Palästinensern für den Bau von Wohnungen und Infrastruktur zur Verfügung („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), Absätze. 39 und 42). Das Tempo der Ausweitung der israelischen Siedlungen hat ständig zugenommen (siehe Ziffer 156). Die Wachstumsrate der Siedlerbevölkerung im Westjordanland liegt offenbar bei

- 50 -

deutlich höher als die der Bevölkerung in Israel und der palästinensischen Bevölkerung im Westjordanland („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/HRC/50/21 (9. Mai 2022), Para. 34).

167. Der Rechnungshof stellt fest, dass die fortgesetzte Ausweitung der Siedlungen im Gebiet C die zivile und militärische Präsenz Israels in diesem Gebiet verstärkt und die palästinensische Bevölkerung in andere Gebiete des Westjordanlandes verdrängt. Zusammen mit dem mit den Siedlungen verbundenen Infrastrukturregime fördert dies die Integration großer Teile des Westjordanlandes in das israelische Staatsgebiet. In seinem Gutachten zum Mauerbau wies der Gerichtshof auf die Gefahr hin, dass die Mauer, die sich damals im Bau befand und seither weiter ausgebaut wurde, die künftige Grenze zwischen Israel und Palästina präjudizieren und Israel bei der Integration von Siedlungen in sein eigenes Hoheitsgebiet unterstützen könnte (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 184, para. 121). Das Gleiche gilt nach Ansicht des Gerichtshofs für die israelische Politik der Integration der Infrastruktur im Westjordanland, einschließlich des Straßennetzes, in das israelische Straßennetz, die dazu führt, dass die Siedlungen im Westjordanland mit Israel in einem zusammenhängenden Gebiet liegen und die verbleibenden Gebiete im Westjordanland fragmentiert werden (siehe Ziffer 200). Diese Maßnahmen sind auf unbestimmte Zeit angelegt, wie die Tatsache zeigt, dass sie nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden können.

168. In diesem Zusammenhang nimmt der Gerichtshof den Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zur Kenntnis, die im Jahr 2022 feststellte, dass

"Israel behandelt die Besatzung als eine ständige Einrichtung und hat - in jeder Hinsicht - Teile des Westjordanlandes annektiert, während es versucht, sich hinter der Fiktion der Vorläufigkeit zu verstecken. Zu den Handlungen Israels, die eine De-facto-Annexion darstellen, gehören die Enteignung von Land und natürlichen Ressourcen, die Errichtung von Siedlungen und Außenposten, die Aufrechterhaltung eines restriktiven und diskriminierenden Planungs- und Baurechts für Palästinenser und die extraterritoriale Ausweitung des israelischen Rechts auf israelische Siedler im Westjordanland." („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), para. 76.)

169. Die Vertreibung der einheimischen Bevölkerung aus dem besetzten Gebiet, die die israelische Siedlungspolitik stützt, fördert auch die Integration des Gebiets. Wie der Gerichtshof oben erörtert hat (siehe Ziffern 142-147), veranlassen die Politik und die Praktiken Israels die palästinensische Bevölkerung zur Abwanderung aus Teilen der besetzten palästinensischen Gebiete, insbesondere aus Ost-Jerusalem und dem Gebiet C im Westjordanland. Dies wiederum ermöglicht die weitere Ausdehnung der israelischen Siedlungspolitik und die schnelle Integration palästinensischer Gebiete in Israel. Der Gerichtshof erinnert auch daran, dass Israels Praxis der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen im Westjordanland mit dem Recht des palästinensischen Volkes auf dauerhafte Souveränität über die natürlichen Ressourcen unvereinbar ist (siehe Ziffer 133 oben).

170. Israels Ausdehnung seines innerstaatlichen Rechts auf das Westjordanland, insbesondere auf die Siedlungen und auf die Siedler (siehe Ziffern 134-141), sowie die Übernahme umfassenderer Regelungsbefugnisse aufgrund des anhaltenden Charakters der Besetzung, festigt seine Kontrolle über das besetzte Gebiet. Israel hat auch Schritte unternommen, um das Westjordanland in sein eigenes Gebiet einzugliedern. In diesem Zusammenhang nimmt der Gerichtshof zur Kenntnis, dass Israel im Jahr 2023 die Befugnisse, einschließlich der Ausweisung von Land, der Planung und der Koordinierung von Abrissen, auf eine zivile Verwaltung innerhalb des Verteidigungsministeriums übertragen hat (siehe auch Ziffer 156). Dies steht im Einklang mit den Leitprinzipien der israelischen Regierung

von 2022, in denen die Formulierung und Förderung einer Politik zur „Anwendung der Souveränität“ über das Westjordanland angekündigt wurde („Koalitionsvereinbarung zur Bildung einer nationalen Regierung“ (28. Dezember 2022), Abs. 118).

171. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erklärte in seinem Bericht an die Generalversammlung 2023 über die israelischen Siedlungen, dass

"Die aufeinanderfolgenden israelischen Regierungen haben konsequent eine Politik der Siedlungserweiterung und der Übernahme von palästinensischem Land vorangetrieben und umgesetzt.

Die Politik der gegenwärtigen Regierung ist in dieser Hinsicht in einem noch nie dagewesenen Ausmaß auf die Ziele der israelischen Siedlerbewegung ausgerichtet, die langfristige Kontrolle über das besetzte Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalem, auszuweiten und diese Gebiete in der Praxis weiter in das Gebiet des Staates Israel zu integrieren." („Israelische Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und dem besetzten syrischen Golan: Bericht des Generalsekretärs“, UN doc. A/78/554 (25. Oktober 2023), paras. 4-5.)

172. In seinem Gutachten zur Mauer befasste sich der Gerichtshof mit der Frage, ob der Bau der Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten einen Akt der Annexion darstellt, wie folgt:

"Der Gerichtshof nimmt zwar die Zusicherung Israels zur Kenntnis, dass der Bau der Mauer keine Annexion darstellt und dass die Mauer vorübergehender Natur ist ..., er kann jedoch nicht gleichgültig bleiben gegenüber bestimmten Befürchtungen, die ihm gegenüber geäußert wurden, dass der Verlauf der Mauer die künftige Grenze zwischen Israel und Palästina präjudizieren wird, sowie gegenüber der Befürchtung, dass Israel die Siedlungen und ihre Zugangswege integrieren könnte. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der Bau der Mauer und das damit verbundene Regime vor Ort eine 'vollendete Tatsache' schaffen, die durchaus dauerhaft werden könnte, was in diesem Fall, ungeachtet der formalen Charakterisierung der Mauer durch Israel, einer De-facto-Annexion gleichkäme." (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 184, para. 121.)

In der Tat stellen Politiken, Praktiken oder andere Maßnahmen, die geeignet sind, das besetzte Gebiet unter die ständige Kontrolle der Besatzungsmacht zu bringen, Akte der Annexion dar.

173. In Anbetracht des Vorstehenden ist der Gerichtshof der Auffassung, dass Israels Politik und Praxis, einschließlich der Aufrechterhaltung und Ausweitung der Siedlungen, des Baus der damit verbundenen Infrastruktur, einschließlich der Mauer, der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Proklamation Jerusalems als Israels Hauptstadt, der umfassenden Anwendung des israelischen innerstaatlichen Rechts in Ostjerusalem und seiner weitreichenden Anwendung im Westjordanland, die Kontrolle Israels über die besetzten palästinensischen Gebiete, insbesondere Ostjerusalem und das Gebiet C des Westjordanlandes, festigen. Diese Politiken und Praktiken sind darauf ausgerichtet, auf unbestimmte Zeit in Kraft zu bleiben und unumkehrbare Auswirkungen vor Ort zu haben. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass diese Politiken und Praktiken einer Annexion großer Teile des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen.

- 52 -

3. Das Verbot der gewaltsamen Aneignung von Gebieten

174. Viele Teilnehmer haben argumentiert, dass die kriegerische Besetzung in keiner Weise als Grundlage für den Erwerb von Territorium dienen kann; sie verleiht der Besatzungsmacht weder einen Anspruch auf das besetzte Gebiet noch löscht sie den rechtmäßigen Anspruch aus.

175. Die Annexion eines besetzten Gebietes durch eine Besatzungsmacht ist unrechtmäßig. Nach dem in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz

„enthalten sich alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates oder in jeder anderen Weise, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist“.

In der Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ wird unter Bezugnahme auf diesen Grundsatz betont, dass „kein durch Androhung oder Anwendung von Gewalt herbeigeführter Gebietserwerb als rechtmäßig anzuerkennen ist“ (Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung, Anhang, erster Grundsatz). Wie der Gerichtshof bekräftigt hat, ist das Verbot des Gebietserwerbs aufgrund der Androhung oder Anwendung von Gewalt als logische Folge des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt ein Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 171, Rn. 87).

176. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 242 (1967) vom 22. November 1967 das Verbot der gewaltsamen Aneignung von Territorium hervorgehoben hat (siehe oben, Randnummer 58). Der Sicherheitsrat bekräftigte diesen Grundsatz in der Resolution 252 (1968) vom 21. Mai 1968, in der er auch erklärte, dass „alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Handlungen Israels, einschließlich der Enteignung von Land und darauf befindlichem Eigentum, die darauf abzielen, den rechtlichen Status Jerusalems zu ändern, ungültig sind und diesen Status nicht ändern können“. Der Sicherheitsrat hat diesen Grundsatz seither in mehreren Resolutionen bekräftigt, die sich mit der angeblichen Annexion arabischer und palästinensischer Gebiete durch Israel befassen (z. B. die Resolutionen 267 (1969) vom 1. April 1969, 298 (1971) vom 25. September 1971 und 478 (1980) vom 20. August 1980). In jüngerer Zeit erklärte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016, dass

„die Errichtung von Siedlungen durch Israel in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, keine Rechtsgültigkeit hat und eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und ein großes Hindernis für die Verwirklichung der Zweistaatenlösung und eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens darstellt“ (Absatz 1).

In derselben Resolution betonte der Sicherheitsrat, dass er „keine Änderungen der Linien vom 4. Juni 1967, auch nicht in Bezug auf Jerusalem, anerkennen wird, die nicht von den Parteien in Verhandlungen vereinbart wurden“.

177. Der Grundsatz des Verbots des gewaltsamen Gebietserwerbs wurde auch von der Generalversammlung in mehreren Resolutionen bekräftigt, die im Zusammenhang mit der Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten verabschiedet wurden. So unterstreicht sie in ihrer Resolution 77/126 vom 12. Dezember 2022

- 53 -

dass „die Besetzung eines Gebietes eine vorübergehende De-facto-Situation ist, in der die besetzende Macht weder den Besitz beanspruchen noch ihre Souveränität über das von ihr besetzte Gebiet ausüben kann“. Er erinnert in diesem Zusammenhang auch an

„den Grundsatz der Unzulässigkeit der gewaltsamen Aneignung von Land und damit die Unrechtmäßigkeit der Annexion eines beliebigen Teils der besetzten palästinensischen Gebiete,

einschließlich Ost-Jerusalems, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, die Tragfähigkeit der Zweistaatenlösung untergräbt und die Aussichten auf eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung in Frage stellt“ (Absatz 7).

178. Der Gerichtshof nimmt das Argument zweier Teilnehmer des vorliegenden Verfahrens zur Kenntnis, wonach Israels „tiefe historische Bindungen und eigene gültige Ansprüche auf“ das Gebiet, das es jetzt besetzt hält, durch die Formulierung der Frage selbst außer Acht gelassen wurden. Der Gerichtshof stellt erstens fest, dass er sich nicht zu historischen Behauptungen über das besetzte palästinensische Gebiet zu äußern hat, und zweitens, dass dem Gerichtshof keine Informationen vorgelegt worden sind, die solche Behauptungen untermauern. Das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs bedeutet jedenfalls, dass die Anwendung von Gewalt kein Mittel zur Lösung von Souveränitätsansprüchen ist.

179. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Politik und die Praktiken Israels einer Annexion großer Teile des besetzten palästinensischen Gebietes gleichkommen. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass das Bestreben, die Souveränität über ein besetztes Gebiet zu erlangen, wie es die Politik und die Praktiken Israels in Ost-Jerusalem und im Westjordanland zeigen, gegen das Verbot der Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen und den daraus abgeleiteten Grundsatz der Nichterlangung von Gebieten durch Gewalt verstößt. Die Art und Weise, in der die Annexion den rechtlichen Status der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels beeinflusst, wird weiter unten erörtert (siehe Ziffern 252-254).

D. Die Frage der diskriminierenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen

1. Der Anwendungsbereich der Frage (a)

180. Ein weiterer Aspekt der Frage (a), die von der Generalversammlung gestellt wurde, fragt nach den rechtlichen Konsequenzen, die sich aus Israels „Verabschiedung von damit zusammenhängenden diskriminierenden Gesetzen und Maßnahmen“ ergeben. Wie oben erwähnt (siehe Ziffer 74), muss der Gerichtshof selbst feststellen, ob die im Antrag der Generalversammlung genannten Rechtsvorschriften und Maßnahmen diskriminierend sind. Die Formulierung dieses Aspekts der Anfrage in ihrem Kontext lässt nicht vermuten, dass die Generalversammlung den Gerichtshof um eine Stellungnahme zu allen Menschenrechtsverletzungen bittet, die angeblich in den besetzten palästinensischen Gebieten stattfinden. Vielmehr ist der Umfang der Anfrage der Generalversammlung auf vier Arten begrenzt.

181. Erstens betrifft die Frage die Gesetzgebung und Maßnahmen Israels nur insoweit, als sie mit den oben erörterten Politiken und Praktiken in Zusammenhang stehen. Im Sinne der Frage (a) wird der Gerichtshof daher seine Analyse auf die Rechtsvorschriften und Maßnahmen beschränken, die eng mit den oben erörterten Politiken und Praktiken verbunden sind.

182. Zweitens bezieht sich die Frage auf die israelischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen nur insoweit, als sie in den besetzten palästinensischen Gebieten gelten. Der Gerichtshof hat sich daher nicht dazu zu äußern, ob die israelischen Rechtsvorschriften oder Maßnahmen außerhalb der besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich des israelischen Staatsgebiets, diskriminierend sind.

- 54 -

183. Drittens beschränkt sich die Frage auf den potenziell diskriminierenden Charakter der israelischen Gesetzgebung und Maßnahmen. Die Aufgabe des Gerichtshofs besteht also darin, zu prüfen, ob die von Israel im Zusammenhang mit den oben genannten Politiken und Praktiken erlassenen Rechtsvorschriften oder ergriffenen Maßnahmen zu einer Diskriminierung führen. Der

Gerichtshof wird im Folgenden sein Verständnis des Begriffs der Diskriminierung für die Zwecke des vorliegenden Gutachtens erörtern (siehe Ziffern 185-191).

184. Viertens, wie oben erwähnt, verlangt die Frage nicht, dass der Gerichtshof alle spezifischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen Israels prüft oder feststellt, ob ihre Anwendung in einzelnen Fällen seit Beginn der Besetzung im Jahr 1967 diskriminierenden Charakter hatte (siehe Ziffer 77). Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass seine Aufgabe gemäß der ihm gestellten Frage darin besteht, zu prüfen, ob Israel diskriminierende Rechtsvorschriften erlassen oder diskriminierende Maßnahmen mit systemischem Charakter ergriffen hat.

2. Der Begriff der Diskriminierung

185. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Verbot der Diskriminierung bei der Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu den Zielen der Vereinten Nationen gehört. Nach Artikel 1 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen besteht eines der Ziele der Vereinten Nationen darin, die internationale Zusammenarbeit zu verwirklichen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und anzuregen“. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es außerdem, dass

"Jeder Mensch hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Ferner darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund des politischen, rechtlichen oder internationalen Status des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichviel, ob es sich um ein unabhängiges Land, ein Treuhandgebiet, ein Gebiet ohne Selbstverwaltung oder ein Gebiet mit einer anderen Einschränkung der Souveränität handelt." (Artikel 2.)

186. Bestimmte Formen der Diskriminierung sind nach dem humanitären Völkerrecht verboten. So heißt es beispielsweise in Artikel 27 Absatz 3 der Vierten Genfer Konvention:

„Unbeschadet der Bestimmungen über ihren Gesundheitszustand, ihr Alter und ihr Geschlecht werden alle geschützten Personen von der Konfliktpartei, in deren Gewalt sie sich befinden, ohne jede nachteilige Unterscheidung, insbesondere aufgrund ihrer Rasse, Religion oder politischen Überzeugung, mit der gleichen Rücksicht behandelt.“

187. Mehrere Menschenrechtsinstrumente, die im vorliegenden Fall anwendbar sind, verbieten die Diskriminierung.

Artikel 2, Absatz 1 des ICCPR bestimmt:

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und allen Personen, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und seiner Hoheitsgewalt unterstehen, ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu gewährleisten.“

- 55 -

Artikel 26 desselben Paktes besagt, dass

"Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne jede Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung, insbesondere wegen der

Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status, zu gewährleisten."

Nach Artikel 4 des ICCPR können die Vertragsstaaten unter verschiedenen Bedingungen Maßnahmen ergreifen, die von einigen ihrer Verpflichtungen aus diesem Instrument abweichen. Gemäß Artikel 4 dürfen die betreffenden Maßnahmen jedoch keine Diskriminierung ausschließlich aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft beinhalten.

Artikel 2, Absatz 2 des ICESCR bestimmt seinerseits

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status ausgeübt werden.“

188. Artikel 1, Absatz 1 des CERD enthält eine Definition der Diskriminierung aus bestimmten Gründen:

„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck ‚Rassendiskriminierung‘ jede Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die Anerkennung, der Genuss oder die gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem anderen Bereich des öffentlichen Lebens zunichte gemacht oder beeinträchtigt wird.“

189. Die vorgenannten Bestimmungen setzen den Grundsatz des Diskriminierungsverbots um, der nunmehr Teil des Völkergewohnheitsrechts ist.

190. Allen diesen Bestimmungen gemeinsam ist der Begriff der unterschiedlichen Behandlung von Personen, die verschiedenen Gruppen angehören. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Existenz des palästinensischen Volkes nicht in Frage gestellt wird. Daher kann die unterschiedliche Behandlung von Palästinensern nach Ansicht des Gerichtshofs zu einer Diskriminierung führen. Der Gerichtshof ist sich der Tatsache bewusst, dass die unterschiedliche Behandlung möglicherweise nicht von allen Mitgliedern der palästinensischen Gruppe in gleicher Weise empfunden wird und dass einige Mitglieder der Gruppe einer unterschiedlichen Behandlung aus mehreren Gründen ausgesetzt sein könnten.

191. Der Gerichtshof wird zunächst feststellen, ob die von Israel erlassenen Rechtsvorschriften und ergriffenen Maßnahmen unter anderem aus Gründen der Rasse, der Religion oder der ethnischen Zugehörigkeit zwischen Palästinensern und Angehörigen anderer Gruppen in Bezug auf den Genuss von Menschenrechten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und 26 des ICCPR, Artikel 2 Absatz 2 des ICESCR und Artikel 1

- 56 -

des CERD. Allerdings stellt nicht jede unterschiedliche Behandlung eine Diskriminierung dar. Wenn der Gerichtshof das Vorliegen einer unterschiedlichen Behandlung bejaht, muss er daher in einem zweiten Schritt prüfen, ob diese unterschiedliche Behandlung dennoch gerechtfertigt ist, d. h. ob sie angemessen und objektiv ist und einem legitimen öffentlichen Ziel dient.

3. Die Politik der Aufenthaltserlaubnis

192. Der Gerichtshof wird zunächst die Auswirkungen der israelischen Aufenthaltsgenehmigungspolitik in Ost-Jerusalem auf die Palästinenser in den besetzten palästinensischen Gebieten prüfen.

193. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Israel Ostjerusalem als israelisches Territorium behandelt und sein innerstaatliches Recht darauf anwendet (siehe Absatz 138 oben). Nach dem innerstaatlichen Recht Israels ist der Aufenthalt in Ostjerusalem für israelische Staatsbürger und für nicht-israelische Juden unbeschränkt (Gesetz über die Rückkehr, 5710-1950, Art. 1-3; Gesetz über die Einreise nach Israel, 5712-1952, Art. 1). Im Gegensatz dazu werden nach israelischem Recht alle anderen Bewohner Ostjerusalems, einschließlich Palästinenser, die keine israelischen Staatsbürger sind, als Ausländer betrachtet, die sich auf dem Gebiet Israels aufhalten, und ihr Recht, sich in Ostjerusalem aufzuhalten, hängt vom Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung ab. Seit 1995 müssen Palästinenser nachweisen, dass sich ihr Lebensmittelpunkt seit sieben Jahren in Ostjerusalem befindet, um ihre Aufenthaltsgenehmigung zu behalten. Nach Gesetzesänderungen seit 2008 verfügt der Innenminister über einen weiten Ermessensspielraum, um Aufenthaltsgenehmigungen zu widerrufen, und palästinensische Aufenthaltsgenehmigungen wurden aus einer Reihe von Gründen widerrufen, darunter „Loyalitätsbruch“ gegenüber Israel ("Israeli practices affecting the human rights of the Palestinian people in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem: Bericht des Generalsekretärs“, UN doc. A/78/502 (2. Oktober 2023), para. 59). Nach Angaben des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wurde mehr als 14 500 Palästinensern seit 1967 von den israelischen Behörden die Aufenthaltsgenehmigung für Ost-Jerusalem entzogen („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“, UN doc. A/HRC/37/43 (6. März 2018), para. 55; auch „Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Besatzung auf die Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung auf dem besetzten syrischen Golan“, UN-Dok. A/77/90-E/2022/66 (8. Juni 2022), Para. 44).

194. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die israelische Politik der Aufenthaltsgenehmigung, zumindest soweit sie in Ost-Jerusalem angewandt wird, zu einer unterschiedlichen Behandlung der Palästinenser in Bezug auf ihr Recht, sich in Ost-Jerusalem aufzuhalten, führt, wie es in Artikel 5 (d) (i) des CERD und Artikel 12 des ICCPR garantiert wird. Der Gerichtshof stellt fest, dass der CERD-Ausschuss und der Menschenrechtsausschuss die Auffassung vertreten haben, dass Israels Aufenthaltsgenehmigungspolitik mit seinen Verpflichtungen aus dem CERD bzw. dem ICCPR unvereinbar ist (CERD-Ausschuss, „Concluding observations on the combined seventeenth to nineteenth reports of Israel“, UN doc. CERD/C/ISR/CO/17-19 (27. Januar 2020), para. 15; Menschenrechtsausschuss, „Abschließende Beobachtungen zum fünften periodischen Bericht Israels“, UN doc. CCPR/C/ISR/CO/5 (5. Mai 2022), para. 18).

195. Der Gerichtshof stellt fest, dass nach dem geltenden Staatsbürgerschafts- und Einreisegesetz für Nicht-Siedler im Westjordanland die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich verboten ist.

- 57 -

in Ostjerusalem zu erhalten, außer aus sehr begrenzten Gründen und immer nach dem Ermessen des Innenministers. Diese Politik wirkt sich nachteilig auf die Zusammenführung von Familien aus, in denen ein Mitglied dauerhaft in Ostjerusalem wohnt und das andere ein Nicht-Siedler aus dem Westjordanland ist. Solche Familien müssen sich entscheiden, ob sie getrennt leben, außerhalb von Ostjerusalem zusammenleben, wobei ein Ehepartner Gefahr läuft, die israelische Staatsbürgerschaft oder den Status des ständigen Wohnsitzes zu verlieren, oder ob sie in Ostjerusalem zusammenleben,

wobei der andere Ehepartner eine Jahresgenehmigung beantragen muss (siehe Menschenrechtsausschuss, „Abschließende Beobachtungen zum fünften regelmäßigen Bericht Israels“, UN doc. CCPR/C/ISR/CO/5 (5. Mai 2022), Para. 44; Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, „Abschließende Bemerkungen zum sechsten regelmäßigen Bericht Israels“, UN-Dok. CEDAW/C/ISR/CO/6 (17. November 2017), para. 40 (b)). Die Einschränkungen, die sich aus der Wahl zwischen diesen Optionen ergeben, gelten nicht für Siedler. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass eine nachteilige Auswirkung der israelischen Politik vor allem palästinensische Frauen betrifft, deren Aufenthaltsstatus in der Regel von männlichen Ehepartnern abhängt (Menschenrechtsausschuss, „Abschließende Beobachtungen zum fünften regelmäßigen Bericht Israels“, UN doc. CCPR/C/ISR/CO/5 (5. Mai 2022), para. 44; „Implementation of Human Rights Council resolutions S-9/1 and S-12/1: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“, UN doc. A/HRC/46/63 (11. Februar 2021), Abs. 45). Daher führt die israelische Aufenthaltsgenehmigungspolitik nach Ansicht des Gerichtshofs zu einer unterschiedlichen Behandlung von Palästinensern in Bezug auf ihr Recht auf Familienleben, wie es in Artikel 10 des ICESCR und Artikel 17 des ICCPR garantiert ist.

196. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist die unterschiedliche Behandlung durch die israelische Aufenthaltsgenehmigungspolitik in Ost-Jerusalem nicht gerechtfertigt, da sie keinem legitimen öffentlichen Ziel dient. Insbesondere wird das Genehmigungssystem als Ergebnis und zur Förderung der israelischen Annexion Ostjerusalems eingeführt, die der Gerichtshof bereits als rechtswidrig angesehen hat (siehe Absatz 179 oben). Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass eine unterschiedliche Behandlung nicht mit der Förderung der israelischen Siedlungspolitik oder der Annexionspolitik gerechtfertigt werden kann.

197. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die israelische Aufenthaltsgenehmigungspolitik eine verbotene Diskriminierung gemäß Artikel 2, Absatz 2, 23 und 26 des ICCPR und Artikel 2, Absatz 2, und 10, Absatz 1, des ICESCR darstellt.

4. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit

198. Der Gerichtshof wendet sich nun den von Israel auferlegten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Palästinensern in den besetzten palästinensischen Gebieten zu.

199. Wie der Gerichtshof oben festgestellt hat, wurde fast das gesamte Gebiet C den Siedlungen zugewiesen oder als geschlossene Militärzonen und Naturschutzgebiete ausgewiesen (siehe Ziffer 120). Während diese Gebiete für alle Siedler und Inhaber einer Einreiseerlaubnis nach Israel, einschließlich nicht-israelischer Juden, zugänglich sind, benötigen die Palästinenser in den besetzten palästinensischen Gebieten eine Sondergenehmigung, um sie zu betreten.

200. Israel hat auch eine Infrastruktur im Gebiet C errichtet, einschließlich eines ausgedehnten Straßennetzes, das die israelischen Siedlungen untereinander und mit dem israelischen Staatsgebiet verbindet (siehe

- 58 -

Absatz 117). Obwohl sich dieses Straßennetz über das Gebiet C erstreckt und oft in der Nähe palästinensischer Dörfer vorbeiführt, ist der Zugang der Palästinenser zu einem großen Teil dieses Netzes behindert, eingeschränkt oder ganz verboten. Nach Angaben der UNCTAD sind im gesamten Westjordanland 29 Straßen und Straßenabschnitte mit einer Gesamtlänge von rund 58 km für Palästinenser gesperrt, darunter viele der Hauptverkehrsadern („Economic and social repercussions of the Israeli occupation on the living conditions of the Palestinian people in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and of the Arab population in the occupied Syrian Golan“, UN doc.

A/78/127-E/2023/95 (30. Juni 2023), Para. 58). Die unabhängige internationale Untersuchungskommission stellte fest, dass

„die Beschränkungen selbst in vielen Formen auftreten, einschließlich reiner Siedlerstraßen, eines Regimes von Kontrollpunkten und Übergängen (Absperrungshindernisse), Hindernisse, die durch die Mauer und ihr Tor- und Genehmigungssystem geschaffen werden, sowie administrative Beschränkungen“ („Report of the independent international fact-finding mission to investigate the implications of the Israeli settlements on the civil, political, economic, social and cultural rights of the Palestinian people throughout the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem“, UN doc. A/HRC/22/63 (7. Februar 2013), para. 72).

Wie das Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) berichtet, gab es Anfang 2023 im Westjordanland 565 Bewegungshindernisse, darunter 49 ständig besetzte Kontrollpunkte und mehr als 300 Straßensperren (OCHA, „Fact sheet: Bewegungsfreiheit und Zugang im Westjordanland“ (August 2023)). Wenn Palästinenser Zugang zu dem gesperrten Straßennetz haben, ist dieser Zugang von einer individuellen Reisegenehmigung abhängig, die für Siedler nicht erforderlich ist. Nach den dem Gerichtshof vorliegenden Informationen sind nicht alle öffentlich zugänglichen Verfahren zur Erlangung einer Genehmigung ins Arabische, der Sprache der meisten Antragsteller, übersetzt worden („Human rights situation in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem: Bericht des Generalsekretärs“, UN doc. A/HRC/31/44 (20. Januar 2016), para. 15).

201. Eine erhebliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit für Palästinenser ist die Mauer, die seit 2002 im Westjordanland gebaut wird (siehe Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 168, Rn. 80). Die Bewegungsfreiheit von Palästinensern in den Gebieten zwischen den fertiggestellten Teilen der Mauer und der Grünen Linie hängt von Genehmigungen oder Sonderregelungen ab, die von Israel erteilt werden („Israeli practices affecting the human rights of the Palestinian people in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem: Bericht des Generalsekretärs“, UN doc. A/68/502 (4. Oktober 2013), paras. 22-23).

202. In Anbetracht des Umfangs seiner Untersuchung (siehe Ziffer 81 oben) stellt der Hof fest, dass strenge Beschränkungen für den Verkehr zwischen dem Gazastreifen (siehe Ziffer 87 oben), dem Westjordanland und Ostjerusalem gelten („Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Besatzung auf die Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, und der arabischen Bevölkerung im besetzten syrischen Golan“, UN-Dok. A/78/127-E/2023/95 (30. Juni 2023), Para. 55).

203. Darüber hinaus behindern die israelischen Bewegungsbeschränkungen den Zugang von Palästinensern im Westjordanland und im Gazastreifen zu den Kultstätten in Ost-Jerusalem. Beweise vor dem Gerichtshof

- 59 -

weisen darauf hin, dass Einschränkungen wie Kontrollpunkte und Gebietssperren während der heiligen Tage Palästinenser daran gehindert haben, religiösen Ritualen beizuwohnen („Report of the independent international fact-finding mission to investigate the implications of the Israeli settlements on the civil, political, economic, social and cultural rights of the Palestinian people throughout the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem“, UN doc. A/HRC/22/63 (7. Februar 2013), para. 60). Darüber hinaus hat der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betont, dass die Hindernisse beim Zugang zu religiösen Stätten, insbesondere in Ost-Jerusalem, die gleichberechtigte Ausübung der Religionsfreiheit beeinträchtigen („Abschließende

Beobachtungen zum vierten regelmäßigen Bericht Israels“, UN-Dok. E/C.12/ISR/CO/4 (12. November 2019), para. 70).

204. Aus Berichten der Vereinten Nationen geht hervor, dass die israelischen Sicherheitskräfte Straßen und andere von Palästinensern im Westjordanland genutzte Infrastrukturen zerstören (z. B. „Human rights situation in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the obligation to ensure accountability and justice: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte“, UN doc. A/HRC/55/28 (4. März 2024), Para. 55). Solche Aktivitäten verschärfen die unterschiedliche Behandlung von Palästinensern in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit noch weiter. Auch der Menschenrechtsausschuss hat seine Besorgnis über die unterschiedliche Behandlung von Palästinensern in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit infolge der israelischen Beschränkungen zum Ausdruck gebracht (Menschenrechtsausschuss, „Abschließende Beobachtungen zum fünften periodischen Bericht Israels“, UN doc. CCPR/C/ISR/CO/5 (5. Mai 2022), Para. 36).

205. Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise ist der Gerichtshof der Ansicht, dass Israel durch seine Praxis der Bewegungseinschränkung eine unterschiedliche Behandlung der Palästinenser in Bezug auf ihre Bewegungsfreiheit vornimmt. Was die Frage der möglichen Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung durch Israel betrifft, so hat der Gerichtshof die von einigen Verfahrensbeteiligten angeführten Sicherheitsbedenken Israels zur Kenntnis genommen, die Bewegungsbeschränkungen rechtfertigen könnten. Soweit sich diese Bedenken auf die Sicherheit der Siedler und der Siedlungen beziehen, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der Schutz der Siedler und der Siedlungen, deren Anwesenheit in den besetzten palästinensischen Gebieten gegen das Völkerrecht verstößt, nicht als Grund zur Rechtfertigung von Maßnahmen angeführt werden kann, die Palästinenser unterschiedlich behandeln. Darüber hinaus ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Maßnahmen Israels, die allen Palästinensern allein aufgrund ihrer palästinensischen Identität Beschränkungen auferlegen, in keinem Verhältnis zu irgendeinem legitimen öffentlichen Ziel stehen und nicht mit dem Hinweis auf die Sicherheit gerechtfertigt werden können.

206. In seinem Gutachten zur Mauer vertrat der Gerichtshof die Auffassung

"dass der Bau der Mauer und das damit verbundene Regime die Bewegungsfreiheit der Bewohner der besetzten palästinensischen Gebiete (mit Ausnahme der israelischen Staatsbürger und der ihnen gleichgestellten Personen), wie sie in Artikel 12 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiert ist, beeinträchtigt. Sie behindern auch die Ausübung des Rechts auf Arbeit, auf Gesundheit, auf Bildung und auf einen angemessenen Lebensstandard, wie sie im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verkündet werden." (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 191-192, para. 134.)

Nach Ansicht des Gerichtshofs hat das gesamte Regime der Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Palästinenser in den besetzten palästinensischen Gebieten eine diskriminierende Wirkung auf die Wahrnehmung dieser Rechte sowie

- 60 -

sowie auf das Recht, vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Familienleben geschützt zu werden, wie es in Artikel 17 des ICCPR garantiert ist. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Politik Israels, die die Bewegungsfreiheit einschränkt, eine verbotene Diskriminierung gemäß Artikel 2, Absatz 1, und 26 des ICCPR, Artikel 2, Absatz 2, des ICESCR und Artikel 2 des CERD darstellt.

5. Zerstörung von Eigentum

207. Der Gerichtshof wendet sich nun der Praxis Israels zu, palästinensisches Eigentum im Westjordanland und in Ostjerusalem abzureißen. Nach Angaben des Büros der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das seit 2009 Daten über die Praxis des Abrisses von Eigentum im Westjordanland und in Ostjerusalem sammelt, wurden seither fast 11.000 palästinensische Gebäude abgerissen. Zu den abgerissenen Objekten gehörten mehr als 4 500 Wohnhäuser und Gebäude für den Lebensunterhalt, über 3 000 landwirtschaftliche Gebäude und fast 1 000 Gebäude für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene (OCHA, „Data on demolition and displacement in the West Bank“). Die israelische Praxis des Abrisses von Häusern nimmt zwei Hauptformen an: den Abriss von Eigentum als Strafmaßnahme für eine Straftat und den Abriss von Eigentum wegen fehlender Baugenehmigung. Der Hof wird beide Formen nacheinander prüfen.

(a) Abrisse als Strafe

208. Nach geltendem Recht ist der Militärkommandant der israelischen Verteidigungskräfte befugt, den Abriss von Grundstücken anzuordnen, die mit Personen in Verbindung gebracht werden, die eine Reihe von als terroristisch eingestuften Straftaten begangen haben: Bei diesen Grundstücken handelt es sich in erster Linie um Häuser, in denen die betreffenden Personen leben oder gelebt haben oder in denen ihre Familien leben. Berichten zufolge hat Israel seit Beginn der Besetzung mehr als 2.000 palästinensische Häuser als Strafe für Straftaten abgerissen (UN doc. A/HRC/44/60 (22. Dezember 2020), Para. 38).

209. Der Gerichtshof stellt fest, dass israelische Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass die rechtliche Befugnis für Strafabrisse in Absatz 1 der Verordnung 119 über die Verteidigung Palästinas (Notfall) zu finden ist, die unter dem britischen Mandat erlassen wurde (The Defence (Emergency) Regulations, 1945, The Palestine Gazette, No. 1442 - Supplement No. 2, S. 1089 (27. September 1945); siehe auch Oberster Gerichtshof Israels (als High Court of Justice), Sakhwil et al. v. Commander of the Judea and Samaria region, HCJ 434/79, Israel Yearbook on Human Rights, Vol. 10, 1980, S. 346). Obwohl die fortdauernde Gültigkeit der Palästina-Verteidigungs-(Notstands)-Verordnung 119 seit 1948 umstritten sein mag, ist der Gerichtshof nicht berufen, diese Frage zu entscheiden. Der Gerichtshof hat nur zu prüfen, ob ihre Anwendung durch Israel als Besatzungsmacht zu einer Diskriminierung der Palästinenser führt.

210. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass, obwohl mehrere Tausend palästinensische Häuser abgerissen wurden (siehe Absatz 208 oben), die Maßnahme des strafenden Abrisses anscheinend nie gegen Häuser angewandt wurde, die mit israelischen Zivilisten in Verbindung stehen, die ähnliche Straftaten begangen haben ("Israeli practices affecting the human rights of the Palestinian people in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem: Bericht des Generalsekretärs", UN doc. A/78/502 (2. Oktober 2023), Abs. 27). In dieser Hinsicht kommt die Anwendung der israelischen Maßnahme des strafenden Abrisses einer unterschiedlichen Behandlung der Palästinenser in den besetzten palästinensischen Gebieten in Bezug auf den Genuss der

- 61 -

ihres Rechts auf Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in die Privatsphäre, die Familie und die Wohnung, wie es in Artikel 17, Absatz 1 des ICCPR garantiert ist.

211. Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob eine solche unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass nach Artikel 53 der Vierten Genfer Konvention die Zerstörung von dinglichem oder persönlichem Eigentum „verboten ist, es sei denn, dass diese Zerstörung durch militärische Operationen unbedingt notwendig ist“. Derselbe Grundsatz kommt in Artikel 23 Buchstabe g) der Haager Landkriegsordnung zum Ausdruck, der die Zerstörung von Eigentum verbietet, es sei denn, sie ist „durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten“.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen militärischen Operationen werden wahrscheinlich im Rahmen aktiver Feindseligkeiten stattfinden. Im vorliegenden Fall ist das Gericht jedoch nicht davon überzeugt, dass die strafbewehrte Zerstörung von Eigentum durch militärische Operationen absolut notwendig oder anderweitig gerechtfertigt ist.

212. Darüber hinaus sind die von der Zerstörung betroffenen Grundstücke zwar in gewisser Weise mit der Person verbunden, die bestimmte Straftaten begangen hat, werden aber üblicherweise von einem großen Personenkreis, einschließlich der Familie oder Verwandten der Person, genutzt oder gehören ihnen. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass Artikel 33 Absatz 1 der Vierten Genfer Konvention vorsieht: "Keine geschützte Person darf für eine Straftat bestraft werden, die sie nicht selbst begangen hat. Kollektivstrafen sowie alle Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus sind verboten". Diese Bestimmung ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der es verbietet, eine Person für die Handlungen eines anderen verantwortlich zu machen. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die strafbewehrte Zerstörung von Eigentum einer Bestrafung anderer Personen gleichkommt, die in diesem Eigentum leben oder es nutzen, für Handlungen, die sie nicht begangen haben, und daher gegen Artikel 33 der Vierten Genfer Konvention verstößt. Der Gerichtshof erinnert auch daran, dass die Besatzungsmacht befugt ist, die im besetzten Gebiet geltenden Strafgesetze aufzuheben oder auszusetzen, soweit sie unter anderem „ein Hindernis für die Anwendung [dieser] Konvention“ darstellen (Artikel 64 Absatz 2 der Vierten Genfer Konvention). Diese Bestimmung impliziert, dass, selbst wenn die Palästina-Verteidigungs-(Notstands)-Verordnung 119 als innerstaatliches Recht in Kraft bleibt, Israel sich nicht darauf berufen kann, um in einer Weise zu handeln, die mit seinen internationalen Verpflichtungen unter der Vierten Genfer Konvention unvereinbar ist, und insbesondere mit seiner Verpflichtung, von der Verhängung von Kollektivstrafen abzusehen.

213. Israels Praxis der strafenden Zerstörung von palästinensischem Eigentum steht im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und dient keinem legitimen öffentlichen Ziel. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Praxis, da sie Palästinenser ungerechtfertigt unterschiedlich behandelt, eine verbotene Diskriminierung gemäß Artikel 2, Absatz 1, und 26 des ICCPR, Artikel 2, Absatz 2, des ICESCR und Artikel 2 des CERD darstellt.

(b) Abrisse wegen fehlender Baugenehmigung

214. Eine andere Form des Abrisses von Eigentum wird bei der Umsetzung des israelischen Landplanungssystems im Westjordanland und in Ostjerusalem durchgeführt. Wie der Gerichtshof oben festgestellt hat, hat Israel fast das gesamte Land im Gebiet C (das mehr als 60 Prozent der Fläche des Westjordanlandes ausmacht) für israelische Siedlungen, geschlossene Militärzonen und Naturschutzgebiete zugewiesen (siehe Ziffer 120). Weniger als 1 % des Landes in Gebiet C und 13 % des Landes in Ost-Jerusalem sind für den Bau von Infrastrukturen für Palästinenser bestimmt ("Report on UNCTAD assistance to the

- 62 -

Palästinensische Bevölkerung: Developments in the economy of the Occupied Palestinian Territory", UN doc. TD/B/EX(71)/2 (20. September 2021), Para. 33; siehe auch Ziffer 163 oben).

215. Dem Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission aus dem Jahr 2013 zufolge wurden Palästinenser von den mit der Erteilung und Durchsetzung von Baugenehmigungen betrauten Planungsausschüssen ausgeschlossen; in den 20 Jahren vor dem Bericht wurden 94 Prozent der palästinensischen Genehmigungsanträge abgelehnt („Report of the independent international fact-finding mission to investigate the implications of the Israeli settlements on the civil,

political, economic, social and cultural rights of the Palestinian people throughout the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem“, UN doc. A/HRC/22/63 (7. Februar 2013), para. 70). Berichten zufolge ist die Genehmigungsquote für palästinensische Genehmigungsanträge seitdem weiter gesunken („Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and Israel“, UN doc. A/77/328 (14. September 2022), Para. 42; siehe auch „Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the Occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/77/493 (3. Oktober 2022), Abs. 18). Im Juli 2023 bestätigte der Leiter der Infrastrukturabteilung der israelischen Zivilverwaltung, dass mehr als 90 Prozent der palästinensischen Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, während etwa 60-70 Prozent der israelischen Anträge diskutiert und genehmigt wurden („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“, UN doc. A/HRC/55/72 (1. Februar 2024), para. 35).

216. Angesichts des langwierigen, komplizierten und teuren Verfahrens zur Erlangung einer Baugenehmigung und der geringen Genehmigungsquote bauen viele Palästinenser ohne Genehmigung. Gebäude, für die keine Genehmigung vorliegt, werden abgerissen, so dass ihre Bewohner dem Risiko der Räumung und Vertreibung ausgesetzt sind; wie der Rechnungshof oben festgestellt hat, verfügte im Jahr 2019 mehr als ein Drittel der palästinensischen Häuser, in denen etwa 100 000 Menschen leben, über keine Baugenehmigung (siehe Ziffer 165). Die hohen Strafen, die bei fehlenden Baugenehmigungen verhängt werden, haben viele Palästinenser dazu veranlasst, ihre eigenen Häuser abzureißen („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/75/376 (1. Oktober 2020), para. 48).

217. Eine Reihe von Änderungen des geltenden Rechtsrahmens für Raumordnung und Planung, einschließlich des Erlasses des Militärbefehls Nr. 1797 im Jahr 2019 und der Änderung des Militärbefehls Nr. 1252 im Jahr 2020, haben es den israelischen Behörden ermöglicht, Bauwerke innerhalb von 96 Stunden nach Erlass eines Räumungsbefehls abzureißen; auch die Rechtsmittel gegen den Abriss wurden eingeschränkt („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“, UN doc. A/HRC/46/65 (15. Februar 2021), Para. 32). Infolgedessen hat die Zahl der Zerstörungen stetig zugenommen. Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte hat berichtet, dass zwischen 2012 und 2022 mehr als 7.000 Gebäude in palästinensischem Besitz abgerissen wurden, vor allem in Gebiet C und Ostjerusalem. Unter diesen Gebäuden waren mehr als 1.600 Gebäude, die humanitäre Hilfe leisteten, mehr als 600 Gebäude für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene und mehr als 20 Schulen, in denen etwa 1.300 Kinder unterrichtet wurden („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and in the occupied Syrian Golan: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights“, UN doc. A/HRC/52/76 (15. März 2023), paras. 25-26).

- 63 -

218. Im Gegensatz dazu sind Siedlerbauten ohne Baugenehmigung im Westjordanland weitaus weniger von der Praxis der Abrisse betroffen. Nach Angaben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wurden im Zeitraum 2019-2020 fünfmal mehr Abrissanordnungen für palästinensische Bauten ausgestellt als für israelische. Angesichts der umfangreichen nicht genehmigten Bautätigkeit in Siedlungen und Außenposten wertete der Generalsekretär dies als Hinweis auf eine Diskriminierung der Palästinenser („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/78/554 (25. Oktober 2023), para. 33). In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof auf die weit

verbreitete Praxis der rückwirkenden Legalisierung von Siedlerbauten ohne Baugenehmigung in den besetzten palästinensischen Gebieten (siehe Ziffer 112), anstatt sie abzureißen.

219. Der Gerichtshof stellt fest, dass die unterschiedliche Behandlung von Palästinensern, die sich aus der israelischen Planungspolitik und -praxis ergibt, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und mehreren Vertragsüberwachungsgremien, einschließlich des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des CERD-Ausschusses, hervorgehoben wurde („Israeli settlements in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and the occupied Syrian Golan: Report of the Secretary-General“, UN doc. A/78/554 (25. Oktober 2023), para. 19; Menschenrechtsausschuss, „Abschließende Beobachtungen zum fünften regelmäßigen Bericht Israels“, UN doc. CCPR/C/ISR/CO/5 (5. Mai 2022), Abs. 42; Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, „Abschließende Beobachtungen zum vierten periodischen Bericht Israels“, UN doc. E/C.12/ISR/CO/4 (12. November 2019), para. 50; CERD-Ausschuss, „Concluding observations on the combined seventeenth to nineteenth reports of Israel“, UN doc. CERD/C/ISR/CO/17-19 (27. Januar 2020), para. 42). Der Menschenrechtsausschuss hat zum Beispiel zum Ausdruck gebracht

„seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die systematische Praxis der Abrisse und Zwangsräumungen auf der Grundlage einer diskriminierenden Politik zur Trennung von jüdischen und palästinensischen Gemeinden in den besetzten palästinensischen Gebieten geführt hat, was einer Rassentrennung gleichkommt“ (Menschenrechtsausschuss, „Abschließende Beobachtungen zum fünften periodischen Bericht Israels“, UN-Dok. CCPR/C/ISR/CO/5 (5. Mai 2022), Para. 42).

220. Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die israelische Planungspolitik in Bezug auf die Erteilung von Baugenehmigungen und die Praxis des Abrisses von Eigentum wegen fehlender Baugenehmigung eine unterschiedliche Behandlung von Palästinensern bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in die Privatsphäre, die Familie und die Wohnung darstellt, wie es in Artikel 17, Absatz 1 des ICCPR garantiert ist.

221. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann diese Praxis weder durch vernünftige und objektive Kriterien noch durch ein legitimes öffentliches Ziel gerechtfertigt werden. Insbesondere deutet nichts in dem dem Gerichtshof vorliegenden Material darauf hin, dass die Verweigerung von Baugenehmigungen für Palästinenser oder der Abriss von Gebäuden wegen fehlender Genehmigungen in einem derart umfassenden Umfang einem legitimen Ziel dient. Diese Schlussfolgerung wird auch durch die Tatsache gestützt, dass Israel, soweit es Baugenehmigungen für Siedler und Siedlungen erteilt, völkerrechtswidrig handelt (siehe oben, Randnummern 119 und 155).

- 64 -

222. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass Israels Planungspolitik in Bezug auf die Erteilung von Baugenehmigungen und insbesondere seine Praxis des Abrisses von Grundstücken wegen fehlender Baugenehmigung, die Palästinenser ungerechtfertigt anders behandelt als Siedler, auf eine verbotene Diskriminierung hinausläuft, die gegen Artikel 2, Absatz 1, und 26 des ICCPR, Artikel 2, Absatz 2, des ICESCR und Artikel 2 des CERD verstößt.

6. Schlussfolgerung zu Israels diskriminierender Gesetzgebung und Maßnahmen

223. Aus den oben genannten Gründen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass eine breite Palette von Gesetzen und Maßnahmen, die von Israel in seiner Eigenschaft als Besatzungsmacht erlassen wurden, Palästinenser aus völkerrechtlich festgelegten Gründen unterschiedlich behandeln. Wie der Gerichtshof festgestellt hat, kann diese unterschiedliche Behandlung weder durch

vernünftige und objektive Kriterien noch durch ein legitimes öffentliches Ziel gerechtfertigt werden (siehe Randnummern 196, 205, 213 und 222). Dementsprechend ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das Regime umfassender Beschränkungen, das Israel den Palästinensern in den besetzten palästinensischen Gebieten auferlegt, eine systematische Diskriminierung darstellt, die unter anderem auf Rasse, Religion oder ethnischer Herkunft beruht und gegen Artikel 2, Absatz 1, und 26 des ICCPR, Artikel 2, Absatz 2, des ICESCR und Artikel 2 des CERD verstößt.

224. Eine Reihe von Teilnehmern hat argumentiert, dass Israels Politik und Praktiken in den besetzten palästinensischen Gebieten einer Segregation oder Apartheid gleichkommen, was eine Verletzung von Artikel 3 CERD darstellt.

225. Artikel 3 von CERD lautet wie folgt: „Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere Rassentrennung und Apartheid und verpflichten sich, alle Praktiken dieser Art in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen.“ Diese Bestimmung bezieht sich auf zwei besonders schwere Formen der Rassendiskriminierung: Rassentrennung und Apartheid.

226. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Politik und die Praktiken Israels im Westjordanland und in Ostjerusalem eine Trennung zwischen der palästinensischen Bevölkerung und den von Israel in dieses Gebiet verlegten Siedlern bewirken.

227. Diese Trennung ist in erster Linie physisch: Israels Siedlungspolitik fördert die Zersplitterung des Westjordanlandes und Ostjerusalems und die Einkreisung der palästinensischen Gemeinden in Enklaven. Infolge diskriminierender Politiken und Praktiken wie der Auferlegung eines Aufenthaltsgenehmigungssystems und der Nutzung getrennter Straßennetze, die der Gerichtshof bereits erörtert hat, bleiben die palästinensischen Gemeinschaften physisch voneinander und von den Siedlergemeinschaften getrennt (siehe z. B. Ziffern 200 und 219).

228. Die Trennung zwischen den Siedlergemeinschaften und den palästinensischen Gemeinschaften ist auch rechtlicher Natur. Infolge der teilweisen Ausdehnung des israelischen Rechts auf das Westjordanland und Ostjerusalem gelten für Siedler und Palästinenser in den besetzten palästinensischen Gebieten unterschiedliche Rechtssysteme (siehe Ziffern 135-137 oben). Soweit das israelische Recht auf Palästinenser Anwendung findet, erlegt es ihnen Beschränkungen auf, wie z. B. das Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung für Ostjerusalem, von dem Siedler befreit sind. Darüber hinaus werden Palästinenser durch die seit Jahrzehnten geltenden israelischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen in einer Vielzahl von Bereichen individueller und sozialer Aktivitäten im Westjordanland und in Ostjerusalem anders behandelt als Siedler (siehe Ziffern 192-222 oben).

- 65 -

229. Der Gerichtshof stellt fest, dass die israelische Gesetzgebung und die israelischen Maßnahmen im Westjordanland und in Ostjerusalem eine nahezu vollständige Trennung zwischen den Siedlergemeinschaften und den palästinensischen Gemeinschaften auferlegen und dazu dienen, diese aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund ist der Gerichtshof der Ansicht, dass Israels Gesetzgebung und Maßnahmen eine Verletzung von Artikel 3 des CERD darstellen.

E. Die Frage des Selbstbestimmungsrechts

230. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Israels Siedlungspolitik, seine Annexionsakte und seine damit verbundenen diskriminierenden Gesetze und Maßnahmen gegen das Völkerrecht verstoßen. Der Gerichtshof wendet sich nun dem Aspekt der Frage (a) zu, der nach den Auswirkungen der israelischen Politik und Praxis auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen

Volkes fragt. Der Gerichtshof hat bereits die Existenz des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung bestätigt (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 183, para. 118). Der Gerichtshof wird zunächst den Umfang dieses Rechts bestimmen und dann die Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels auf die Ausübung dieses Rechts untersuchen, falls es welche gibt.

231. Die Charta der Vereinten Nationen nennt die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen „auf der Grundlage der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker“ als eines der Ziele der Organisation (Artikel 1, Absatz 2, der Charta). Das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung wurde von der Generalversammlung als eines der „Grundprinzipien des Völkerrechts“ anerkannt (Anhang zur Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970). Seine Bedeutung wurde in zahlreichen Resolutionen hervorgehoben, insbesondere in der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der die Anwendung des Rechts auf alle Völker und Gebiete, die noch keine Unabhängigkeit erlangt haben, bestätigt wird (Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, Absatz 2).

232. Der Gerichtshof hat bekräftigt, dass das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung „einer der wesentlichen Grundsätze des gegenwärtigen Völkerrechts“ ist (Osttimor (Portugal gegen Australien), Urteil, I.C.J. Reports 1995, S. 102, Abs. 29). Tatsächlich hat er anerkannt, dass die Verpflichtung zur Achtung des Selbstbestimmungsrechts erga omnes geschuldet ist und dass alle Staaten ein rechtliches Interesse am Schutz dieses Rechts haben (Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 199, para. 155; Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 139, para. 180).

233. Die zentrale Bedeutung des Rechts auf Selbstbestimmung im Völkerrecht zeigt sich auch darin, dass es als gemeinsamer Artikel 1 in den ICESCR und den ICCPR aufgenommen wurde, dessen erster Absatz lautet "Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts können sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen." Der Menschenrechtsausschuß hat erklärt, daß die Bedeutung des Rechts auf Selbstbestimmung sich aus der Tatsache ergibt, daß „seine Verwirklichung eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Garantie und Einhaltung der individuellen Menschenrechte und für die Förderung und Stärkung dieser Rechte ist“ (Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (13. März 1984), Amtliche Aufzeichnungen der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage Nr. 40 (UN doc. A/39/40 (SUPP)), Anhang VI, Abs. 1). Wie der Gerichtshof bekräftigt hat, ist das Recht auf Selbstbestimmung ein grundlegendes Menschenrecht (Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 131, para. 144). Im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung hat die Generalversammlung wiederholt die Bedeutung des Rechts auf Selbstbestimmung als „unveräußerliches Recht“ hervorgehoben (z.B. Resolution 40/25 vom 29. November 1985, Abs. 3; Resolution 42/14 vom 6. November 1985, Abs. 3). 3; Resolution 42/14 vom 6. November 1987, Abs. 4; Resolution 49/40 vom 9. Dezember 1994, Abs. 1). Die Generalversammlung hat auch unterstrichen, dass „es keine Alternative gibt

- 66 -

zum Prinzip der Selbstbestimmung gibt“ (zum Beispiel Resolution 57/138 (A) vom 11. Dezember 2002, Abs. 3; Resolution 59/134 (A) vom 9. Dezember 1994, Abs. 1). 3; Resolution 59/134 (A) vom 10. Dezember 2004, Abs. 2). Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass das Recht auf Selbstbestimmung in Fällen ausländischer Besatzung wie im vorliegenden Fall eine zwingende Norm des Völkerrechts darstellt.

234. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat einen weiten Anwendungsbereich (Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 131, para. 144). Für die Beantwortung der ihm gestellten Frage muss der Gerichtshof feststellen, ob die Politik und die Praktiken Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten die Ausübung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung behindern.

235. Viele Teilnehmer haben argumentiert, dass die israelische Besetzung der besetzten palästinensischen Gebiete das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung verletzt. Zu den politischen Maßnahmen und Praktiken Israels, die angeblich dieses Recht verletzen, gehören die Ausweitung der Siedlungen und die Errichtung der damit verbundenen Infrastruktur in den besetzten palästinensischen Gebieten, die Beschlagnahme von Land und der Abriss palästinensischer Bauten, die Veränderung der demographischen Zusammensetzung bestimmter Teile der besetzten palästinensischen Gebiete, die Zersplitterung der besetzten palästinensischen Gebiete und die Aneignung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Ausbeutung von Kohlenwasserstoff-, Mineral- und Wasserressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten. Andere Teilnehmer haben Vorbehalte geäußert. Ein Teilnehmer vertrat insbesondere die Auffassung, dass das Recht auf Selbstbestimmung relativ sei und keine Änderungen der bestehenden Grenzen beinhalten dürfe. Seiner Ansicht nach sollte der Gerichtshof prüfen, ob die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das palästinensische Volk die territoriale Integrität, die politische Unverletzlichkeit oder die legitimen Sicherheitsbedürfnisse des Staates Israel verletzt hat.

236. Nach Ansicht des Gerichtshofs sind die folgenden Elemente im vorliegenden Verfahren von besonderer Bedeutung.

237. Erstens erinnert der Gerichtshof daran, dass das Recht auf territoriale Integrität im Völkergewohnheitsrecht als „eine logische Folge des Rechts auf Selbstbestimmung“ anerkannt ist (Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 134, para. 160). Im Zusammenhang mit Palästina haben die Generalversammlung und der Menschenrechtsrat dazu aufgerufen, „die territoriale Einheit, Kontiguität und Integrität des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu respektieren und zu bewahren“ (z. B. Resolution 77/208 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2022, neunter Absatz der Präambel; Resolution 49/28 des Menschenrechtsrats vom 1. April 2022, Abs. 5). Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Israel als Besatzungsmacht die Verpflichtung hat, das palästinensische Volk nicht an der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich seines Rechts auf einen unabhängigen und souveränen Staat, über das gesamte besetzte palästinensische Gebiet zu hindern.

238. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die israelische Siedlungspolitik das Westjordanland zersplittert und Ostjerusalem von ihm abgetrennt hat (siehe Ziffer 164). Die Ausbreitung der Siedlungen im Westjordanland in Verbindung mit dem Ausbau eines Straßennetzes, zu dem die Palästinenser nur begrenzten oder gar keinen Zugang haben, hat dazu geführt, dass palästinensische Gemeinden in Enklaven im Westjordanland eingekreist sind (siehe Ziffern 200 und 227). Darüber hinaus verletzt Israels Annexion großer Teile der besetzten palästinensischen Gebiete die Integrität der besetzten palästinensischen Gebiete, die ein wesentliches Element des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes ist.

- 67 -

239. Zweitens ist ein Volk aufgrund des Selbstbestimmungsrechts vor Handlungen geschützt, die darauf abzielen, die Bevölkerung zu zerstreuen und ihre Integrität als Volk zu untergraben. In der Vergangenheit kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der israelische Mauerbau zusammen mit

anderen Maßnahmen zur Abwanderung der palästinensischen Bevölkerung aus bestimmten Gebieten beigetragen hat, wodurch sich die demografische Zusammensetzung der besetzten palästinensischen Gebiete zu verändern drohte; aus diesem Grund hat er die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes erheblich behindert (*Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 184, para. 122*). Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass Israels Siedlungspolitik insgesamt, die Annexion von Gebieten und die damit zusammenhängenden Gesetze und Maßnahmen, die Palästinenser in den besetzten palästinensischen Gebieten diskriminieren, zur Abwanderung von Palästinensern aus bestimmten Gebieten der besetzten palästinensischen Gebiete, insbesondere aus dem Gebiet C und Ost-Jerusalem, beitragen. Darüber hinaus führen die strengen israelischen Bewegungsbeschränkungen zwischen dem Gazastreifen, dem Westjordanland und Ostjerusalem zu einer Spaltung der palästinensischen Bevölkerung, die in verschiedenen Teilen der besetzten palästinensischen Gebiete lebt (siehe Ziffern 202 und 206). Nach Ansicht des Gerichtshofs untergraben diese Politiken und Praktiken die Integrität des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten und behindern die Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung erheblich.

240. Ein drittes Element des Selbstbestimmungsrechts ist das Recht auf die Ausübung der dauerhaften Souveränität über die natürlichen Ressourcen, das ein Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts ist (siehe *Bewaffnete Aktivitäten auf dem Territorium des Kongo (Demokratische Republik Kongo gegen Uganda), Urteil, I.C.J. Reports 2005, S. 251, Rn. 244*). Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass Israel die natürlichen Ressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten zu seinem eigenen Nutzen und zum Nutzen der Siedlungen ausgebeutet und damit gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, die dauerhafte Souveränität des palästinensischen Volkes über die natürlichen Ressourcen zu respektieren (siehe Ziffer 133). Indem Israel dem palästinensischen Volk jahrzehntelang die Nutzung der natürlichen Ressourcen in den besetzten palästinensischen Gebieten vorenthalten hat, hat es die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes behindert.

241. Viertens: Ein Schlüsselement des Selbstbestimmungsrechts ist das Recht eines Volkes, seinen politischen Status frei zu bestimmen und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen. Dieses Recht kommt in den Resolutionen 1514 (XV) und 2625 (XXV) zum Ausdruck und ist im gemeinsamen Artikel 1 des ICCPR und des ICESCR verankert (siehe Ziffer 233 oben). Der Gerichtshof hat bereits die Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels auf einige Aspekte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der Palästinenser erörtert, insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Menschenrechte. Die Abhängigkeit des Westjordanlandes, Ostjerusalems und insbesondere des Gazastreifens von Israel bei der Versorgung mit grundlegenden Gütern und Dienstleistungen beeinträchtigt die Wahrnehmung grundlegender Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Selbstbestimmung („*Economic and social repercussions of the Israeli occupation on the living conditions of the Palestinian people in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, and of the Arab population in the occupied Syrian Golan*“, UN doc. A/78/127-E/2023/95 (30. Juni 2023)).

242. Die Verletzung der Rechte der Palästinenser - einschließlich des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person und der Freizügigkeit - hat nicht nur Auswirkungen auf einzelne Personen, sondern auf das palästinensische Volk als Ganzes und beeinträchtigt seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. In diesem Zusammenhang stellte die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien im Jahr 2023 fest, dass

"Die von Israel verhängten Beschränkungen, die Ausweitung der illegalen Siedlungen und andere Praktiken verhindern nicht nur die Entwicklung, sondern haben auch die Zersplitterung der palästinensischen Bevölkerung verschlimmert.

- 68 -

palästinensischen Gebietes. Diese Politiken und Praktiken haben schwerwiegende humanitäre, wirtschaftliche, soziale und politische Auswirkungen auf die Palästinenser und ihre Fähigkeit, ihre grundlegenden Menschenrechte wahrzunehmen. Ihre Auswirkungen haben sich kumulativ, vielschichtig und generationenübergreifend auf die palästinensische Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt ausgewirkt und die Verschlechterung der Lebensbedingungen der Palästinenser, ihre Zwangsumsiedlung, die 'Rückentwicklung' der besetzten palästinensischen Gebiete, die Verfestigung der asymmetrischen Abhängigkeit der palästinensischen Wirtschaft von Israel und die Verschärfung der institutionellen Abhängigkeit der Palästinenser von ausländischer Hilfe verursacht."

(„Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung auf dem besetzten syrischen Golan“, UN doc. A/78/127-E/2023/95 (30. Juni 2023), Para. 130.)

Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Politik und die Praktiken Israels das Recht des palästinensischen Volkes behindern, seinen politischen Status frei zu bestimmen und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen.

243. Der anhaltende Charakter der ungesetzlichen Politik und Praktiken Israels verschlimmert die Verletzung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung. Als Folge von Israels Politik und Praktiken, die sich über Jahrzehnte erstrecken, wurde das palästinensische Volk über einen langen Zeitraum seines Rechts auf Selbstbestimmung beraubt, und eine weitere Verlängerung dieser Politik und Praktiken untergräbt die Ausübung dieses Rechts in der Zukunft. Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die rechtswidrige Politik und Praxis Israels gegen die Verpflichtung Israels verstößt, das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung zu achten. Die Art und Weise, in der diese Politiken den rechtlichen Status der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten beeinflussen, wird weiter unten erörtert (siehe Ziffern 255-257).

VI. AUSWIRKUNGEN DER ISRAELISCHEN POLITIK UND PRAXIS AUF DEN RECHTSSTATUS DER BESETZUNG

A. Der Anwendungsbereich des ersten Teils der Frage (b) und das anwendbare Recht

244. Der Gerichtshof wird sich nun dem ersten Teil der Frage (b) zuwenden, zu dem die Generalversammlung sein Gutachten erbeten hat, und wird prüfen, ob und, wenn ja, in welcher Weise die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung im Lichte der einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts beeinflusst haben. Sie wird zunächst den Umfang des ersten Teils der von der Generalversammlung gestellten Frage (b) näher bestimmen.

245. Wie in der Antwort des Gerichtshofs auf die Frage (a) oben dargelegt, hat Israel bestimmte Politiken und Praktiken angenommen, die nicht mit dem rechtlichen Regime der Besetzung übereinstimmen. Darüber hinaus zeigt die obige Antwort auf die Frage (a), dass die Politik und die Praktiken Israels, einschließlich der fortgesetzten Ausweitung der Siedlungen, darauf abzielen, unumkehrbare Tatsachen zu schaffen, die die Annexion großer Teile der besetzten palästinensischen Gebiete verfestigen und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das palästinensische Volk behindern (siehe oben, Ziffern 162-173 und 230-243). Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass diese

Politiken und Praktiken sowie die Schaffung von Tatsachen vor Ort erhebliche Auswirkungen auf den rechtlichen Status der Besetzung und damit auf die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten haben.

- 69 -

246. Der Gerichtshof stellt fest, dass sowohl der Sicherheitsrat als auch die Generalversammlung ähnliche Ansichten in Bezug auf Israels Politik und Praktiken geäußert haben, die darauf abzielen, den rechtlichen Status, die geografische Beschaffenheit und die demografische Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebietes zu verändern.

247. Zum Beispiel erklärte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 252 (1968), nachdem er bekräftigt hatte, dass der Erwerb von Gebieten durch militärische Eroberung unzulässig ist, dass er

„[c]onsiders that all legislative and administrative measures and actions taken by Israel, including expropriation of land and properties on there, which tend to change the legal status of Jerusalem are invalid and cannot change that status“.

In seiner Resolution 446 (1979) forderte der Rat Israel außerdem auf

„seine früheren Maßnahmen zurückzunehmen und von allen Maßnahmen abzusehen, die zu einer Änderung des rechtlichen Status und der geographischen Beschaffenheit sowie zu einer wesentlichen Beeinflussung der demographischen Zusammensetzung der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, führen würden, und insbesondere keine Teile seiner eigenen Zivilbevölkerung in die besetzten arabischen Gebiete zu verlegen“.

Darüber hinaus hat der Rat in der Resolution 465 (1980) festgestellt, dass

„alle von Israel ergriffenen Maßnahmen zur Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status der seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, oder eines Teils davon, keine rechtliche Gültigkeit haben und dass die Politik und die Praktiken Israels, Teile seiner Bevölkerung und neue Einwanderer in diesen Gebieten anzusiedeln, eine eklatante Verletzung der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und auch ein ernsthaftes Hindernis für die Verwirklichung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten sind“.

248. In ähnlicher Weise brachte die Generalversammlung in ihrer Resolution 32/5 (1977) unter Bezugnahme auf die ernste Lage in den besetzten arabischen Gebieten ihre tiefe Besorgnis über „die von der Regierung Israels als Besatzungsmacht ergriffenen Maßnahmen und Aktionen, die darauf abzielen, den rechtlichen Status, die geografische Beschaffenheit und die demografische Zusammensetzung dieser Gebiete zu ändern“, zum Ausdruck und stellte fest, dass „alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den palästinensischen und anderen arabischen Gebieten, die seit 1967 besetzt sind, keine rechtliche Gültigkeit haben“. Im Jahr 2015 rief er dann auf

„Israel, die Besatzungsmacht, zur strikten Einhaltung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und zur Einstellung aller völkerrechtswidrigen Maßnahmen sowie aller einseitigen Aktionen in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets zu verändern, einschließlich der Beschlagnahmung und De-facto-Annexion von Land, und damit dem endgültigen Ergebnis der Friedensverhandlungen vorzugreifen, um unverzüglich ein Ende der 1967 begonnenen israelischen Besetzung zu erreichen“ (Resolution 70/15 (2015)).

249. In jüngerer Zeit hat die Generalversammlung in derselben Resolution, in der sie den Gerichtshof um das vorliegende Gutachten ersucht hat, gefordert, dass

"Israel, die Besatzungsmacht, alle seine Siedlungsaktivitäten, den Bau der Mauer und alle anderen Maßnahmen einzustellen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in und um Ost-Jerusalem, zu verändern, die alle unter anderem, die Menschenrechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, sowie die Aussichten auf eine unverzügliche Beendigung der 1967 begonnenen israelischen Besetzung und auf eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite schwerwiegend und nachteilig beeinflussen“ (Resolution 77/247 (2022)).

250. Daher ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der erste Teil der von der Generalversammlung gestellten Frage (b) nicht lautet, ob die Politik und die Praktiken Israels den rechtlichen Status der Besetzung als solche beeinflussen. Der Gerichtshof ist vielmehr der Auffassung, dass der erste Teil der zweiten Frage die Art und Weise betrifft, in der die Politik und die Praktiken Israels den Rechtsstatus der Besetzung und damit die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten beeinflussen. Diese Rechtmäßigkeit ist nach den Regeln und Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu bestimmen.

251. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Regeln und Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen über die Anwendung von Gewalt in fremden Gebieten (*jus ad bellum*) von den Regeln und Grundsätzen zu unterscheiden sind, die für das Verhalten der Besatzungsmacht nach dem humanitären Völkerrecht (*jus in bello*) und den internationalen Menschenrechtsnormen gelten. Die erstgenannten Regeln bestimmen die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Anwesenheit der Besatzungsmacht in dem besetzten Gebiet, während die letztgenannten Regeln für die Besatzungsmacht unabhängig von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit ihrer Anwesenheit weiter gelten. Es ist die erste Kategorie von Regeln und Grundsätzen in Bezug auf die Anwendung von Gewalt, zusammen mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung, die der Gerichtshof für seine Antwort auf den ersten Teil der Frage (b) des Ersuchens der Generalversammlung um ein Gutachten für anwendbar hält.

B. Die Art und Weise, in der die israelische Politik und Praxis den rechtlichen Status der Besetzung beeinflussen

252. Der Gerichtshof hat oben festgestellt, dass die israelische Politik und Praxis und die Art und Weise, wie sie vor Ort umgesetzt und angewandt werden, erhebliche Auswirkungen auf den rechtlichen Status der Besetzung haben, und zwar durch die Ausdehnung der israelischen Souveränität auf bestimmte Teile des besetzten Gebietes, ihre schrittweise Angliederung an das israelische Staatsgebiet, die Ausübung israelischer Regierungsfunktionen und die Anwendung seiner innerstaatlichen Gesetze in diesen Gebieten sowie durch die Überführung einer wachsenden Zahl seiner eigenen Staatsangehörigen in diese Teile des Gebietes und die Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes (siehe Teil V. C. und Teil V.E. oben). Infolgedessen haben diese Politiken und Praktiken zu Veränderungen des physischen Charakters, des rechtlichen Status, der demographischen Zusammensetzung und der territorialen Integrität der besetzten palästinensischen Gebiete, insbesondere des Westjordanlands und Ostjerusalems, geführt. Diese Veränderungen manifestieren die Absicht, eine dauerhafte und unumkehrbare israelische Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten zu schaffen.

253. Der Gerichtshof stellt fest, dass eine Besetzung ihrem Wesen nach eine ständige Gewaltanwendung in einem fremden Gebiet beinhaltet. Eine solche Gewaltanwendung unterliegt jedoch den Regeln des Völkerrechts über die Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung oder des jus ad bellum. Wie in Teil V.C. oben dargelegt, verbieten diese Regeln die Anwendung von Gewalt zur Aneignung von Territorium. Nach dem gegenwärtigen Völkerrecht, wie es in der Charta der Vereinten Nationen enthalten ist und sich im Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt, kann eine Besetzung unter keinen Umständen als Quelle für den Anspruch auf ein Gebiet dienen oder dessen Erwerb durch die Besatzungsmacht rechtfertigen.

254. Israels Behauptung der Souveränität über bestimmte Teile des Gebiets und seine Annexion stellen, wie oben dargelegt, einen Verstoß gegen das Verbot der gewaltsamen Aneignung von Gebieten dar. Dieser Verstoß hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass Israel aufgrund seiner Besetzung in keinem Teil des besetzten palästinensischen Gebiets Anspruch auf Souveränität oder die Ausübung von Hoheitsrechten hat. Auch können die Sicherheitsinteressen Israels nicht den Grundsatz des Verbots der gewaltsamen Aneignung von Gebieten außer Kraft setzen.

255. In Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht erinnert der Gerichtshof daran, dass die „Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker“ in der Charta der Vereinten Nationen (Artikel 1, Absatz 2) verankert ist und in der Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung bekräftigt wird, wonach „jeder Staat die Pflicht hat, sich jeder gewaltsamen Handlung zu enthalten, die die [in dieser Resolution] genannten Völker ihres Selbstbestimmungsrechts beraubt“.

256. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels, wie sie oben erörtert wurden, und die Ausübung seiner Souveränität über bestimmte Teile der besetzten palästinensischen Gebiete, insbesondere das Westjordanland und Ostjerusalem, eine Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes darstellen (siehe Ziffern 234-243 oben). Zu den Auswirkungen dieser Politiken und Praktiken gehören die Annexion von Teilen des besetzten palästinensischen Gebietes durch Israel, die Zersplitterung dieses Gebietes, die Untergrabung seiner Integrität, der Entzug der Nutzung der natürlichen Ressourcen des Gebietes durch das palästinensische Volk und die Beeinträchtigung des Rechtes des palästinensischen Volkes, seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen (siehe Ziffern 230-243).

257. Die oben beschriebenen Auswirkungen der Politik und der Praktiken Israels, die unter anderem dazu führen, dass dem palästinensischen Volk das Recht auf Selbstbestimmung über einen längeren Zeitraum vorenthalten wird, stellen eine Verletzung dieses Grundrechts dar. Diese Verletzung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Anwesenheit Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Besetzung nicht in einer Weise erfolgen darf, die die besetzte Bevölkerung auf unbestimmte Zeit in einem Zustand der Ungewissheit und der Aussetzung belässt und ihr das Recht auf Selbstbestimmung verwehrt, während Teile ihres Gebiets in das Gebiet der Besatzungsmacht integriert werden. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Existenz des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes angesichts seines Charakters als unveräußerliches Recht nicht von Bedingungen seitens der Besatzungsmacht abhängig gemacht werden kann.

258. In Anbetracht des Vorstehenden wendet sich der Gerichtshof nun der Prüfung der Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten zu.

C. Die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten

259. Viele der Teilnehmer an diesem Verfahren haben argumentiert, dass die israelische Besatzung rechtswidrig ist, weil die Politik und die Praktiken Israels Veränderungen in dem Gebiet und seiner demographischen Zusammensetzung bewirkt haben, die einen dauerhaften Charakter haben. Ihrer Ansicht nach macht der permanente Charakter der israelischen Verstöße gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs die fortdauernde Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig.

260. Einige Teilnehmer haben das vorliegende Verfahren mit den rechtlichen Folgen der fortgesetzten Anwesenheit Südafrikas in Namibia für die Staaten verglichen. Diese Teilnehmer haben argumentiert, dass, wenn die fortdauernde Anwesenheit Südafrikas aufgrund der Verletzung der anwendbaren Regeln und Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen als rechtswidrig angesehen werden könnte, dies auch für die israelische Besatzung aufgrund der Verletzung derselben Regeln und Prinzipien gelten könnte.

261. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Verstöße Israels gegen das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und gegen das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Präsenz Israels als Besatzungsmacht in den besetzten palästinensischen Gebieten haben. Der anhaltende Missbrauch der Position Israels als Besatzungsmacht durch die Annexion und die Behauptung einer permanenten Kontrolle über die besetzten palästinensischen Gebiete und die fortgesetzte Vereitelung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung verstößt gegen grundlegende Prinzipien des Völkerrechts und macht die Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten unrechtmäßig.

262. Diese Rechtswidrigkeit bezieht sich auf das gesamte palästinensische Gebiet, das 1967 von Israel besetzt wurde. Dies ist die territoriale Einheit, über die Israel Politiken und Praktiken auferlegt hat, um die Fähigkeit des palästinensischen Volkes, sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben, zu fragmentieren und zu vereiteln, und über die es die israelische Souveränität unter Verletzung des Völkerrechts in großen Teilen ausgedehnt hat. Das gesamte besetzte palästinensische Gebiet ist auch das Gebiet, in dem das palästinensische Volk in der Lage sein sollte, sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben, und dessen Integrität geachtet werden muss.

263. Drei Teilnehmer haben behauptet, dass die Abkommen zwischen Israel und Palästina, einschließlich der Osloer Abkommen, Israels Recht anerkennen, seine Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten aufrechtzuerhalten, unter anderem, um seinen Sicherheitsbedürfnissen und -verpflichtungen nachzukommen. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Abkommen Israel nicht erlauben, Teile der besetzten palästinensischen Gebiete zu annektieren, um seinen Sicherheitsbedürfnissen nachzukommen. Sie ermächtigen Israel auch nicht, eine ständige Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten aufrechtzuerhalten, um solche Sicherheitsbedürfnisse zu erfüllen.

264. Der Gerichtshof betont, dass die Schlussfolgerung, dass die fortdauernde Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist, das Land nicht von seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, insbesondere dem Besatzungsrecht, gegenüber der palästinensischen Bevölkerung und anderen Staaten in Bezug auf die Ausübung seiner Befugnisse in Bezug auf das Gebiet entbindet, solange seine Präsenz nicht beendet ist. Es ist die tatsächliche Kontrolle eines Gebietes, unabhängig von seinem völkerrechtlichen Status, die die Grundlage für die

Verantwortung eines Staates für seine Handlungen bildet, die die Bevölkerung des Gebietes oder andere Staaten betreffen (vgl. *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 54, para. 118).

- 73 -

VII. RECHTLICHE FOLGEN, DIE SICH AUS DER POLITIK UND DEN PRAKTIKEN ISRAELS SOWIE AUS DER RECHTSWIDRIGEN FORTDAUERNDEN PRÄSENZ ISRAELS IN DEN BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIETEN ERGEBEN

265. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Politik und die Praktiken Israels, auf die in Frage (a) Bezug genommen wird, gegen das Völkerrecht verstoßen. Die Aufrechterhaltung dieser Politiken und Praktiken ist eine rechtswidrige Handlung mit fortdauerndem Charakter, die die internationale Verantwortung Israels nach sich zieht (*Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), pp. 138-139, para. 177).

266. Der Gerichtshof hat auch in der Antwort auf den ersten Teil der Frage b) festgestellt, dass die fortgesetzte Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist. Der Gerichtshof wird sich daher mit den rechtlichen Folgen befassen, die sich aus der Politik und den Praktiken Israels, auf die in Frage (a) Bezug genommen wird, für Israel ergeben, zusammen mit den Folgen, die sich aus der Rechtswidrigkeit der fortdauernden Präsenz Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten gemäß Frage (b) ergeben, für Israel, für andere Staaten und für die Vereinten Nationen.

A. Rechtsfolgen für Israel

267. Im Hinblick auf die Feststellung des Gerichtshofs, dass die fortgesetzte Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten illegal ist, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass diese Anwesenheit eine unrechtmäßige Handlung darstellt, die seine internationale Verantwortung nach sich zieht. Es handelt sich um eine fortdauernde unrechtmäßige Handlung, die dadurch verursacht wurde, dass Israel durch seine Politik und seine Praktiken das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs und das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes verletzt hat. Folglich ist Israel verpflichtet, seine Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden. Wie der Gerichtshof in seinem Gutachten zur Mauer bekräftigt hat, ist die Verpflichtung eines Staates, der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich ist, diese Handlung zu beenden, im allgemeinen Völkerrecht fest verankert, und der Gerichtshof hat das Bestehen dieser Verpflichtung mehrfach bestätigt (*Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 139, para. 178; *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 197, para. 150).

268. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass Israel in Bezug auf die in Frage (a) genannten Politiken und Praktiken Israels, die als rechtswidrig befunden wurden, verpflichtet ist, diese rechtswidrigen Handlungen zu beenden. In dieser Hinsicht muss Israel sofort alle neuen Siedlungsaktivitäten einstellen. Israel ist auch verpflichtet, alle Gesetze und Maßnahmen aufzuheben, die die rechtswidrige Situation schaffen oder aufrechterhalten, einschließlich derjenigen, die das palästinensische Volk in den besetzten palästinensischen Gebieten diskriminieren, sowie alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die demographische Zusammensetzung irgendeines Teils des Gebietes zu verändern.

269. Israel ist auch verpflichtet, allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen vollen Ersatz für den durch seine völkerrechtswidrigen Handlungen verursachten Schaden zu leisten (siehe *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 198, para. 152). Der Gerichtshof erinnert daran, dass der wesentliche Grundsatz lautet: „Die Wiedergutmachung muss so weit wie möglich alle Folgen der rechtswidrigen Handlung beseitigen und die Situation wiederherstellen, die aller Wahrscheinlichkeit nach bestanden hätte, wenn diese Handlung nicht begangen worden wäre“ (*Fabrik in Chorzów*, Begründetheit, Urteil Nr. 13, 1928, P.C.I.J., Serie A, Nr. 17, S. 47). Die Wiedergutmachung umfasst die Rückerstattung, die Entschädigung und/oder die Genugtuung.

- 74 -

270. Die Rückgabe umfasst die Verpflichtung Israels zur Rückgabe von Land und anderem unbeweglichen Eigentum sowie aller Vermögenswerte, die seit Beginn der Besatzung 1967 von natürlichen oder juristischen Personen beschlagnahmt wurden, sowie aller Kulturgüter und Vermögenswerte, die Palästinensern und palästinensischen Einrichtungen entzogen wurden, einschließlich Archiven und Dokumenten. Er verlangt auch die Räumung aller Siedler aus den bestehenden Siedlungen und den Abbau der von Israel errichteten Teile der Mauer, die sich in den besetzten palästinensischen Gebieten befinden, sowie die Erlaubnis für alle Palästinenser, die während der Besatzung vertrieben wurden, an ihren ursprünglichen Wohnort zurückzukehren.

271. Für den Fall, dass sich eine solche Rückgabe als materiell unmöglich erweisen sollte, ist Israel verpflichtet, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln des internationalen Rechts alle natürlichen oder juristischen Personen und Bevölkerungen zu entschädigen, die irgendeine Form von materiellem Schaden als Folge der unrechtmäßigen Handlungen Israels während der Besatzung erlitten haben.

272. Der Gerichtshof betont, dass die Verpflichtungen, die sich aus Israels völkerrechtswidrigen Handlungen ergeben, es nicht von seiner fortdauernden Pflicht entbinden, die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, gegen die sein Verhalten verstößt. Insbesondere bleibt Israel verpflichtet, seine Verpflichtung zur Achtung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und seine Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen zu erfüllen (siehe *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004 (I), S. 197, para. 149).

B. Rechtsfolgen für andere Staaten

273. Der Gerichtshof wendet sich nun den rechtlichen Folgen der völkerrechtswidrigen Handlungen Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten in Bezug auf andere Staaten zu.

274. Der Gerichtshof stellt fest, dass die von Israel verletzten Verpflichtungen bestimmte Verpflichtungen erga omnes beinhalten. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Barcelona Traction* feststellte, sind solche Verpflichtungen ihrem Wesen nach „die Angelegenheit aller Staaten“ und „[i]n Anbetracht der Bedeutung der betroffenen Rechte kann davon ausgegangen werden, dass alle Staaten ein rechtliches Interesse an ihrem Schutz haben“ (*Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (New Application: 1962)* (Belgien gegen Spanien), Zweite Phase, Urteil, I.C.J. Reports 1970, S. 32, para. 33). Zu den Verpflichtungen erga omnes, die Israel verletzt hat, gehören die Verpflichtung, das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung zu respektieren, und die Verpflichtung, die sich aus dem Verbot der Anwendung von Gewalt zur Aneignung von Territorium ergibt, sowie einige seiner Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechten.

275. In Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass es zwar Sache der Generalversammlung und des Sicherheitsrats ist, sich zu den Modalitäten zu äußern, die erforderlich sind, um ein Ende der illegalen Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten und die volle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes zu gewährleisten, dass aber alle Staaten mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten müssen, um diese Modalitäten in die Tat umzusetzen. Wie in der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in Erinnerung gerufen wird,

"hat jeder Staat die Pflicht, durch gemeinsames und getrenntes Handeln die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta zu fördern und den Vereinten Nationen bei der Durchführung ihrer Aufgaben Hilfe zu leisten.

- 75 -

den Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung der ihnen durch die Charta übertragenen Aufgaben zur Verwirklichung dieses Grundsatzes zu unterstützen" (Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung).

276. Was das Verbot des gewaltsamen Gebietserwerbs anbelangt, so stellt der Gerichtshof fest, dass der Sicherheitsrat in Bezug auf die besetzten palästinensischen Gebiete mehrfach die Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs erklärt hat und bestimmt hat, dass

„alle von Israel ergriffenen Maßnahmen zur Veränderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status der palästinensischen und anderen arabischen Gebiete, die seit 1967 besetzt sind, einschließlich Jerusalems, oder eines Teils davon keine rechtliche Gültigkeit haben" (Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrates).

Darüber hinaus bekräftigte der Sicherheitsrat in der Resolution 2334 (2016), dass er „keine Änderungen der Linien vom 4. Juni 1967, auch nicht in Bezug auf Jerusalem, anerkennen wird, die nicht von den Parteien durch Verhandlungen vereinbart wurden“, und rief „alle Staaten auf, unter Berücksichtigung von Absatz 1 dieser Resolution in ihren einschlägigen Beziehungen zwischen dem Gebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden“.

277. In ähnlicher Weise hat die Generalversammlung alle Staaten dazu aufgerufen

"(a) keine Änderungen der Grenzen von vor 1967 anzuerkennen, auch nicht in Bezug auf Jerusalem, die nicht von den Parteien auf dem Verhandlungswege vereinbart wurden, indem sie unter anderem sicherstellen, dass Vereinbarungen mit Israel nicht die Anerkennung der israelischen Souveränität über die 1967 von Israel besetzten Gebiete beinhalten;

(b) bei ihren einschlägigen Geschäften zwischen dem Gebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden;

(c) keine Hilfe oder Unterstützung für illegale Siedlungsaktivitäten zu leisten, einschließlich keiner Unterstützung für Israel, die speziell im Zusammenhang mit Siedlungen in den besetzten Gebieten verwendet wird, im Einklang mit der Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrates vom 1. März 1980;

(d) die Achtung des Völkerrechts unter allen Umständen zu respektieren und sicherzustellen, auch durch Maßnahmen der Rechenschaftspflicht, die mit dem Völkerrecht vereinbar sind" (Resolution 74/11 (2019)).

In ihrer Resolution 77/126 rief die Generalversammlung außerdem auf

„alle Staaten, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und den einschlägigen Resolutionen, die durch völkerrechtswidrige Maßnahmen geschaffene Situation nicht anzuerkennen und keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen zu leisten, einschließlich solcher, die darauf abzielen, die Annexion der besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer arabischer Gebiete, die von Israel seit 1967 besetzt sind, voranzutreiben“;

während die Generalversammlung in der Resolution 32/161 (1977) aufrief

"alle Staaten, internationalen Organisationen, Sonderorganisationen, Investitionsgesellschaften und alle anderen Institutionen auf, die Annexion der besetzten palästinensischen Gebiete nicht anzuerkennen, mit ihr nicht zusammenzuarbeiten und sie in keiner Weise zu unterstützen,

- 76 -

Maßnahmen anzuerkennen oder mit ihnen zusammenzuarbeiten oder sie in irgendeiner Weise zu unterstützen, die von Israel unternommen werden, um die Ressourcen der besetzten Gebiete auszubeuten oder Veränderungen in der demographischen Zusammensetzung oder dem geographischen Charakter oder der institutionellen Struktur dieser Gebiete zu bewirken“.

278. Unter Berücksichtigung der Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, keine Änderungen des physischen Charakters oder der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Status des von Israel am 5. Juni 1967 besetzten Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, anzuerkennen, es sei denn, die Parteien haben dies durch Verhandlungen vereinbart, und in ihren Beziehungen zu Israel zwischen dem Gebiet des Staates Israel und dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet zu unterscheiden. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Pflicht, in den Beziehungen zu Israel zwischen seinem eigenen Gebiet und dem besetzten palästinensischen Gebiet zu unterscheiden, unter anderem die Verpflichtung umfasst, sich in allen Fällen, in denen Israel vorgibt, im Namen des besetzten palästinensischen Gebiets oder eines Teils davon in Angelegenheiten zu handeln, die das besetzte palästinensische Gebiet oder einen Teil davon betreffen, vertraglicher Beziehungen zu Israel zu enthalten; sich wirtschaftlicher oder handelspolitischer Beziehungen zu Israel zu enthalten, die das besetzte palästinensische Gebiet oder Teile davon betreffen und die seine unrechtmäßige Anwesenheit in dem Gebiet verfestigen könnten; sich bei der Einrichtung und Unterhaltung diplomatischer Vertretungen in Israel jeglicher Anerkennung seiner illegalen Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten zu enthalten; und Schritte zu unternehmen, um Handels- oder Investitionsbeziehungen zu verhindern, die zur Aufrechterhaltung der von Israel geschaffenen illegalen Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten beitragen (siehe *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, Advisory Opinion, I. C.J. Reports 1971, pp. 55-56, paras. 122, 125-127).

279. Darüber hinaus ist der Gerichtshof der Auffassung, dass angesichts des Charakters und der Bedeutung der betroffenen Rechte und Pflichten alle Staaten verpflichtet sind, die Situation, die sich aus der unrechtmäßigen Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten ergibt, nicht als rechtmäßig anzuerkennen. Sie sind auch verpflichtet, keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der durch die rechtswidrige Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten geschaffenen Situation zu leisten. Es ist Aufgabe aller Staaten, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts dafür zu sorgen, dass jede Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes durch die

rechtswidrige Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten beseitigt wird. Darüber hinaus sind alle Vertragsstaaten der Vierten Genfer Konvention verpflichtet, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts dafür zu sorgen, dass Israel das humanitäre Völkerrecht, wie es in dieser Konvention verankert ist, einhält.

C. Rechtsfolgen für die Vereinten Nationen

280. Die oben erwähnte Pflicht der Nichtanerkennung gilt auch für internationale Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, in Anbetracht der schwerwiegenden Verstöße gegen die Verpflichtungen erga omnes des internationalen Rechts. Wie bereits erwähnt, hat die Generalversammlung in einigen ihrer Resolutionen die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen aufgefordert, „keine Maßnahmen anzuerkennen, mit ihnen zusammenzuarbeiten oder sie in irgendeiner Weise zu unterstützen, die von Israel unternommen werden, um die Ressourcen der besetzten Gebiete auszubeuten oder Veränderungen in der demographischen Zusammensetzung, dem geographischen Charakter oder der institutionellen Struktur dieser Gebiete zu bewirken“ (Resolution 32/161 (1977)). In Anbetracht des Charakters und der Bedeutung der Verpflichtungen erga omnes, die mit der rechtswidrigen Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten verbunden sind, gilt die Verpflichtung, die aus der rechtswidrigen Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten resultierende Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen, und die Verpflichtung, in ihren Beziehungen zu Israel zwischen dem Gebiet Israels und dem besetzten palästinensischen Gebiet zu unterscheiden, auch für die Vereinten Nationen.

- 77 -

281. Schließlich ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die genauen Modalitäten zur Beendigung der rechtswidrigen Anwesenheit Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten eine Angelegenheit sind, die von der Generalversammlung, die um diese Stellungnahme ersucht hat, sowie vom Sicherheitsrat zu behandeln ist. Es ist daher Sache der Generalversammlung und des Sicherheitsrates zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um die rechtswidrige Anwesenheit Israels unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens zu beenden.

*

282. Der Gerichtshof hält es für wichtig, wie bereits in seinem Gutachten zur Mauer zu betonen, „die dringende Notwendigkeit, dass die Vereinten Nationen als Ganzes ihre Anstrengungen verdoppeln, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt, zu einem raschen Abschluss zu bringen und dadurch einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen“ (I.C.J. Reports 2004 (I), S. 200, para. 161).

283. Der Gerichtshof ist auch der Ansicht, dass die Verwirklichung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich seines Rechts auf einen unabhängigen und souveränen Staat, der Seite an Seite mit dem Staat Israel innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen für beide Staaten in Frieden lebt, wie es in den Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung vorgesehen ist, zur regionalen Stabilität und zur Sicherheit aller Staaten im Nahen Osten beitragen würde.

*

* *

284. Der Gerichtshof betont, dass seine Antwort auf die ihm von der Generalversammlung gestellten Fragen auf der Gesamtheit der vom Gerichtshof oben dargelegten Rechtsgründe beruht, von denen jeder im Lichte der anderen zu lesen ist, wobei die vom Gerichtshof vorgenommene Abgrenzung der sachlichen, territorialen und zeitlichen Tragweite der Fragen zu berücksichtigen ist (Randnummern 72 bis 83).

*

* *

- 78 -

285. Aus diesen Gründen,

DER GERICHTSHOF,

(1) Einstimmig,

stellt fest, dass er für die Abgabe des beantragten Gutachtens zuständig ist;

(2) Mit vierzehn gegen eine Stimme,

beschließt er, dem Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens stattzugeben;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aurescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde;

(3) Mit elf gegen vier Stimmen,

vertritt die Auffassung, dass die fortgesetzte Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten rechtswidrig ist;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Richter Tomka, Abraham, Aurescu;

(4) Mit elf gegen vier Stimmen,

ist der Auffassung, dass der Staat Israel verpflichtet ist, seine rechtswidrige Präsenz in den besetzten palästinensischen Gebieten so schnell wie möglich zu beenden;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Richter Tomka, Abraham, Aurescu;

(5) Mit vierzehn Stimmen bei einer Gegenstimme,

ist der Auffassung, dass der Staat Israel verpflichtet ist, unverzüglich alle neuen Siedlungsaktivitäten einzustellen und alle Siedler aus den besetzten palästinensischen Gebieten zu evakuieren;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aurescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsidentin Sebutinde;

- 79 -

(6) Mit vierzehn Stimmen bei einer Gegenstimme,

vertritt die Auffassung, dass der Staat Israel verpflichtet ist, allen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen in den besetzten palästinensischen Gebieten den entstandenen Schaden zu ersetzen;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Abraham, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Aurescu, Tladi;

GEGEN: Vizepräsidentin Sebutinde;

(7) Mit zwölf gegen drei Stimmen,

ist der Auffassung, dass alle Staaten verpflichtet sind, die durch die unrechtmäßige Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten entstandene Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen und keine Hilfe oder Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der durch die fortgesetzte Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten geschaffenen Situation zu leisten;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Richter Abraham, Aurescu;

(8) Mit zwölf gegen drei Stimmen,

ist der Auffassung, dass die internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, verpflichtet sind, die Situation, die sich aus der unrechtmäßigen Anwesenheit des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten ergibt, nicht als rechtmäßig anzuerkennen;

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Tladi;

GEGEN: Vizepräsident Sebutinde; Richter Abraham, Aurescu;

(9) Mit zwölf gegen drei Stimmen,

ist der Auffassung, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Generalversammlung, die um diese Stellungnahme ersucht hat, sowie der Sicherheitsrat die genauen Modalitäten und weiteren Maßnahmen prüfen sollten, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Präsenz des Staates Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten so rasch wie möglich zu beenden.

DAFÜR: Präsident Salam; Richter Tomka, Yusuf, Xue, Bhandari, Iwasawa, Nolte, Charlesworth, Brant, Gómez Robledo, Cleveland, Tladi;

GEGEN: Vizepräsidentin Sebutinde; Richter Abraham, Aurescu.

- 80 -

Geschehen in englischer und französischer Sprache, wobei der englische Wortlaut maßgebend ist, im Friedenspalast in Den Haag am neunzehnten Juli zweitausendvierundzwanzig, in zwei Ausfertigungen, von denen eine im Archiv des Gerichtshofs hinterlegt und die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt wird.

(Gezeichnet) Nawaf SALAM,

Präsident.

(Gezeichnet) Philippe GAUTIER,

Kanzler.

Präsident SALAM fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; Vizepräsident SEBUTINDE fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine abweichende Meinung bei; Richter TOMKA fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; die Richter TOMKA, ABRAHAM und AURESCU fügen dem Gutachten des Gerichtshofes eine gemeinsame Stellungnahme bei; Richter YUSUF fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine gesonderte Stellungnahme bei; Richterin XUE fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei; Die Richter IWASAWA und NOLTE fügen dem Gutachten des Gerichtshofes getrennte Schlussanträge bei; die Richter NOLTE und CLEVELAND fügen dem Gutachten des Gerichtshofes eine gemeinsame Erklärung bei; die Richter CHARLESWORTH und BRANT fügen dem Gutachten des Gerichtshofes Erklärungen bei; die Richter GÓMEZ ROBLEDO und CLEVELAND fügen dem Gutachten des Gerichtshofes getrennte Schlussanträge bei; der Richter TLADI fügt dem Gutachten des Gerichtshofes eine Erklärung bei.

(paraphiert) N.S.

(paraphiert) Ph.G.
